

Schulabsentismus
ein
Handlungsleitfaden
für Schulen
im
Schulamtsbezirk Künzelsau



Es gibt nur eine Sache, die teurer ist als Bildung: Keine Bildung!

John F. Kennedy

Das Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg spricht allen Schüler*innen das Recht einer den Begabungen entsprechenden Erziehung und Bildung zu und dass sie zur Wahrnehmung von Verantwortung, Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft sowie in der sie umgebenden Gemeinschaft vorbereitet werden müssen. Dies geschieht über die Schulpflicht in den Schulen unseres Landes. Wenn Schüler*innen jedoch nicht am Unterricht der Schule teilnehmen, besteht ein hohes Risiko, dass wesentliche Voraussetzungen für eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben fehlen. Daher hat uns schon immer die Problematik des Schulabsentismus an unseren Schulen begleitet.

Zu Beginn der Corona-Pandemie war ich im engen Austausch mit den Vertreter*innen der Jugendämter, der Schulpsychologischen Beratungsstelle, aber auch mit den Schulrät*innen. Gemeinsam haben wir uns Gedanken gemacht, welche Auswirkungen das Aussetzen der Präsenzpflcht für die Schüler*innen in unserem Schulamt bedeuten und bewirken könnte. Wir kamen zu dem Schluss, dass uns das Thema Schulabsentismus in Zukunft noch stärker betreffen könnte als vor der Pandemie und vielleicht sogar Regionen und Schularten betreffen, die bisher eher weniger mit derartigen Problemlagen zu tun hatten.

Um auf diese Herausforderung adäquat reagieren zu können, brauchen wir eine mit allen Akteuren abgestimmte Vorgehensweise, die bereits Vorhandenes integriert und noch Fehlendes pragmatisch zur Verfügung stellt. Von Seite des Staatlichen Schulamtes war es uns ein Anliegen, einen für unser Amt - mit der Zuständigkeit für drei Landkreise - einheitlichen Handlungsleitfaden zu erstellen, der aber dennoch die unterschiedlichen Unterstützungssysteme, die bereits in den jeweiligen Landkreisen etabliert sind, berücksichtigt und integriert.

Die Erstellung des vorliegenden Handlungsleitfadens erfolgte in einer engen und produktiven Zusammenarbeit mit den Leitungen der Jugendämter der drei Landratsämter (Hohenlohekreis, Main-Tauber-Kreis und Schwäbisch Hall), der Schulpsychologischen Beratungsstelle und dem Staatlichen Schulamt Künzelsau. Ebenso waren Schulleitungen aus den drei Landkreisen, Schulsozialarbeiter*innen, Präventionsbeauftragte, der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) und die Kollegen der Kriminalprävention an der Erarbeitung beteiligt. Für die konstruktive, ertragreiche und engagierte Arbeit möchte ich mich bei allen mitarbeitenden Personen und Institutionen ganz herzlich bedanken. Damit der Handlungsleitfaden stets aktuell gehalten werden kann, steht er ausschließlich digital zur Verfügung.

Bettina Hey, Amtsleiterin

1	SCHULABSENTISMUS	5
1.1	Definition	5
1.2	Erscheinungsformen.....	5
1.3	Ursachen.....	6
1.4	Mögliche Folgen von Schulabsentismus.....	8
2	HANDLUNGSEMPFEHLUNG	9
2.1	Vorbemerkungen.....	9
2.2	Verwendete Abkürzungen und sprachliche Vereinfachungen.....	10
2.3	Handlungsschritte	11
2.3.1	Erläuterungen	16
3	UNTERSTÜTZUNGSSYSTEME	19
3.1	Schulische Unterstützungssysteme	20
3.2	Außerschulische Unterstützungssysteme	22
3.2.1	Insoweit erfahrene Fachkräfte (IeF) in den jeweiligen Landkreisen	30
3.3	Regionale Unterstützungssysteme.....	33
3.4	Rechtsprechung bei Schulabsentismus	40
3.4.1	Schulpflicht Erläuterungen	40
3.4.2	Schulbesuchsverordnung des Landes Baden-Württemberg	41
3.4.3	§ 85 SchG Baden Württemberg- Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht,	45
3.4.4	§ 86 SchG Baden-Württemberg– Zwangsgeld, Schulzwang.....	45
3.4.5	Rechtsprechungen Schulabsentismus	46
4	REINTEGRATION SCHULABSENTISMUS	51
4.1	Interventionsschwerpunkte	51
4.2	Zusammenarbeit als Netzwerk.....	52
4.2.1	Interventionsmöglichkeiten	54
4.2.1.1	Pädagogische Interventionen.....	54
4.2.1.2	Therapeutische Interventionen.....	57
4.2.1.3	Disziplinarische Interventionen	59
4.3	Phasen der Reintegration	61
5	DOKUMENTE ZUR VERWENDUNG – ÜBERSICHT	62
5.1	Vorlagen zur Ausgabe an Sorgeberechtigte	62
5.2	Dokumentationshilfen und Protokollvorlagen	62

5.3	Briefvorlagen	62
5.4	Dokumente zum Datenschutz.....	63
5.5	Weitere Dokumente.....	63
6	LITERATURVERZEICHNIS	141
7	MITARBEITENDE AM HANDLUNGSLEITFADEN UND UNTERSTÜTZUNGSMATERIALIEN.....	142

1 SCHULABSENTISMUS

1.1 Definition

Schulabsentismus umreißt als Fachbegriff alle Verhaltensmuster, bei denen Schüler*innen ohne Berechtigung der Schule aktiv bzw. passiv fernbleiben, aus welchen Gründen auch immer bzw. ohne dabei Annahmen über zugrundeliegende Ursachen zu machen.

1.2 Erscheinungsformen

Schulabsentismus tritt in verschiedenen Erscheinungsformen auf. Hierbei kann man folgende Untergruppen nennen:

- **Passiver Schulabsentismus/Innerer Rückzug:**
Schüler*innen, die träumen, stören, provozieren, sich nicht beteiligen, oft zur Toilette gehen, überflüssige Fragen stellen, aggressives oder gehemmtes Verhalten zeigen,
Passiver Schulabsentismus ist häufig der erste Schritt in den späteren aktiven Schulabsentismus und erfordert besonderes Augenmerk.
- **Schulschwänzen:**
Fehlen in der Schule, häufig ohne Wissen der Eltern (zu spät kommen, zu früh gehen, einzelne Stunden fehlen, bestimmte Fächer meiden).
- **Angstbedingte Schulvermeidung**
 - **Schulangst:** Angst vor konkreten Belastungen in der Schule (leistungsbezogen oder soziale Problemlagen) wie z.B. Über- bzw. Unterforderungen, Angst vor Versagen bei Präsentationen oder in Prüfungssituationen, Reaktion der Mitschüler*innen; Lehrkräfte; oder negative Schulerfahrungen im Vorfeld (z. B. Gewalt, Mobbing...).
 - **Schulphobie:** im Mittelpunkt steht die Angst, die gewohnte Umgebung im Sinne einer Trennungsangst zu verlassen, häufig begleitet von somatischen Beschwerden und Bindungsauffälligkeiten im Vorfeld bzw. innerfamiliären Probleme
- **Elternbedingte Schulversäumnisse**
 - **Zurückhalten der Eltern:**
Zuhause bleiben mit elterlichem Wissen und Billigung, Elternhaus hält Schüler/Schülerin aktiv zurück, teils mit ärztlichem Attest.

1.3 Ursachen

Schulabsentismus ist ein facettenreiches Phänomen mit vielen möglichen Ursachen, Entwicklungsverläufen, Intensitäten und Folgen. Oftmals geht dem ein mehrjähriger Prozess von Negativerlebnissen, Frustrationen, psychischer Abwesenheit (Abschalten) im Unterricht voraus. In vielen Fällen haben sich bereits in der Grundschule erste Anzeichen von Symptomen oder unterrichts- bzw. schulvermeidenden Verhaltensmustern bemerkbar gemacht.

Es sind vielfach demotivierende Versagenserlebnisse beobachtbar, die häufig weder in der Schule noch in der Familie aufgefangen werden. Ohne fachliche Einflussnahme kann dies einen Prozess der Eskalation mit zunehmender Entfremdung von der Schule bedingen.

Das Zusammenwirken unterschiedlicher Situations- und Bedingungsfaktoren sowie Belastungssituationen spielt eine wichtige Rolle bei der Entstehung von Schulabsentismus. Von großer Bedeutung sind hier der sozioökonomische Status und die Erwerbstätigkeit der Eltern, die Wohnsituation und das Wohnumfeld, die Verlässlichkeit der familiären Bindungen und die Beziehungen zu den Peers. Auch die Beziehungen in der Schule zu den Lehrer*innen und Mitschüler*innen und nicht zuletzt dem Vorhandensein von Delinquenz bei den Schüler*innen selber oder in deren Umfeld spielt eine wichtige Rolle.

Zur Erfassung der Hintergründe und Ursachen können u.a. folgende Bedingungsfaktoren hilfreich sein:

Individuelle (persönliche) Bedingungsfaktoren

- Misserfolgserlebnisse (Leistungsmisserfolge, Klassenwiederholungen, Überalterung, Unterrichts- und Schulausschlüsse, ...)
- geringe Frustrationstoleranz (erhöhte Kränkbarkeit und Verletzbarkeit, ...)
- Suchtprobleme (Drogensucht, Spielsucht, ...)
- Teilleistungsstörungen
- psychische und physische Erkrankungen
- erhöhte Anfälligkeit für Krankheiten und Verletzungen

Familiäre Bedingungsfaktoren

- wenig bzw. fehlende Tagesstruktur
- vorübergehende kritische Lebensereignisse (Scheidung, Arbeitslosigkeit, schwere Erkrankung oder Tod, ...)
- andauernde psychische Belastung durch das familiäre Umfeld, dadurch Unfähigkeit der Schulbewältigung/-organisation
- familiäre Konflikte und Ablösungskrisen
- soziokulturelle Lebensbedingungen vs. Schulkultur
- religiöse / politische Ansichten vs. Schulkultur

Schulische Bedingungsfaktoren

- Unter-/Überforderung in der Schule
- Beziehungsprobleme mit Mitschüler*innen und/oder Lehrkräften
- (ungelöste) Konflikte mit Mitschüler*innen und/oder Lehrkräften
- (Cyber-)Mobbing
- Soziale Isolation und Unbeliebtheit
- Lernortgestaltung
- Schulklima
- berufliche Perspektivlosigkeit
- geringwertiger Status einer Schulart
- fehlende Kontrolle in der Schule, keine Reaktion zu Beginn des schulabsenten Verhaltens

Bedingungsfaktoren durch Peer-Group (Gleichaltrige)

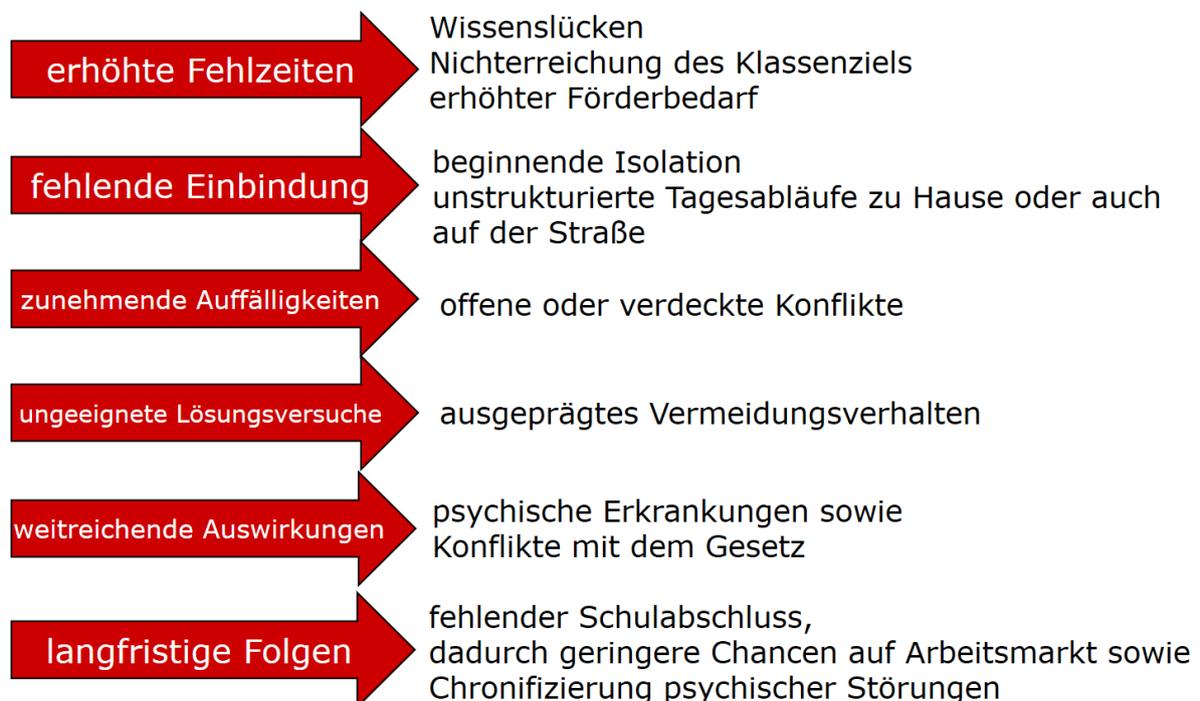
- gegenseitige Beeinflussung
- Peer-Konflikte

1.4 Mögliche Folgen von Schulabsentismus

Das Fernbleiben vom Unterricht zieht oft gravierende Konsequenzen nach sich. Schnelles und effektives Reagieren auf das Fernbleiben ist für die Schülerinnen und Schülern daher von hohem Nutzen. Das differenzierte fachliche Handeln bei den verschiedenen Formen von Schulabsentismus hat eine sehr große Bedeutung. Langfristiges Fernbleiben erschwert und beeinträchtigt das Recht auf Bildung und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben massiv.

Schon in der Grundschulzeit können unangenehme Erfahrungen und negative Begleitemotionen entstehen, die in Unzufriedenheit und eine erste Abwehrhaltung gegenüber schulischem Handeln münden können. Eine schulaversive Haltung kann die Folge nicht aufgefangener demotivierender Versagenserlebnisse sein. Das schulische Engagement lässt nach, Konflikte häufen sich, die Beziehung zur Lehrkraft entwickelt sich ungünstig etc. Manch ein/e Schüler*in zieht sich aus der Klassengemeinschaft zurück, wird gemieden oder gar ausgeschlossen. In diesem Stadium sind erste unentschuldigte Fehlzeiten keine Seltenheit mehr. Schulabbruch bildet eine weitere Folge der „Abwärtsspirale“ aus Leistungsversagen, Demotivation, Perspektivlosigkeit und Vermeidung.

Gelingt es nicht, Schüler*innen wieder stärker an die Schule zu binden, droht eine zunehmende Entfremdung und Entkoppelung, die, je länger sie anhält, kaum noch rückgängig zu machen ist. Weitere langfristige Folgen wie z.B. eine deutlich erschwerte berufliche Integration bis hin zu Arbeitslosigkeit, psychische Erkrankungen, Missbrauch von Suchtmitteln und Einstieg in Delinquenz können die Folge sein. All dies verursacht letztlich auch Kosten, die durch die Gesellschaft getragen werden müssen. Daher lohnt sich ein frühzeitiges fachliches Handeln.



2 HANDLUNGSEMPFEHLUNG

2.1 Vorbemerkungen

Im Folgenden finden Sie eine **Empfehlung** für ein stufenweises Vorgehen bei Schulabsentismus. Sie soll Ihnen helfen, schulabsentem Verhalten in all seinen Erscheinungsformen professionell zu begegnen und Möglichkeiten aufzuzeigen, um Abhilfe zu schaffen. **Ziel ist in jedem Fall, Schulversäumnisse zu reduzieren und im besten Fall ganz abzustellen.**

Die hier beschriebenen Handlungsschritte sind nicht als statisches Vorgehen zu verstehen, sondern müssen von jeder Schule flexibel an ihren jeweiligen Bedarf und an den individuellen Einzelfall angepasst werden.

Ursachen des Fernbleibens, Bedingungen vor Ort, wie z.B. eventuell bestehende, fest installierte Unterstützungssysteme und getroffene Vereinbarungen an der jeweiligen Schule sind entscheidend, welche Maßnahmen in welcher Reihenfolge eingeleitet werden. So ist es z.B. möglich, die Geschwindigkeit des Vorgehens zu variieren, indem eine Stufe übersprungen oder zweimal durchlaufen wird. Ebenfalls können einzelne Elemente zu anderen Zeitpunkten im Ablauf durchgeführt werden.

Eingebunden in diese Handlungsschritte und Grundlage des Handelns an der jeweiligen Schule bildet das eigene, an der Schule entwickelte und von den Konferenzen bestätigte *„Schulinterne Handlungskonzept bei Schulversäumnissen“*.

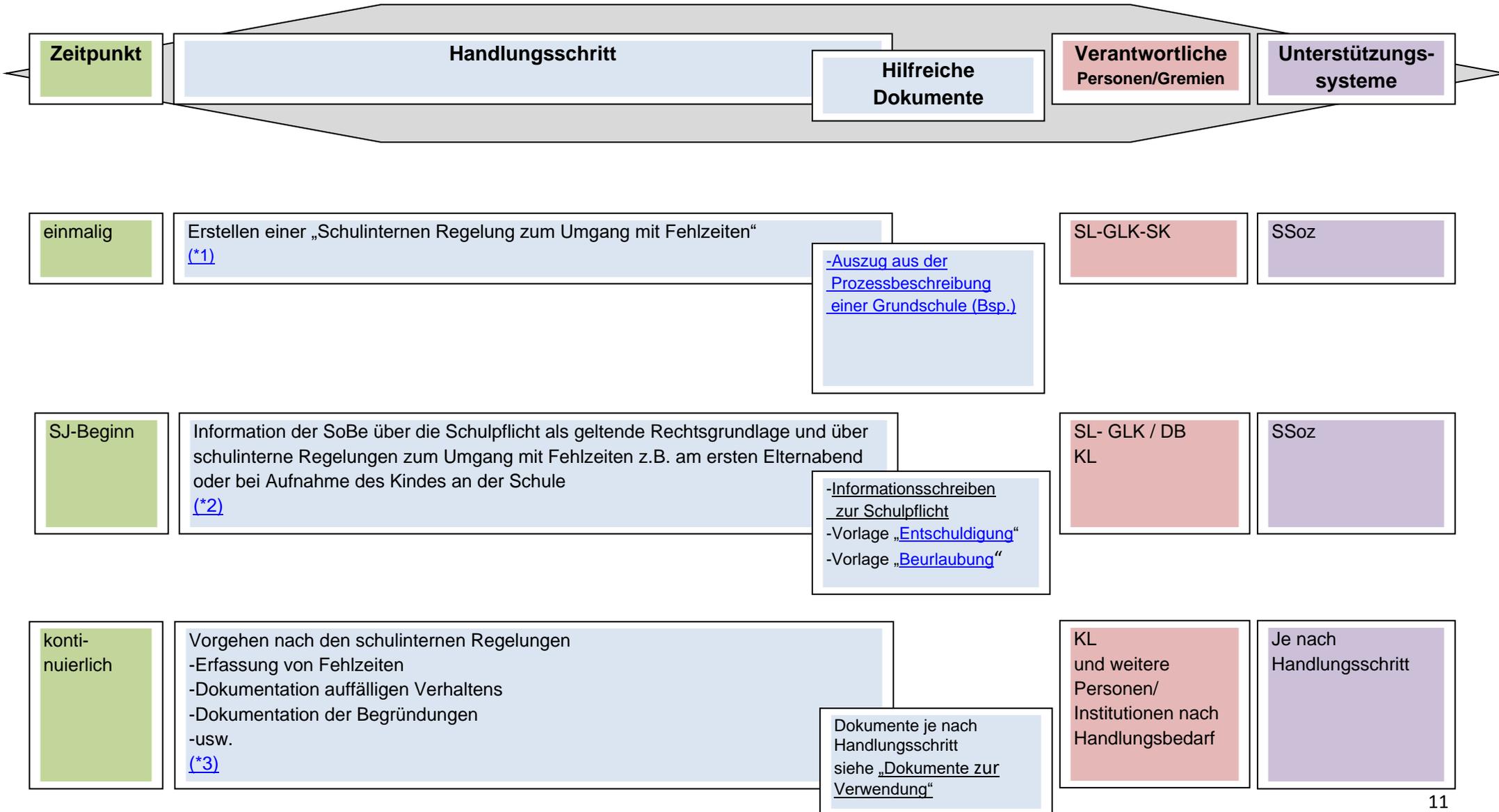
Darin muss geregelt sein, wie man prinzipiell mit Schulversäumnissen umgeht. Dies sollte den Sorgeberechtigten und auch neuen Lehrkräften bei Schulaufnahme und zu Beginn eines jeden Schuljahres klar kommuniziert werden. Alle Beteiligten müssen wissen, was man von ihnen bei schulabsentem Verhalten erwartet und was zu veranlassen ist. Kleine Handreichungen, wie z.B. *„Vorlage Schriftliche Entschuldigung“* oder *„Antrag auf Beurlaubung“*, können den Sorgeberechtigten dabei helfen, ihre Pflichten besser wahrnehmen zu können.

Den verschiedenen Handlungsschritten sind weitere Vorlagen zugeordnet, die den schriftlichen Austausch mit Beteiligten und Kooperationspartnern erleichtern sollen und an schulinterne offizielle Dokumente angepasst werden können. Ebenso gibt es *Querverweise* zu informativen und hilfreichen Abschnitten im Leitfadens.

2.2 Verwendete Abkürzungen und sprachliche Vereinfachungen

SL	Schulleitung	GLK	Gesamtlehrerkonferenz
KL	Klassenlehrkraft	KK	Klassenkonferenz
FL	Fachlehrkraft	SK	Schulkonferenz
L	Lehrkraft	DB	Dienstbesprechung
VL	Verbindungslehrkraft		
BL	Beratungslehrkraft		
PädP	Pädagogisches Personal	HOK	Hohenlohekreis
SSoz	Schulsozialarbeiter*in	SHA	Kreis Schwäbisch Hall
SuS	Schülerinnen und Schüler	MTK	Main-Tauber-Kreis
S	Schüler*in	Kün	Künzelsau
SoBe	Sorgeberechtigte*r		
SPBS	Schulpsychologische Beratungsstelle	SSA	Staatliches Schulamt
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst	RP	Regierungspräsidium
ZSL	Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung		
GLF	Gesprächsleitfaden		
P	Protokoll		
D	Dokumentation/Dokumentationshilfe		
FZE	Fehlzeitenerfassung		
BV	Briefvorlage		
(*1)	Nähere Erklärung zum Handlungsschritt		

2.3 Handlungsschritte



Vorgehensweise bei häufigem entschuldigtem Fehlen

laut
schulin-
terner
Regelung

Ursachenklärung und einordnen der Sachlage
-informelle Gespräche mit FL, PädP, sonstigen bereits involvierten Fachkräften über Auffälligkeiten und Veränderungen im Verhalten
-Gespräch(e) mit SoBe (fernmündlich oder direkt, dokumentiert)
-Gespräch(e) mit S (dokumentiert)
-Aufzeigen von Konsequenzen weiteren Fehlens
-Rechtslage Schulpflicht darlegen
-Maßnahmen vereinbaren
[\(*4\)](#)

[-Informationsschreiben zur Schulpflicht](#)
[-GLF S/SoBe](#)
[-P SoBe-Gespräch](#)
[-P S-Gespräch](#)
[-D FZE](#)
[-Ursachen von Fehlzeiten](#)
[-D Anzeichen für Schulabsentismus](#)
[-Vorlagen zum Datenschutz](#)
[-Konsequenzen häufigen Fehlens](#)
[-Schulbesuchsverordnung](#)
[-D Maßnahmen](#)
[-BVen \(KL\)](#)

KL

SSoz
BL
Sonstige bereits
involvierte
Fachkräfte

Besserung

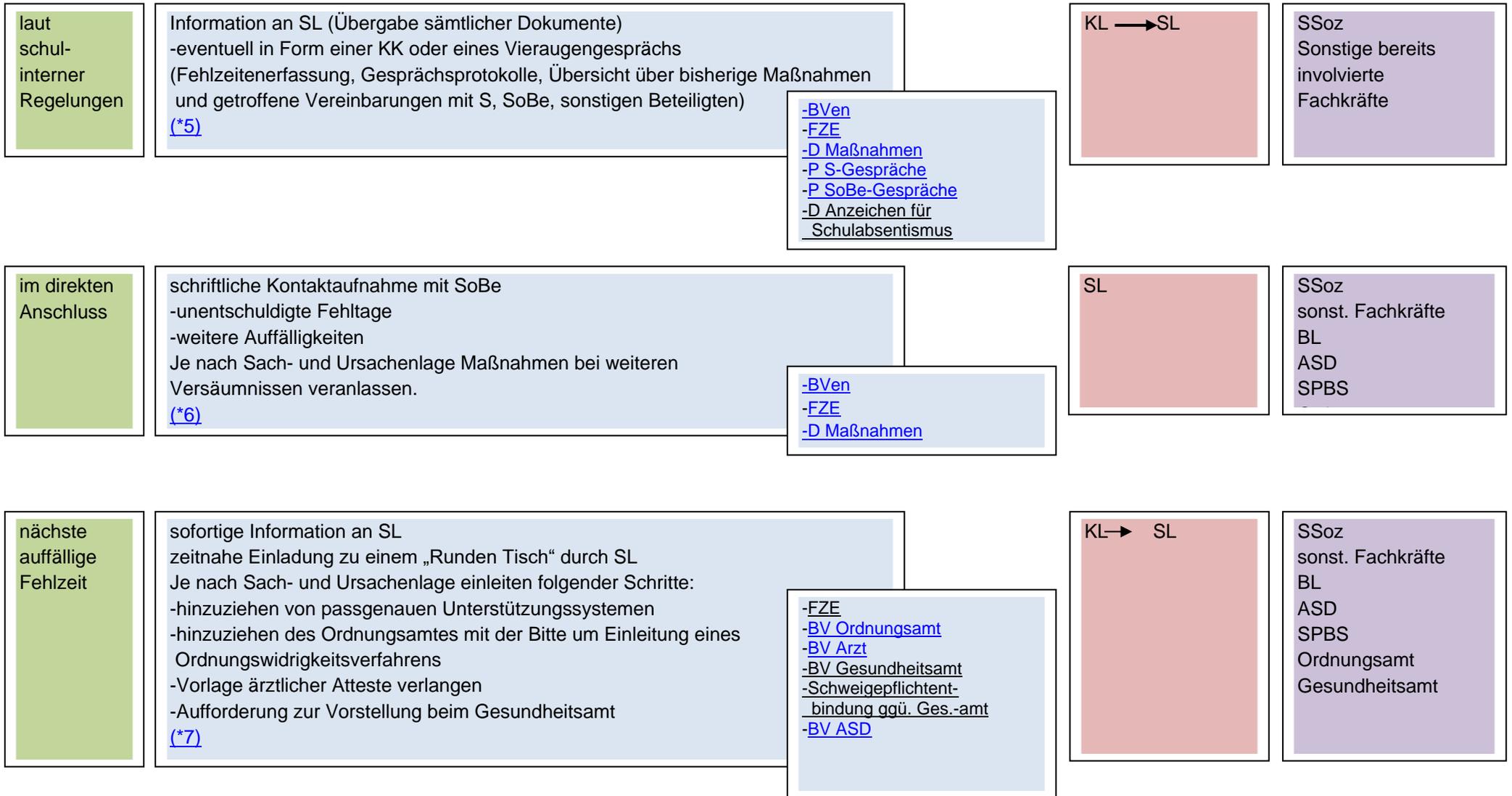
Keine weiteren offiziellen Schritte notwendig. Trotzdem:
-sollte weiterhin sorgsam beobachtet und dokumentiert werden, um frühzeitig negative Veränderungen zu bemerken und schnelles Handeln zu ermöglichen.
-sollten positive Rückmeldungen über regelmäßigen Schulbesuch gegeben werden
-sollte regelmäßig überprüft werden, ob getroffene Vereinbarungen eingehalten werden.
-sollte mit dem Schüler im pädagogischen Gespräch über sein psychisches und physisches Wohl gesprochen werden, um Anzeichen für erneutes Fernbleiben zu erkennen

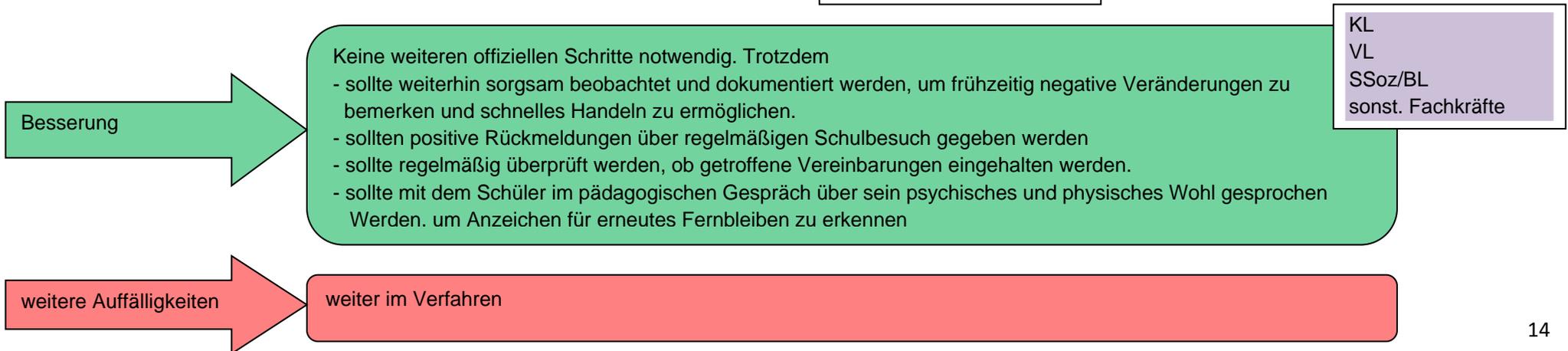
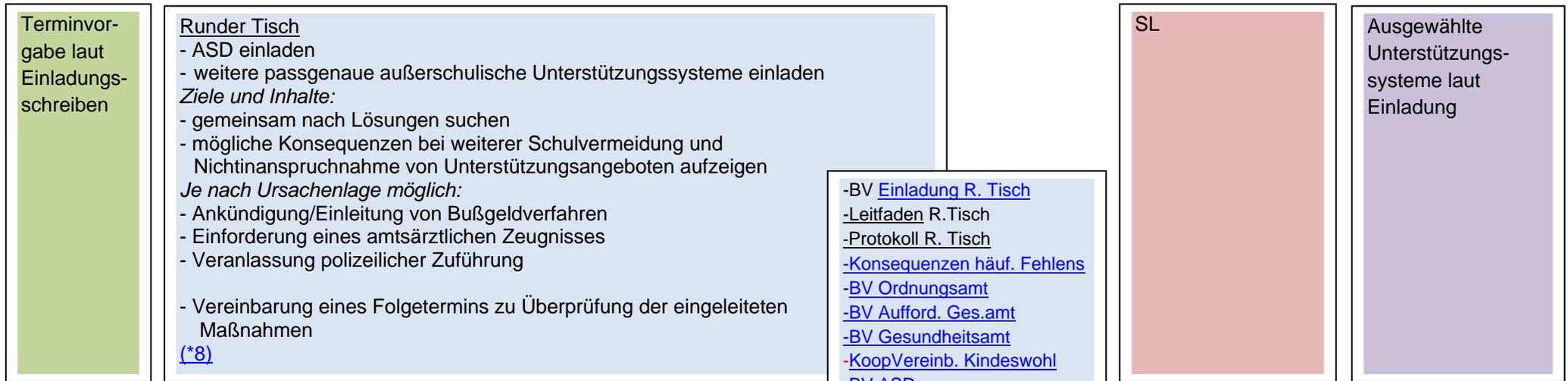
KL
VL
SSoz/BL
Sonstige bereits
involvierte
Fachkräfte

weitere Auffälligkeiten

weiter im Verfahren

Vorgehensweise bei unentschuldigtem Fehlen oder wenn erste Schritte ergebnislos geblieben sind





**Vorgehensweise
bei festgestellter
psychischer Erkrankung**

**Vorgehensweise
bei anderen Ursachen**

kontinuierlich

AKZEPTANZ von geringen Fehlzeiten
RÜCKMELDUNG der Eltern über psychischen
Zustand ihres Kindes an die Schule
BEGLEITUNG des Kindes durch professionelle
Hilfe (Psychologe*in, Kinderarzt*ärztin usw.)
PÄDAGOGISCHE Maßnahmen, die zu
Besserungen führten, im vollen Umfang
ausschöpfen
UNTERSTÜTZUNGSSYSTEME, die zu
Besserungen führten, weiter in Anspruch
nehmen
AUFARBEITUNG des Unterrichtsstoffes im
häuslichen Umfeld muss gewährleistet sein

Genaueste DOKUMENTATION jeder weiteren
Fehlzeit
Versäumnisse NICHT HINNEHMEN

VERANTWORTUNG z.T. an
Unterstützungssysteme ABGEBEN

Weitere MAßNAHMEN veranlassen:
-Bußgeld
-Zwangsgeld
-Polizeiliche Vorführung
-Klassenwechsel
-Schulwechsel
-Wirksamkeit der
Zusammenarbeit mit dem
Elternhaus prüfen
-Unterbringung in einer
sonderpädagogischen Einrichtung
prüfen (mit erzieherischem Schwerpunkt/
mit Heimunterbringung der Kinder- und
Jugendhilfe)

Polizei
ASD
Ordnungsamt
Regierungspräsidium
Gesundheitsamt
Ärzte
Kinder-und
Jugendpsychiatrie
Psychologen
Vertrauensperson
des/der S

2.3.1 Erläuterungen

- (1) **Schulinterne Regelungen** schaffen Transparenz und erlauben ein einheitliches Vorgehen an der Schule. Schulartabhängig und auch personenabhängig kann es unterschiedliche Vorstellungen über den Umgang mit Schulabsentismus geben. Ebenso können unterschiedliche Vorgehensweisen je nach Alter der Schülerschaft sinnvoll sein.
Ein solches Dokument sollte also aus Gründen der Fairness und der Kommunikation nach außen folgende Dinge einheitlich regeln:

 - ab wann ein „auffälliges Fehlen“ vorliegt
 - welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Abhilfe zu schaffen und den regelmäßigen Schulbesuch einzufordern
 - wer an welcher Stelle Verantwortung übernehmen muss.

Des Weiteren soll es Lehrkräfte in ihrer täglichen Arbeit sowohl im rechtssicheren als auch im pädagogischen Handeln unterstützen.
Der schulinterne Umgang mit Fehlzeiten muss zu Beginn eines jeden Schuljahres neu kommuniziert werden (GLK/DB), um an das Verfahren zu erinnern oder neue Lehrkräfte zu informieren.
[zurück zu \(*1\)](#)
- (2) **Handlungstransparenz** schafft von vornherein Klarheit in der Kommunikation mit Sorgeberechtigten und Schülern. Es wird empfohlen, bei Aufnahme des Kindes an der Schule auf die Rechtslage und die an der Schule geltenden Regeln hinzuweisen. Relevante Ausführungen sollten schriftlich ausgehändigt werden. Hilfreich können Vorlagen sein, die den Eltern Schreib- und Formulierungsarbeit abnehmen, um ihre Kinder in angemessener Form schriftlich zu entschuldigen. Zur Aufgabe der Klassenlehrkraft gehört es, die Rechtslage, schulinterne Regelungen und Konsequenzen des Fernbleibens am ersten Elternabend des Schuljahres zu erläutern.
[zurück zu \(*2\)](#)
- (3) Eine genaue und systematische **Dokumentation** von Fehlzeiten ist eine wesentliche Grundlage für die Arbeit mit dem Schüler/der Schülerin, den Sorgeberechtigten und allen Kooperationspartnern, die im Prozess eingeschaltet werden. Die Auswertung der systematisch erfassten Fehlzeiten lässt dann schnell Muster erkennen, auf Ursachen schließen und eröffnet sowohl pädagogische als auch disziplinarische und rechtliche Handlungsmöglichkeiten. Eine Einleitung rechtlicher Schritte, die Einbeziehung des Allgemeinen Sozialen Dienstes, die Eröffnung von Bußgeldverfahren oder polizeiliche Vorführungen sind ohne eine saubere Erfassung nicht möglich. Die Dokumentation sollte im Normalfall von der Klassenlehrkraft geführt und überwacht werden. Auf alle Fälle ist dies auch in der schulinternen Regelung zu definieren.
[zurück zu \(3\)](#)
- (4) Je nach Alter des Schülers/der Schülerin und nach der Beziehung der Parteien zueinander kann es sinnvoll sein, die **Gespräche** mit den Sorgeberechtigten und dem Schüler/der Schülerin gemeinsam oder getrennt zu führen. Ab diesem Zeitpunkt könnten bereits Kooperationspartner eingebunden werden, wobei Schulsozialarbeit die erste Option ist, wenn an der Schule eine solche vorhanden ist. Sind bereits schon andere Fachkräfte aus den Unterstützungssystemen involviert, sollten diese ab dem frühesten Zeitpunkt mit eingebunden werden.

Im Kontakt mit den Kooperationspartnern ist zu beachten, dass der Datenschutz eingehalten wird. Dafür ist es unter anderem hilfreich, wenn sich Lehrkräfte durch die Sorgeberechtigten von ihrer Schweigepflicht gegenüber einzelnen Hilfesystemen entbinden lassen

[zurück zu \(*4\)](#)

- (5) In den schulinternen Regelungen ist festgelegt, ab welchem Zeitpunkt die **Schulleitung** in das Verfahren eingebunden wird. Dieser Zeitpunkt kann unterschiedlich geregelt sein, kann aber auch davon abhängig sein, wie gravierend der Einzelfall zu betrachten ist. So können Ursachen des Fehlens, Vorerfahrungen im individuellen Fall, Entschuldigungsgebaren der Sorgeberechtigten usw. den Zeitpunkt beeinflussen.

Die Einbindung kann in einem Vieraugengespräch oder in Form einer Klassenkonferenz stattfinden. Dies ist abhängig von den nun angestrebten Zielen und Handlungsschritten. Möchte man aufgrund der vermuteten Ursachen und der individuellen Situation die Lehrkräfte der Klasse und bereits eingebundene pädagogische Fachkräfte beratend hinzuziehen, um nach Lösungen zu suchen, bietet sich die Klassenkonferenz eher an. Geht es um die Durchsetzung gegenüber nachlässigen oder vorsätzlich handelnden Eltern reicht ein Vieraugengespräch, in dem „maßregelnde“ Schritte gegenüber den Sorgeberechtigten eingeleitet werden sollten.

[zurück zu \(*5\)](#)

- (6) Laufen die Gespräche zwischen Klassenlehrkraft und Sorgeberechtigten ins Leere oder ist eine Kommunikation mit den Sorgeberechtigten schwierig bis nicht möglich, **kontaktiert die Schulleitung die Sorgeberechtigten** und legt die Sicht der Schule nochmals aus der Perspektive der Schulleitung dar. Auf mögliche Konsequenzen sollte vorsorglich hingewiesen werden. In jedem Fall ist die Bedeutung eines regelmäßigen Schulbesuchs herauszustellen, die Dringlichkeit darzulegen und auf der Einhaltung bereits festgelegter Vereinbarungen zu beharren.

[zurück zu \(*6\)](#)

- (7) Sollte sich das Verhalten nach der ersten Kontaktaufnahme durch die Schulleitung zu den Sorgeberechtigten nicht ändern, muss je nach Ursachenlage entschieden werden, **welche weiteren Schritte einzuleiten sind**. Die Klassenlehrkraft oder auch die Klassenkonferenz sollten beratend hinzugezogen werden, welche Maßnahmen und Konsequenzen nun eingeleitet werden. Diese werden den Sorgeberechtigten in jedem Falle schriftlich mitgeteilt.

Mögliche Schritte:

- eine weitere Einladung zu einem Gespräch, an dem die Klassenleitung und Schulleitung teilnehmen, in dem (nochmals) Konsequenzen eines weiteren Fernbleibens dargelegt werden
- Ankündigung der Einleitung eines Bußgeldverfahrens
- Aufforderung ab der nächsten Fehlzeit ärztliche oder amtsärztliche Atteste vorzulegen
- Einbindung von Beratungsstellen
- Hinzuziehung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (Prüfung auf Kindeswohlgefährdung*)

[zurück zu \(*7\)](#)

- (8) Der **Runde Tisch** stellt eine entscheidende mögliche Maßnahme dar, um zu sondieren, welche pädagogischen und/oder disziplinarischen Schritte noch wirksam sein könnten, um den Schulabsenten einem regelmäßigen Schulbesuch zuzuführen. Alle möglichen Unterstützungssysteme können direkt von der Schulleitung oder ihrer Vertretung eingeschaltet werden. Bei der Kommunalen Ordnungsbehörde kann die Schule eine Ordnungswidrigkeit anzeigen

mit dem Ziel der Einleitung eines Bußgeldverfahrens und kann ebenso eine polizeiliche Vorführung veranlassen, wenn dies angebracht erscheint. Alle hier getroffenen Vereinbarungen müssen streng überwacht und Verstöße geahndet werden. Zeitnah sollte ein Folgetermin vereinbart werden, mit dem Ziel, alle Beteiligten über den aktuellen Sachstand zu informieren. Im besten Fall zeigen alle getroffenen Maßnahmen und das beharrliche, gemeinsame Verfolgen des schulabsenten Verhaltens deutlich Besserungen. Um den Schulbesuch dauerhaft weiter zu gewährleisten, müssen vor allem die wirksamen pädagogischen Maßnahmen weitergeführt werden und die Möglichkeit der Ergreifung disziplinarischer Schritte immer neu ins Bewusstsein des Schülers/der Schülerin (je nach Alter) und der Sorgeberechtigten gerückt werden.

[zurück zu \(*8\)](#)

3 UNTERSTÜTZUNGSSYSTEME

Ansprechpartner in der Schule bei Anzeichen von Schulabsentismus sind die Beratungslehrkräfte und die Schulsozialarbeiter*Innen.

Unabhängige Ansprechpartner außerhalb der Schule sind die Schulpsychologische Beratungsstelle und die Erziehungs- oder Familienberatungsstelle.

Die Ansprechpartner suchen gemeinsam mit Ihnen nach geeigneten Lösungswegen. Alle arbeiten vertraulich.

Weitere Hilfen finden Sie bei Ärzten, dem Jugendamt oder dem Staatlichen Schulamt.

Die Netzwerkpartner sind im Folgenden mit Kontaktdaten und Angeboten genauer aufgeführt:

3.1 Schulische Unterstützungssysteme

Schulsozialarbeit	
Kontaktdaten: Über das jeweilige Schulsekretariat, Homepage	
Zugangswege für Klienten	<ul style="list-style-type: none"> • Persönlich: direkt bei der Schulsozialarbeit ihrer Schule • Über Eltern (telefonisch/ Email) • Über Schulleitung /Lehrkräfte • Über andere Ansprechpartner (z.B. Beratungsstelle)
Aufgaben in Bezug auf Schulabsentismus	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützende Beratung • Förderung der schulischen Integration (<i>siehe nächster Punkt</i>)
Förderung der schulischen Integration	<ul style="list-style-type: none"> • Ganzheitliche Betrachtung der Situation • Klärung des spezifischen Verhaltensmusters: <ul style="list-style-type: none"> -Schulschwänzen (<i>motivational</i>) -Schulphobie (<i>emotional</i>) -Schulangst (<i>emotional</i>) -andere Problematik? • Erarbeitung dazu passender einzelner Schritte • Entwicklung persönlicher Perspektiven • Erarbeitung des persönlichen Verantwortungsgefühls
Grenzen der Handlungsmöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Freiwilligkeit • Klientenzentrierte Auftragsklärung • Elternwille • Kindeswohlgefährdung nach §8a KJHG • Schweigepflicht (§ 203 StGB)
Mit welchen Einrichtungen/Personen arbeiten Sie schwerpunktmäßig zusammen?	<ul style="list-style-type: none"> • Immer zunächst mit dem Schüler selbst • Eltern/Erziehungsberechtigte • Lehrkräften/ Schulleitung • Ärzte /Therapeuten/ Kliniken • Jugendamt/ Familienhilfen • Schulpsychologische Beratungsstelle/ ASD / evtl. Schulamt

<u>Institution:</u> Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) Regionalstelle Schwäbisch Gmünd	
Beratungslehrkräfte	
Kontaktdaten: Zu erfragen über: ... das Sekretariat der jeweiligen Schule ... die Schulpsychologischen Beratungsstellen Künzelsau und Tauberbischofsheim	
Zugangswege für Klienten	<ul style="list-style-type: none"> • meist per E-Mail oder telefonisch, die Zugangswege sind ebenfalls über das Sekretariat oder die jeweilige SPBS zu erfragen
Aufgaben in Bezug auf Schulabsentismus	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung von Eltern und Kindern/Jugendlichen, Lehrern, Schulleitungen, Kooperationspartnern, etc. • Weiterleitung an Netzwerkpartner
Befugnisse in Bezug auf Schulabsentismus	Die Beratung... <ul style="list-style-type: none"> • ...erfolgt auf Wunsch des Ratsuchenden • ...ist freiwillig und unterliegt der Schweigepflicht • ...umfasst lediglich Empfehlungen, die Entscheidungen verbleiben beim Ratsuchenden • mit Einverständnis der Ratsuchenden kooperieren wir gern mit anderen Stellen
Grenzen der Handlungsmöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • keine Hausbesuche, keine aufsuchende Hilfe • keine Schulbegleitung • keine Diagnosestellung • keine Psychotherapie
<i>Schwerpunktmäßig Zusammenarbeit mit folgenden Personen und Einrichtungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • der jeweils betreuten Schulen • Schulsozialarbeit • Schulpsychologische Beratungsstelle • Staatliches Schulamt Künzelsau & RP Stuttgart, ZSL • Kliniken, Ärzte • andere Beratungsstellen • Jugendämter • Kriminalprävention • Präventionsbeauftragte

3.2 Außerschulische Unterstützungssysteme

<p>Institution: Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) Regionalstelle Schwäbisch Gmünd</p> <p>Schulpsychologische Beratungsstelle Tauberbischofsheim</p>	
<p>Kontaktdaten: SPBS TBB für den Landkreis MTK Am Wört 1 97941 Tauberbischofsheim Tel.: 09341-89544-0 Fax.: 09341-89544-19 E-Mail: poststelle.spbs-tbb@zsl-rs-gd.kv.bwl.de</p>	
Zugangswege für Klienten	<ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung per Telefon oder E-Mail durch die Ratsuchenden selbst (Eltern, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Schulleitungen, etc.)
Aufgaben in Bezug auf Schulabsentismus	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung von Eltern und Kindern/Jugendlichen, Lehrern, Schulleitungen, Kooperationspartnern, etc. • Mitarbeit in Netzwerken und konzeptuellen Arbeitsgruppen • Fortbildungen zum Thema • Weiterleitung an Netzwerkpartner
Befugnisse in Bezug auf Schulabsentismus	<p>Die Beratung...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ...erfolgt auf Wunsch des Ratsuchenden • ...ist freiwillig und unterliegt der Schweigepflicht • ...umfasst lediglich Empfehlungen, die Entscheidungen verbleiben beim Ratsuchenden • mit Einverständnis der Ratsuchenden kooperieren wir gerne mit anderen Stellen
Grenzen der Handlungsmöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • keine Hausbesuche, keine aufsuchende Hilfe • keine Schulbegleitung • keine Diagnosestellung • keine Psychotherapie
<i>Schwerpunktmäßig Zusammenarbeit mit folgenden Personen und Einrichtungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • alle Schulen im Landkreis MTK • Schulsozialarbeit • SSA Künzelsau, ZSL, RP Stuttgart • Kliniken, Ärzte • andere Beratungsstellen • Jugendämter • Kriminalprävention • Präventionsbeauftragte

<p><u>Institution:</u> Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) Regionalstelle Schwäbisch Gmünd</p> <p>Schulpsychologische Beratungsstelle Künzelsau</p>	
<p>Kontaktdaten: SPBS Künzelsau für die Landreise HOK und SHA Bahnhofstraße 2 74653 Künzelsau Tel.: 07940-93079-40 Fax.: 07940-93079-77 E-Mail: poststelle.spbs-kuen@zsl-rs-gd.kv.bwl.de</p>	
Zugangswege für Klienten	<ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung per Telefon oder E-Mail durch die Ratsuchenden selbst (Eltern, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Schulleitungen, etc.)
Aufgaben in Bezug auf Schulabsentismus	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung von Eltern und Kindern/Jugendlichen, Lehrern, Schulleitungen, Kooperationspartnern, etc. • Mitarbeit in Netzwerken und konzeptuellen Arbeitsgruppen • Fortbildungen zum Thema • Weiterleitung an Netzwerkpartner
Befugnisse in Bezug auf Schulabsentismus	<p>Die Beratung...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ...erfolgt auf Wunsch des Ratsuchenden • ...ist freiwillig und unterliegt der Schweigepflicht • ...umfasst lediglich Empfehlungen, die Entscheidungen verbleiben beim Ratsuchenden • mit Einverständnis der Ratsuchenden kooperieren wir gern mit anderen Stellen
Grenzen der Handlungsmöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • keine Hausbesuche, keine aufsuchende Hilfe • keine Schulbegleitung • keine Diagnosestellung • keine Psychotherapie
<i>Schwerpunktmäßig Zusammenarbeit mit folgenden Personen und Einrichtungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • alle Schulen in den Landkreisen HOK & SHA • Schulsozialarbeit • SSA Künzelsau, ZSL, RP Stuttgart • Kliniken, Ärzte • andere Beratungsstellen • Jugendämter

Institution: Präventionsbeauftragte am Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) Baden-Württemberg Regionalteam Hohenlohe, Main-Tauber, Schwäbisch Hall	
Kontaktdaten: praevention.hms@zsl-rsgd.de	
Zugangswege für Klienten	Im Rahmen der Schulberatung zum Aufbau eines Sozialcurriculums; kein direkter Kontakt zu Schüler*innen
Aufgaben in Bezug auf Schulabsentismus	<ul style="list-style-type: none"> • Fortbildung und Sensibilisierung • Prävention • Themen-Elternabende
Befugnisse in Bezug auf Schulabsentismus	Als Präventionsbeauftragte in der Schulberatung und Schulentwicklung tätig Beratung und Fortbildung in der Prävention von Schulabsentismus: <ul style="list-style-type: none"> • Klassenklima • Soziales Lernen • Mobbingprävention • Suchtprävention • Selbstregulation und Motivation
Grenzen der Handlungsmöglichkeiten?	<ul style="list-style-type: none"> • Intervention bei Akutfällen
<i>Mit welchen Einrichtungen/Personen arbeiten Sie schwerpunktmäßig zusammen?</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Lehrkräfte für Prävention, interessierte Lehrkräfte • in der Schulsozialarbeit Tätige • Schulleitung

Institution: Erziehungs-und Jugendberatungsstelle des Hohenlohekreises	
Träger: Evangelische Jugendhilfe Friedenshort GmbH	
Kontaktdaten: Tiele-Winckler-Straße 54 74613 Öhringen Telefon: (07941) 6084-890 Telefax: (07941) 6084-17 E-Mail: erziehungsberatung-hohenlohe@jhfh.friedenshort.de	
Zugangswege für Klienten	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern, Kinder und Jugendliche können sich telefonisch oder per E-Mail an uns wenden und bekommen zeitnah einen Termin. • Termine sind in Öhringen, Künzelsau und Krautheim möglich.
Aufgaben in Bezug auf Schulabsentismus	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Begleitung von Eltern, Kindern und Jugendlichen. • Kollegiale Beratung von Fachpersonen wie z.B. Lehrer*innen und Schulsozialarbeiter*innen.
Befugnissen in Bezug auf Schulabsentismus	Die Beratung... <ul style="list-style-type: none"> • ...ist freiwillig • ...erfolgt auf Wunsch des Ratsuchenden • ...umfasst lediglich Empfehlungen, die Entscheidungen verbleiben beim Ratsuchenden • mit Einverständnis der Ratsuchenden kooperieren wir gern mit anderen Stellen
Grenzen der Handlungsmöglichkeiten?	<ul style="list-style-type: none"> • Mangelnde Mitarbeit. • Je nach Schwere der Problematik verweisen wir auf weitere Behandlungsangebote.
<i>Mit welchen Einrichtungen/Personen arbeiten Sie schwerpunktmäßig zusammen?</i>	<ul style="list-style-type: none"> • ASD • Schulsozialarbeiter*innen

<u>Institution:</u> Caritasverband im Tauberkreis e.V. Erziehungs- und Familienberatungsstelle	
Kontaktdaten: Schloßplatz 6 97941 Tauberbischofsheim 09341 9220 1025 beraten@caritas-tbb.de www.caritas-tbb.de	
Zugangswege für Klienten	<ul style="list-style-type: none"> • Telefonische Terminvereinbarung • Online- Beratung: www.caritas.de/onlineberatung
Aufgaben in Bezug auf Schulabsentismus	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern
Befugnissen in Bezug auf Schulabsentismus	Die Beratung... <ul style="list-style-type: none"> • erfolgt auf Wunsch der Ratsuchenden • sie ist freiwillig und kostenfrei • sie ist unabhängig von Nationalität und Glaubenszugehörigkeit • Beratung unterstützt Ratsuchende in Krisen und persönlichen Notlagen • Beratung erarbeitet mit den Ratsuchenden eigene Lösungswege • Beratung kann bei Bedarf auch zu anderen pädagogischen oder therapeutischen Fachkräften vermitteln
Grenzen der Handlungsmöglichkeiten?	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung findet im freiwilligen Kontext statt
<i>Mit welchen Einrichtungen/Personen arbeiten Sie schwerpunktmäßig zusammen?</i>	<ul style="list-style-type: none"> • mit Einverständnis und Absprache der Ratsuchenden und bei Bedarf mit den erforderlichen Institutionen, wie Schule, Schulsozialarbeit, Jugendamt etc.

<u>Institution:</u> Infokoop Fachberatung für häusliche und sexuelle Gewalt im Hohenlohekreis	
Kontaktdaten: Infokoop Gaisbacher Straße 7 74653 Künzelsau 07940 93 99 51 infokoop@albert-schweitzer-kinderdorf.de www.infokoop.de	
Zugangswege für Klienten	<ul style="list-style-type: none"> • Persönliche oder telefonische Anmeldung • Vermittlung, Überweisung durch Schule, Jugendamt, Medizin,
Aufgaben in Bezug auf Schulabsentismus	<ul style="list-style-type: none"> • Psycho-soziale Beratung
Befugnissen in Bezug auf Schulabsentismus	z.B. Die Beratung... <ul style="list-style-type: none"> • ...erfolgt auf Wunsch des Ratsuchenden • ...ist freiwillig • ...umfasst lediglich Empfehlungen, die Entscheidungen verbleiben beim Ratsuchenden • mit Einverständnis der Ratsuchenden kooperieren wir gern mit anderen Stellen
Grenzen der Handlungsmöglichkeiten?	<ul style="list-style-type: none"> • Keine psychologische oder psychiatrische Diagnostik
<i>Mit welchen Einrichtungen/Personen arbeiten Sie schwerpunktmäßig zusammen?</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendamt, Schulsozialarbeit,

Eröffnung von Bußgeldverfahren

(Hinweis: OWIG=Ordnungswidrigkeitengesetz)

Die rechtlichen Grundlagen zur Eröffnung eines Bußgeldverfahrens lassen sich aus dem Schulgesetz und dem Ordnungswidrigkeitengesetz ableiten:

Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983
§ 92 Ordnungswidrigkeiten

(1) *Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig*

- 1. den Verpflichtungen nach § 72 Abs. 3 oder 3a nicht nachkommt oder die ihm nach § 85 obliegenden Pflichten verletzt,*
- 2. die auf Grund des § 87 zur Durchführung der Schulpflicht erlassenen Rechtsvorschriften oder als Erziehungsberechtigter die ihm nach der Schulordnung obliegenden Pflichten verletzt, sofern auf die Bußgeldbestimmung dieses Gesetzes ausdrücklich verwiesen wird.*

(2) *Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.*

(3) *Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Verwaltungsbehörde.*

Schulpflicht besteht für alle Kinder und Jugendliche, die in Baden-Württemberg ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungsstätte haben. Sie erstreckt sich auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts, verbindliche Schulveranstaltungen sowie Einhaltung der Schulordnung. Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass der Schüler am Unterricht und verbindlichen Schulveranstaltungen teilnimmt und sich der Schulordnung fügt.

Somit handelt eine Schülerin/ein Schüler und/oder ihre/seine Sorgeberechtigten ordnungswidrig, sofern der Schulpflicht nicht nachgekommen wird. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Bis die Schülerin/der Schüler das 14. Lebensjahr erreicht hat, können allerdings nur die Eltern mit einer Geldbuße belegt werden.

Soll dieser Weg eingeschlagen werden, meldet die Schule die Fehlzeiten an die zuständige Meldestelle/Ordnungsbehörde (BV Meldung ans Ordnungsamt). Die Zuständigkeit der Meldestelle richtet sich nach dem Schulstandort des Schülers.

Helfen auch mehrere Hinweise oder ausgesprochene Bußgelder nicht dabei, den Schulverweigerer in den Unterricht zu bekommen, kann die Schulpflicht auch zwangsweise durchgesetzt werden. Auf Antrag der Schule kann die Polizei oder die Ordnungsbehörde dann von zu Hause abholen und zur Schule bringen. Das ist gegebenenfalls mit zusätzlichen Kosten verbunden. Bei Bedarf wird das Jugendamt hinzugezogen.

Vor der Anzeige unentschuldigter Fehlzeiten durch die Schule an die Meldestelle ist Folgendes zu beachten:

- Einer Anzeige kann nur bei bestehender Schulpflicht nachgegangen werden.
- Eine Meldung der Fehlzeiten sollte möglichst zeitnah erfolgen.
- Einzelne Fehlstunden können geahndet werden, wenn sie in der Summe (= 6 Stunden) einen Fehltag ergeben.
- Fehltage, die länger als 6 Monate zurückliegen, sind verjährt. Ein Bußgeld kann nicht mehr verhängt werden (§ 31 OWiG).

Nach Eingang der Anzeige bei der Meldestelle erhält die Schule eine Rückmeldung über den Erhalt der Anzeige.

Der Schülerin/dem Schüler und den Erziehungsberechtigten wird gem. § 55 OWiG Gelegenheit gegeben, sich innerhalb einer Woche zum Sachverhalt zu äußern. Bleibt die Anhörung erfolglos oder wird vom Äußerungsrecht kein Gebrauch gemacht, ergeht ein Bußgeldbescheid.

Dieser kann frühestens eine Woche nach Ablauf der Anhörungsfrist verschickt werden, in der Regel sind es aber 4 Wochen. Nach Zustellung des Bußgeldbescheides hat der Betroffene 2 Wochen Zeit, das Bußgeld zu zahlen.

Die Höhe des Bußgeldes errechnet sich anhand der Summe der Fehltage. Je Fehltag können zwischen 50,00 € -300,00 € berechnet werden. Liegen die Fehltage direkt vor oder nach den Ferien, wird das dementsprechend berücksichtigt. Die Höchstsumme eines Bußgeldbescheides beträgt 1.000,00 €.

Die Schule erhält eine Information, sobald ein Bußgeldbescheid erlassen wird.

Strafmündige Schüler erhalten einen Bußgeldbescheid, der direkt an sie gerichtet ist. Dies hat folgende Vorteile:

- Die Behörden erhalten in der Regel die Unterstützung der Erziehungsberechtigten. Eine normenverdeutlichende Ansprache durch Schulleitung/Polizei/Lehrkräfte findet mit Rückendeckung der gesetzlichen Vertreter statt.
- Der Schüler ist als „Verursacher der Störung“ direkt selbst in der Pflicht.
- Die schriftliche Einwilligung der/des Betroffenen zur Umwandlung eines Bußgeldes in Sozialstunden beschleunigt das Bußgeldverfahren
- Die Schülerin/der Schüler hat dann „gestohlene Zeit“ zurückzugeben (z.B. bei Ableisten von Sozialstunden)

Erfolgt keine Zahlung des Bußgeldes, wird das Verfahren an die Vollstreckungsstelle weitergeleitet.

Richtet sich das Bußgeld gegen die Erziehungsberechtigten, kann nach erfolglosem Mahnverfahren Erzwingungshaft durch die Staatsanwaltschaft veranlasst werden. Bei einem Bußgeld, welches sich gegen den Schüler richtet, entscheidet der Jugendrichter gem. § 98 I OWiG über eine Umwandlung des Bußgeldes in Arbeitsleistungen oder andere Leistungen.

In der Regel handelt es sich hierbei um gemeinnützige Dienste (sog. Sozialstunden). Der richterliche Beschluss wird an die Jugendgerichtshilfe in den Sozialräumen weitergeleitet. Von dort werden dem Jugendlichen die Einsatzstellen zur Ableistung ihrer Sozialstunden zugewiesen. Kommt der Schüler dieser Aufforderung nicht nach, kann der Jugendrichter gem. § 98 II OWiG Jugendarrest anordnen.

Nach Beendigung des Verfahrens beim Amtsgericht wird der Vorgang an die Meldestelle zurückgegeben.

Das Ordnungswidrigkeitsverfahren wird durch die Meldestelle beendet.

Polizeidienststellen am Schulstandort

Nach § 86 Schulgesetz Absatz 2 könnte man in einzelnen Fällen die zwangsweise Zuführung des/der Schulabsenten beim zuständigen Polizeirevier beantragen. Den Zutritt zur Wohnung hierfür müsste sich die Polizei mittels eines richterlichen Beschlusses verschaffen.

Diese rein rechtliche Möglichkeit bringt allerdings in der Praxis sowohl in juristischer Hinsicht als auch im Ansehen der Polizei vermehrt Probleme mit sich, sodass sich z.B. das Polizeipräsidium Heilbronn dafür entschieden hat, eine zwangsweise Vorführung nur in absoluten Ausnahmefällen nach eingehender Prüfung aller maßgeblichen Umstände und Beratung mit den zuständigen Stellen durchzuführen.

Nach Aussagen des zuständigen Polizeibeamten des Polizeipräsidiums Heilbronn im Haus des Jugendrechts Herrn Dieter Ackermann *soll stets nach den Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und der Wirksamkeit gehandelt werden.*

Eine zwangsweise Vorführung könnte u.U. auch mit der Anwendung von unmittelbarem Zwang verbunden sein. Dies ist jedoch angesichts des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit in keinem Fall zulässig oder verhältnismäßig und auch nicht mehr zeitgemäß.

Zum anderen ist in der Regel nicht davon auszugehen, dass eine zwangsweise Vorführung den gewünschten Erfolg bringt: nämlich eine regelmäßige, aktive Teilnahme der/des Schulabsenten am Unterricht.

*Die Gründe von Schulabsentismus sind hinreichend bekannt und können sehr vielfältig sein. So könnte eine zwangsweise Vorführung auch das definitiv falsche Mittel sein, Schüler*innen gegen ihren Willen (Stichwort: Mobbing/Überforderung usw.) der Schule zuzuführen.*

Einem Hinweis auf Kindeswohlgefährdung bzw. Kindesverwahrlosung wird konsequent durch die Polizei in enger Zusammenarbeit mit dem Jugendamt bzw. auch durch die insofern erfahrene Fachkraft und/oder Schulsozialarbeit nachgegangen.

Bei Bußgeldverfahren kann man die Polizei im Wirkungskreis des Polizeipräsidiums Heilbronn auch um Unterstützung bitten. Über eine den Dienststellen zur Verfügung stehenden Briefvorlage werden die Sorgeberechtigten eindringlich über Konsequenzen bei weiteren Verstößen gegen die Schulpflicht informiert und verwahrt.

Die im Stadt- und Landkreis Heilbronn durchgeführte Vorgehensweise hat sich durchaus bewährt.

3.2.1 Insoweit erfahrene Fachkräfte (IeF) in den jeweiligen Landkreisen

Im Main-Tauber-Kreis:

Psychologische Beratungsstelle des ev. Kirchenbezirks Weikersheim

Dietrich-Bonhoeffer-Haus (vorderes Gebäude des Ev. Gemeindezentrums)
Härterichstraße 18
97980 Bad Mergentheim
07931/8069
sekretariat@beratungsstelle-mergentheim.de

Jugendhilfe Creglingen e. V.

Herr Jörg Mühleck
Riemenschneiderbrücke 6
97993 Creglingen
07933/92 22 24
0151 54 36 54 00
Zentrale: 079337/9222-0
joerg.muehleck@jugendhilfe-creglingen.de

Caritasverband im Tauberkreis e. V.

Frau Elke Hach-Wilimzik, Fachkraft bei sexuellem Missbrauch
Schlossplatz 6
97941 Tauberbischofsheim
09341/92 20 24
e.hach-wilimzik@caritas-tbb.de

Diakonisches Werk Main-Tauber-Kreis

Frau Ina Rusch
Mühlenstraße 3-5
97877 Wertheim
09342 9275-21
ina.rusch@diakonie.ekiba.de

Jugendamt Main-Tauber-Kreis

Frau Martina Knödler
Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Gartenstraße 2a
97941 Tauberbischofsheim
09341/82 54 93
martina.knoedler@main-tauber-kreis.de

Jugendamt Main-Tauber-Kreis Außenstelle

Frau Hiltrud Ricken
Wachbacher Straße 52
97980 Bad Mergentheim
07931/ 48 27 62 83
hiltrud.ricken@main-tauber-kreis.de

Im Landkreis Schwäbisch Hall:

Diese Aufgabe übernimmt der der Verein:

„pro familia e.V.“
Salinenstraße 6
74523 Schwäbisch Hall
0791 7384

Im Hohenlohekreis:

Erziehungs- und Jugendberatungsstelle des Hohenlohekreises
Pädagogische / psychologische Beratung für Eltern, Kinder und Jugendliche
Träger: Evangelische Jugendhilfe Friedenshort
Anmeldung und Information:
Tiele-Winckler-Straße 54, 74613 Öhringen
07941/ 6084 -890, Fax: 07941/ 6084 -17
erziehungsberatung-hohenlohe@jhfh.friedenshort.de

Infokoop Künzelsau
Informations- und Kooperationsstelle gegen häusliche und sexuelle Gewalt
Träger: Albert-Schweitzer-Kinderdorf
Anmeldung und Information:
Gaisbacher Straße 7, 74653 Künzelsau
07940/ 93 99 51, Fax: 07940/ 93 99 54
infokoop@albert-schweitzer-kinderdorf.de

Landratsamt Hohenlohekreis - Jugendamt
Kinderschutzfachkraft
Ramona Horn
Allee 16, 74653 Künzelsau
07940/ 18 -510, Fax: 07940/ 18- 505
horn@hohenlohekreis.de

3.3 Regionale Unterstützungssysteme

<p><u>Institution:</u> Diakonisches Werk Main-Tauber-Kreis</p> <p>Übergangsgruppe Wertheim</p>	
<p>Kontaktdaten:</p> <p>Kinder- und Jugendhilfe Wertheim Ansprechpartnerinnen: Sylvia Gravius und Franziska Schindler Boxtaler Weg 2 97877 Wertheim Telefon: 09342 935507-0 Fax: 09342-935507-7 E-Mail: sylvia.gravius@diakonie.ekiba.de franziska.schindler@diakonie.ekiba.de</p>	
Zugangswege für Klienten	<ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung über Ansprechpartnerinnen
Aufgaben in Bezug auf Schulabsentismus	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung des individuellen Leistungspotentials und Schließen von Wissenslücken • Förderung der Motivation und Aufbau von Leistungsbereitschaft („Spaß am Lernen“) • schrittweise Rückführung in die Stammklasse • regelmäßige Elternkontakte
Befugnisse in Bezug auf Schulabsentismus	<p>Die Beratung...</p> <ul style="list-style-type: none"> • erfolgt auf Wunsch des Ratsuchenden • ist freiwillig • umfasst lediglich Empfehlungen, die Entscheidungen verbleiben beim Ratsuchenden • Kooperation mit anderen Stellen nur mit Einverständnis der Ratsuchenden
Grenzen der Handlungsmöglichkeiten?	<ul style="list-style-type: none"> • zeitlich begrenzt • freiwillig • Schüler/in muss älter als 12 Jahre sein bzw. die 7.Klassenstufe erreicht haben • begrenzt auf Raum Wertheim
<i>Mit welchen Einrichtungen/Personen arbeiten Sie schwerpunktmäßig zusammen?</i>	<ul style="list-style-type: none"> • mit den zuständigen Schulen

<u>Institution:</u> Diakonie-Klinik Mosbach: Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie Mosbach Klinik-Schule an der Tagesklinik Tauberbischofsheim	
Kontaktdaten: Klinik-Schule an der Tagesklinik Tauberbischofsheim Psychiatrische Institutsambulanz und Tagesklinik für Kinder und Jugendliche Krankenhaus Tauberbischofsheim Albert-Schweitzer-Str. 37 97941 Tauberbischofsheim Telefon 09341 84796-10 (Sekretariat) Fax 09341 84796-69	
Zugangswege für Klienten	<ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung über Ansprechpartner
Aufgaben in Bezug auf Schulabsentismus	<ul style="list-style-type: none"> • persönliche Stabilisierung, Aufbau von Zuversicht, Selbstvertrauen und Lernmotivation • schulische Kontinuität und Normalität vermitteln in einer schwierigen und oft belastenden Situation • so weit wie möglich Anschluss halten an den Leistungsstand der Heimatschule • Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen der Haupt- und Realschule und anderen Prüfungen in Absprache mit der Heimatschule • Reintegration in Schule oder Ausbildung durch Beratung unterstützen • Organisation von Gesprächsrunden zum engen Austausch mit allen Beteiligten • Beratung bei besonderem Förderbedarf und bei Änderungen der Schullaufbahn, insbesondere bei sonderpädagogischem Förderbedarf • Beratung in Familiengesprächen im therapeutischen Rahmen und in Hilfeplangesprächen mit dem Jugendamt
Befugnissen in Bezug auf Schulabsentismus	<ul style="list-style-type: none"> • Das Angebot ist freiwillig und bedarf der Zustimmung durch die Sorgeberechtigten.
Grenzen der Handlungsmöglichkeiten?	<ul style="list-style-type: none"> • zeitlich begrenzt • freiwillig • Angebot ist an eine stationäre oder teilstationäre Behandlung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie geknüpft
Mit welchen Einrichtungen/Personen arbeiten Sie schwerpunktmäßig zusammen?	<ul style="list-style-type: none"> • Schule • Jugendamt

<u>Institution:</u> Jugendhilfe Creglingen Projekt „Lerngruppe auf Zeit“	
Kontaktdaten: Ansprechpartnerin: Christina Dworschak (Dipl. Sozialpädagogin) Email: christina.dworschak@jugendhilfe-creglingen.de Hermann-Mitnacht-Straße 14 97980 Bad Mergentheim Tel.: 07 93 1 94 96 33	
Zugangswege für Klienten	<ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung über Ansprechpartnerin • Anmeldung durch Klassenlehrer/in
Aufgaben in Bezug auf Schulabsentismus	<ul style="list-style-type: none"> • Stabilisierung der/des Jugendlichen • Stärkung des Selbstvertrauens • Förderung sozialer Kompetenzen, insbesondere der Fähigkeit zur Konfliktvermeidung und Deeskalation • Übernahme von Verantwortung und Lernerfolg • Förderung der Kommunikationsfähigkeit • Entwicklung von persönlichen Perspektiven • Hilfestellung bei der Umsetzung weiterer Schritte, insbesondere Rückkehr in die Stammklasse
Befugnissen in Bezug auf Schulabsentismus	<ul style="list-style-type: none"> • Das Angebot ist freiwillig und bedarf der Zustimmung durch die Sorgeberechtigten. • Die Beurteilung des Bedarfs erfolgt aus schulischer Sicht durch die Klassenlehrkraft in Form des Aufnahmebogens. • Unterricht in den Kernfächern durch eine Lehrkraft und Unterstützung und Begleitung durch eine sozialpädagogische Fachkraft. • In der Rückschulungsphase besucht der/die Jugendliche zeitweise wieder den Unterricht der Stammklasse. Nach der Rückschulung in die Stammklasse oder eine andere Schule findet eine Nachbetreuung durch die sozialpädagogische Fachkraft statt.
Grenzen der Handlungsmöglichkeiten?	<ul style="list-style-type: none"> • zeitlich begrenzt • freiwillig • Schüler/in muss älter als 12 Jahre sein bzw. die 7.Klassenstufe erreicht haben • begrenzt auf Schulen in Bad Mergentheim
<i>Mit welchen Einrichtungen/Personen arbeiten Sie schwerpunktmäßig zusammen?</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Schule • Jugendamt • Schulsozialarbeit

<u>Institution:</u> Jugendamt Schwäbisch Hall Projekt „Future“	
Kontaktdaten: Landratsamt Schwäbisch Hall Münzstraße 1 74523 Schwäbisch Hall Dennis Novak 0791 7557345 Johanna Simon 0791 7557331 Katharina Stoll 0791 7557830	
Zugangswege für Klienten	<ul style="list-style-type: none"> • Flyer, die in Schulen ausliegen • Informationen von Lehrer*innen und Schulsozialarbeit • Kontakt über den Allgemeinen Sozialen Dienst
Aufgaben in Bezug auf Schulabsentismus	<ul style="list-style-type: none"> • Runde Tische • Beratungsgespräche • Hausbesuche • Schulwegbegleitungen • Elterngespräche • Schulvermittlung • bei Bedarf Vermittlung weiterer Unterstützungsangebote
Befugnissen in Bezug auf Schulabsentismus	z.B. Die Beratung... <ul style="list-style-type: none"> • ...erfolgt auf Wunsch des Ratsuchenden • ...ist freiwillig • ...umfasst lediglich Empfehlungen, die Entscheidungen verbleiben beim Ratsuchenden • mit Einverständnis der Ratsuchenden kooperieren wir gern mit anderen Stellen
Grenzen der Handlungsmöglichkeiten?	<ul style="list-style-type: none"> • Freiwilligkeit der Jugendlichen und Personensorgeberechtigten • Zusammenarbeit erst ab der 7. Klassenstufe • Bei erhöhtem therapeutischen Bedarf • Bei erhöhtem Bedarf an erzieherischen Hilfen
<i>Mit welchen Einrichtungen/Personen arbeiten Sie schwerpunktmäßig zusammen?</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Junge Menschen • Familien • Schulen • Ärzte • Therapeuten

<u>Institution:</u> AWO Familien & Migrations GmbH	
Kontaktdaten: Eva Beyerhaus Diplom-Pädagogin AWO Familien und Migrations gGmbH Schwäbisch Hall Mohrenstraße 9 74523 Schwäbisch Hall Telefon 0791/97004-20 Telefax 0791/97004-50 Mail: eva.beyerhaus@awo-sha.de Besuchen Sie uns im Internet: www.awo-sha.de	
Zugangswege für Klienten	<ul style="list-style-type: none"> • Die Beratung findet in schuleigenen Räumen statt (=Berufswahlbüro) • Projektmitarbeiter*innen stellen sich zum Schuljahresbeginn den Klassen 8-10 vor
Aufgaben in Bezug auf Schulabsentismus	<ul style="list-style-type: none"> • Das Ziel aller Betreuungsschritte und Aktionen ist es, die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler wahrzunehmen, auf diese einzugehen und Hindernisse für den Schulbesuch und den beruflichen Werdegang gemeinsam aus dem Weg zu schaffen. • Um Schulmüdigkeit und Schulverweigerung von Schülerinnen und Schülern mit entsprechenden zielgerichteten Maßnahmen zu begegnen, wurde ein Verfahrensablauf entwickelt, der den Beginn der Auffälligkeit früh erfasst
Befugnissen in Bezug auf Schulabsentismus	z.B. Die Beratung... <ul style="list-style-type: none"> • ...erfolgt in enger Kooperation mit dem Lehrer*innenkollegium • ...ist freiwillig • mit Einverständnis der Ratsuchenden kooperieren wir gern mit anderen Stellen
Grenzen der Handlungsmöglichkeiten?	<ul style="list-style-type: none"> • Das A&O ist das Prinzip der Freiwilligkeit. Bereitschaft, Angebote des Einzelcoachings anzunehmen.
<i>Mit welchen Einrichtungen/Personen arbeiten Sie schwerpunktmäßig zusammen?</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Lehrer*innenkollegium, Erziehungsberechtigte, Schulsozialarbeiter*innen, Jugendamt, Agentur für Arbeit, Jugendberatung Schwäbisch Hall e.V., Ausbildungsträger und Ausbildungsbetriebe, Jugendsuchtberatung, Psychiatrische Tagesklinik.

<u>Institution:</u>	
Jugendamt – Allgemeiner Sozialer Dienst der jeweiligen Landkreise (Hohenlohekreis, Main-Tauber-Kreis, Landkreis Schwäbisch Hall)	
Kontaktdaten:	
Jugendamt Hohenlohekreis - ASD Allee 17 74653 Künzelsau	Regiostelle Öhringen Poststraße 46 74613 Öhringen
Jugendamt Main-Tauber-Kreis - ASD Gartenstraße 2a 97941 Tauberbischofsheim Tel.: 09341 82 5484	Außenstelle Bad Mergentheim Wachbacher Straße 52 97980 Bad Mergentheim Tel.: 07931 4827 6280
Jugendamt Schwäbisch Hall - ASD Münzstr. 1 74523 Schwäbisch Hall Tel.: 0791 755-7279	Außenstelle Crailsheim In den Kistenwiesen 2a 74564 Crailsheim Tel.: 07951 492-5145
Zugangswege für Klienten	<ul style="list-style-type: none"> • Telefonische Kontaktaufnahme über das jeweilige Sekretariat
Aufgaben in Bezug auf Schulabsentismus	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung von Eltern, Kindern und Jugendlichen, jungen Volljährigen • Runde Tische mit Schulen, Eltern und jungen Menschen • Erhebung von Hilfedarfen und Vermittlung/Einleitung von Hilfen zur Erziehung für den jungen Menschen und/oder die Familie • Kooperation mit anderen Stellen • Gefährdungseinschätzung bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
Befugnisse in Bezug auf Schulabsentismus	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe oben
Grenzen der Handlungsmöglichkeiten?	<ul style="list-style-type: none"> • Auf Kooperation von Eltern, Kindern und Jugendlichen angewiesen; wenn diese nicht gegeben ist, ist keine Beratung/Vermittlung von Hilfen möglich • gegen den Willen der Eltern kann der ASD nur bei Kindeswohlgefährdung in Kooperation mit dem Familiengericht tätig werden
<i>Mit welchen Einrichtungen/Personen arbeiten Sie schwerpunktmäßig zusammen?</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern, jungen Menschen • Schulen, Schulsozialarbeit • verschiedenen Beratungsstellen • Kliniken, Ärzten, Psychiatrien • Freien Trägern der Jugendhilfe • Heilpädagogischen Praxen • Polizei, Ordnungsbehörden • Familiengerichten

Institution: Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Landkreises Schwäbisch Hall	
Kontaktdaten: Standort Schwäbisch Hall Schillerstraße 40 74523 Schwäbisch Hall Tel.: 0791 755-6213 Standort Crailsheim In den Kistenwiesen 2a 74564 Crailsheim Tel.: 07951 492-5252 www.eb-landkreis-sha.de Landratsamt Schwäbisch Hall	
Zugangswege für Klienten	<ul style="list-style-type: none"> • Telefonische Anmeldung beim Sekretariat an einem der Standorte
Aufgaben in Bezug auf Schulabsentismus	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung von Eltern, Kindern und Jugendlichen; ggf. in Zusammenarbeit mit Lehrern
Befugnissen in Bezug auf Schulabsentismus	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung der Eltern, Kinder und Jugendlichen; wenn eine Schweigepflichtentbindung vorliegt, ist eine Zusammenarbeit mit den Lehrern möglich
Grenzen der Handlungsmöglichkeiten?	<ul style="list-style-type: none"> • Auf Kooperation von Eltern, Kindern und Jugendlichen angewiesen; wenn diese nicht gegeben ist, keine Beratung möglich
<i>Mit welchen Einrichtungen/Personen arbeiten Sie schwerpunktmäßig zusammen?</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeiner Sozialer Dienst im Landkreis • Schulpsychologische Beratungsstelle

3.4 Rechtsprechung bei Schulabsentismus

In Baden-Württemberg besteht für alle Kinder und Jugendlichen, die ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Arbeits- oder Ausbildungsstätte in Baden-Württemberg haben, Schulpflicht.

Geregelt wird dies durch das **Schulgesetz** in den Paragraphen zur **Schulpflicht (§§ 72 ff.)** vom 01.08.1983 und der **Schulbesuchsverordnung** vom 21.03.1982, zuletzt geändert am 27.06.2018.

3.4.1 Schulpflicht Erläuterungen

Schulpflichtig sind alle Kinder und Jugendlichen, die ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Arbeits- oder Ausbildungsstätte in Baden-Württemberg haben.

Die Schulpflicht umfasst:

- die Teilnahme am Unterricht,
- an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule sowie
- die Einhaltung der Schulordnung der besuchten Schulart.

Ist das Kind zu einem bestimmten Stichtag sechs Jahre alt, wird es zu Beginn des nächsten Schuljahres in eine Grundschule eingeschult. Eine Zurückstellung oder vorzeitige Einschulung des Kindes ist auf Antrag möglich.

Im Anschluss an die Grundschule muss eine der weiterführenden Schularten Werkrealschule/Hauptschule, Realschule, Gemeinschaftsschule oder allgemeinbildendes Gymnasium besucht werden (Sekundarstufe I). Die Besuchspflicht beträgt fünf Jahre.

Danach beginnt die Berufsschulpflicht (die allerdings ruht, solange noch Werkrealschule/Hauptschule, Realschule, Gemeinschaftsschule oder Gymnasium besucht werden). Die Berufsschulpflicht wird durch den Besuch einer beruflichen Schule erfüllt, sei es durch den Besuch einer Berufsschule bei einer Ausbildung im dualen System oder durch den Besuch einer anderen beruflichen Schule (z.B. Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf, Berufsfachschule, Berufskolleg, berufliches Gymnasium).

Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot erfüllen, soweit sie keine der oben genannten allgemeinen Schulen besuchen, ihre Schulpflicht durch den Besuch eines geeigneten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums oder eines entsprechenden Angebots einer beruflichen Schule.

Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, können der Schule zwangsweise zugeführt werden. Diese Maßnahme wird von der für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Schulpflichtigen zuständigen Polizeibehörde durchgeführt. Die Erziehungsberechtigten bzw. diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, haben für die Erfüllung der Schulpflicht Sorge zu tragen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde ein Zwangsgeld festsetzen.

Hinweis: In besonderen Härtefällen kann die Schulaufsichtsbehörde ausländische Jugendliche, die mindestens 14 Jahre alt sind, auf Antrag von der Schulpflicht zeitweilig oder auf Dauer befreien, insbesondere, wenn wegen der Kürze der verbleibenden Schulbesuchszeit eine sinnvolle Förderung nicht erwartet werden kann.

Eine vorzeitige Einschulung von Kindern, die noch nicht schulpflichtig sind, ist möglich, wenn aufgrund ihres geistigen und körperlichen Entwicklungsstandes zu erwarten ist, dass sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen werden. Die vorzeitige Einschulung wird bei der Schulleitung der aufnehmenden Grundschule beantragt, die auch die Entscheidung trifft.

Die Zurückstellung bietet Eltern und Schule die Möglichkeit, individuell auf die Entwicklung des Kindes einzugehen. Über die Zurückstellung entscheidet die Schule eventuell unter Einbeziehung eines Gutachtens des Gesundheitsamtes.

3.4.2 Schulbesuchsverordnung des Landes Baden-Württemberg

Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung) vom 21. März 1982

§ 1 Teilnahmepflicht und Schulversäumnis

(1) jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, bei berufsschulpflichtigen Schülern außerdem die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherrn, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.

(2) Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist. Bei den freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, kann die Schule vor der Anmeldung des Schülers den Zeitpunkt festlegen, vor dem eine Abmeldung nicht zulässig ist; eine Abmeldung zum Schuljahresende ist jedoch uneingeschränkt zulässig. (3) Ein Schulversäumnis liegt vor, wenn ein Schüler seiner Teilnahmepflicht nicht nachkommt, ohne an der Teilnahme verhindert (§ 2), von der Teilnahmepflicht befreit (§ 3) oder beurlaubt (§ § 4 und 5) zu sein.

§ 2 Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Für Berufsschüler sind daneben außerdem die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen oder deren Bevollmächtigte zur Entschuldigung verpflichtet. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung (fern-) mündlich oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

(2) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen, kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(3) Eine Schülerin, die wegen ihrer Schwangerschaft die Schule nicht besuchen kann oder will, ist wie eine Schülerin zu behandeln, die wegen Krankheit den Unterricht nicht besuchen kann. Für Schülerinnen der Berufsschule gilt dies nur insoweit, als sie wegen ihrer Schwangerschaft nicht mehr in ihrer Ausbildungs- oder Arbeitsstätte tätig sind.

(4) Beim Auftreten übertragbarer Krankheiten bleiben die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung abgelöst.

§ 3 Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fällen oder von sonstigen einzelnen Schulveranstaltungen

(1) Schüler werden vom Sportunterricht teilweise oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert. Von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen anderen Fächern oder von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen können Schüler nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vorübergehend oder dauernd ganz oder teilweise befreit werden; für Berufsschulpflichtige gilt dies nur dann, wenn der Gesundheitszustand die Teilnahme nicht zulässt.

(2) Befreiung wird nur auf rechtzeitigen Antrag gewährt. Für minderjährige Schüler können Anträge schriftlich von den Erziehungsberechtigten, für volljährige Schüler von diesen selbst gestellt werden. In dringenden Fällen können auch minderjährige Schüler mündliche Anträge auf Befreiung stellen. Eines schriftlichen Antrages bedarf es ferner nicht, wenn eine Erkrankung oder körperliche Beeinträchtigung des Schülers die Teilnahme am Unterricht oder den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen offensichtlich nicht zulässt.

(3) Der Antrag auf Befreiung ist zu begründen. Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist für Befreiung bis zu sechs Monaten ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Bei längeren oder auffällig häufigen Erkrankungen gilt § 2 Abs. 2 Satz 3 entsprechend. Im Fall des Absatzes 2 Satz

4 ist ein ärztliches Zeugnis nicht vorzulegen. Die Befreiung wird jeweils längstens für die Dauer eines Schuljahres ausgesprochen und kann mit Auflagen verbunden werden.

(4) Über die Befreiung von einer Unterrichtsstunde sowie in den Fällen des Absatzes 2 Satz 4 entscheidet der Fachlehrer, von einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung der Klassenlehrer. In den übrigen Fällen entscheidet über Befreiungen der Schulleiter.

§ 4 Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

(2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:

1. Kirchliche Veranstaltungen nach Nr. I der Anlage. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage in der Fassung vom 28. November 1970 (GBL 1970 S. 1), nach der Schüler an den kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses das Recht haben, zum Besuch des Gottesdienstes dem Unterricht fernzubleiben, bleibt unberührt.

2. Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften nach Nr. II-VI der Anlage. Dem Antrag muss, soweit die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen ist, eine schriftliche Bestätigung beigelegt sein.

(3) Als Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden:

1. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind;

2. Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland;

3. Teilnahme an den von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführten zweitägigen Politischen Tagen für die Klassen 10 bis 13;

4. Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben;

5. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;

6. die Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird;

7. Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (§ 69 Abs. 4 SchG), soweit es sich um Schulveranstaltungen handelt (§ 18 SMV-Verordnung), sowie an Sitzungen des Landesschulbeirats (§ 70 SchG) und des Landesschülerbeirats (§ 69 Abs. 1 bis 3 SchG);

8. die Vollendung des 18. Lebensjahres während des ersten Schulhalbjahres bei Berufsschulpflichtigen, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen oder eine Stufenausbildung fortsetzen für eine Beurlaubung für das zweite Schulhalbjahr (§ 78 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 SchG);

9. wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden

Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.

(4) Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen' die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst, die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

(5) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung ist in den Fällen des Absatzes 2 sowie bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen in den Fällen des Absatzes 3 der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen der Schulleiter.

§ 5 Beurlaubung aus betrieblichen Gründen

(1) Bei Berufsschülern können als Beurlaubungsgründe außerdem anerkannt werden:

1. Schulungs- und Bildungsveranstaltungen im Sinne des § 37 Abs. 7 des Betriebsverfassungsgesetzes* für Mitglieder des Betriebsrats oder der Jugendvertretung;
2. berufliche oder überbetriebliche Ausbildungslehrgänge, sofern der ausfallender Unterricht nicht verlegt werden kann und nachgewiesen wird, dass der Lehrgang nicht in den Schulferien stattfinden kann;
3. Zwischenprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Ausbildungsverordnung,
4. besondere Zwangs- oder Notlage im Betrieb;
5. betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen, die in angemessenem Umfang auch der beruflichen Ausbildung dienen, bis zur Dauer einer Woche, sofern nachgewiesen wird, dass die Veranstaltung nicht in den Schulferien stattfinden kann

(2) § 4 Abs. 1 und 4 gilt für die Beurlaubung aus betrieblich bedingten Gründen entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Der Antrag kann auch von einem der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen gestellt werden.
2. Vor der Abschlussprüfung im letzten Schulhalbjahr der schulischen Ausbildung sowie bei Blockunterricht ist eine Beurlaubung nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 nicht zulässig.
3. Die Gesamtdauer der Beurlaubung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 darf zwei Wochen im Schuljahr und vier Wochen während der gesamten Berufsschulzeit nicht überschreiten.

(3) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen ist der Schulleiter.

(4) Aus wichtigem Anlass kann das Oberschulamt mit Zustimmung des Kultusministeriums über Absatz 1 hinaus weitere betrieblich bedingte Gründe 1 anerkennen sowie Abweichungen von Absatz 2 zulassen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Schüler von Berufskollegs mit Teilzeitunterricht entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

3.4.3 § 85 SchG Baden-Württemberg Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht, Informierung des Jugendamtes, verpflichtendes Elterngespräch

(1) Die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, haben die Anmeldung zur Schule vorzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass der Schüler am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt. Sie sind verpflichtet, den Schüler für den Schulbesuch in gehöriger Weise auszustatten, die zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen zu befolgen und dafür zu sorgen, dass die in diesem Gesetz vorgesehenen pädagogisch-psychologischen Prüfungen und amtsärztlichen Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

(2) Die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherrn, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte haben den Berufsschulpflichtigen unverzüglich zur Schule anzumelden, ihm die zur Erfüllung der Pflicht zum Besuch der Berufsschule erforderliche Zeit zu gewähren und ihn zur Erfüllung der Berufsschulpflicht anzuhalten.

(3) Die Schule soll das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist; in der Regel werden die Eltern vorher angehört. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen. Diese Bestimmung gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.

(4) Nimmt bei einem dringenden Aussprachebedarf kein Elternteil eine Einladung des Klassenlehrers oder Schulleiters zum Gespräch wahr und stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Schülers fest, kann die weitere Einladung zum Gespräch mit dem Hinweis verbunden werden, dass bei Nichtbefolgen das Jugendamt unterrichtet wird.

3.4.4 § 86 SchG Baden-Württemberg– Zwangsgeld, Schulzwang

(1) Kommen die Erziehungsberechtigten oder diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut ist, ihrer Pflicht nach § 85 Abs. 1 nicht nach, kann die obere Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld festsetzen.

(2) Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, können der Schule zwangsweise zugeführt werden. Die Zuführung wird von der für den Wohn- oder Aufenthaltsort der Schulpflichtigen zuständigen Polizeibehörde angeordnet. Wenn die Erziehungsberechtigten oder diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut ist, schulpflichtige Kinder trotz Aufforderung nicht vorstellen, kann das Amtsgericht auf Antrag der zuständigen Polizeibehörde eine Durchsuchung von deren Wohnung anordnen.

Im Folgenden sind **exemplarische** Rechtsprechungen zu der Fragestellung aufgeführt, ab wann das Fernbleiben aus der Schule zu einer Kindeswohlgefährdung führt/ führen kann. Die Ausführungen sind beispielhaft zu sehen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Amtliche Leitsätze:

1. Wird die Schulpflicht nachhaltig verletzt, ohne dass die Eltern hierzu gewillt oder in der Lage sind, dem wirksam zu begegnen, liegt ein Fall der Gefährdung des Kindeswohls nach § BGB § 1666 Abs. BGB § 1666 Absatz 1 BGB vor.
2. Das Familiengericht wird von Amts wegen tätig, wenn ihm durch Dritte ein hinreichend verdichteter Verdacht hinsichtlich einer Kindeswohlgefahr (hier: Verletzung der Schulpflicht) angezeigt wird.
3. Familiengerichte und Jugendämter tragen nach dem gesetzgeberischen Auftrag aus § BGB § 1666 Abs. BGB § 1666 Absatz 3 Nr. BGB § 1666 Absatz 3 Nummer 2 BGB, §§ FAMFG § 151 ff. FamFG und § SGB_VIII § 50 Abs. SGB_VIII § 50 Absatz 1 S. 1, S. 2 Nr. SGB_VIII § 50 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII im Wege des familiengerichtlichen Verfahrens Sorge dafür, dass im Sinne des Kindeswohls der Schulbesuch durch schulpflichtige Kinder sichergestellt wird.
4. Zur Wahl der nach § BGB § 1666 BGB erforderlichen familiengerichtlichen Maßnahmen bei Schulabsentismus ist insbesondere das Ausmaß der Schulverweigerung oder der fehlenden schulischen Partizipation des Kindes festzustellen, die Ursachen sind herauszuarbeiten und das Vorhandensein noch erzieherischer Möglichkeiten durch die Eltern selbst ist abzuschätzen.
5. Als familiengerichtliche Maßnahme kommt unter notwendigen Umständen auch der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und des Rechts zur Regelung von schulischen Angelegenheiten in Betracht. Ein Ergänzungspfleger kann ermächtigt werden, die Herausgabe des Kindes zu Schulbesuchen zu erzwingen, dies nötigenfalls unter Zuhilfenahme eines Gerichtsvollziehers bzw. der Polizei.

AG Bad Hersfeld, Beschluss vom 01.12.2017 - 63 F 621/17 SO

Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung wegen Verweigerung des Schulbesuchs

1. Die Anordnungen eines auf §§ BGB § 1666, BGB § 1666 a BGB gestützten teilweisen Sorgerechtsentzugs zur Durchsetzung des Schulbesuchs durch eine Herausnahme aus dem elterlichen Haushalt sind mit Art. EMRK Artikel 8 EMRK vereinbar, wenn sie zum Zweck des Schutzes von Gesundheit, Rechten und Freiheit der betroffenen Kinder erfolgen.
2. Der Umstand, dass Kinder durch eine Maßnahme in einer Umgebung untergebracht werden können, die für ihr Aufwachsen förderlicher ist, rechtfertigt keine Herausnahme eines Kindes. Es müssen vielmehr andere Umstände eine solche Entscheidung tatsächlich erforderlich machen. Als solche Umstände kommen neben fehlender Bildung auch die Verhinderung sozialer Isolation und die Sicherstellung einer Integration in die Gesellschaft in Betracht.
3. Die Entscheidung über einen teilweisen Sorgerechtsentzug und eine Herausnahme von Kindern aus dem elterlichen Haushalt muss verhältnismäßig sein. Dabei sind die Gerichte des

Mitgliedstaats gehalten, detaillierte Gründe dafür darzulegen, dass mildere Maßnahmen die Gefahr nicht abwenden konnten. (Leits. der Red.)

Hinweise für die Praxis

Mit der vorliegenden Entscheidung hat sich der EGMR mit den Voraussetzungen für einen Sorgerechtsentzug durch ein deutsches Familiengericht auseinandergesetzt. Eltern, die das Schulsystem aus religiösen Gründen ablehnten, hatten sich über Jahre hinweg geweigert, ihre Kinder in die Schule zu schicken und sie stattdessen zu Hause selbst unterrichtet. Das Familiengericht war vom Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung ausgegangen und hatte den Eltern das Sorgerecht teilweise entzogen sowie die zwangsweise Durchsetzung der Entscheidung angeordnet. Dabei stützte es sich darauf, dass Kindern in der Schule nicht nur Wissen, sondern auch soziale Fähigkeiten wie Toleranz und Durchsetzungsvermögen vermittelt würden. Es ging davon aus, dass die Kinder in einem symbiotischen Familiensystem lebten, in dem sie isoliert seien und keinen Kontakt zu Personen außerhalb der Familie hätten. Zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung trug auch bei, dass der Vater die Kinder als das Eigentum der Eltern bezeichnete. Es sah die Maßnahme zudem als verhältnismäßig an, da die Eltern jegliche Kooperation mit den Behörden und auch eine Überprüfung des Lernstands verhinderten. Nachdem das OLG Frankfurt a. M. den Beschluss bestätigt hatte, hatte das zum Ergänzungspfleger bestellte Jugendamt die Kinder nach anderen Versuchen zur Durchsetzung der Schulpflicht unter Zuhilfenahme der Polizei kurzzeitig aus der Familie herausgenommen und in einer Einrichtung untergebracht. Kurze Zeit später waren die Kinder zur Familie zurückgeführt worden und besuchten dort zunächst die Schule. Das Sorgerecht wurde ihnen jedoch zunächst nicht zurückübertragen. Obwohl die Eltern kurz vor Ende des Schuljahrs ihre Kinder wieder aus der Schule nahmen und zu Hause unterrichteten, übertrug ihnen das OLG Frankfurt a. M. die elterliche Sorge sodann dennoch zurück. Dabei führte es aus, dass die Kinder mit ihrem Willen zu Hause blieben, ihr Lernniveau keinen Grund zur Sorge bereite und eine Trennung von den Eltern, da sie mehr Schaden als Nutzen anrichte, unverhältnismäßig sei. Die Sachlage sei eine andere als vor der Herausnahmeentscheidung. Vor dem EGMR gingen die Eltern sodann dann gegen den Sorgerechtsentzug und die kurzfristige Trennung vor. Dieses entschied, dass die diesbezügliche Entscheidung rechtmäßig ergangen war, da sie eine im Einzelfall erforderliche Maßnahme zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung gewesen sei und daher die Gründe „relevant und ausreichend“ gewesen seien.

EGMR 10.1.2019 – 18925/15

Amtlicher Leitsatz:

Eine Kindeswohlgefährdung, die zur Entziehung der elterlichen Sorge nach § BGB § 1666 BGB führen kann, liegt vor, wenn das Kind zwei Jahre schulabstinent und derzeit unbekanntes Aufenthaltsort ist und die Kindesmutter durch ihr Verhalten ein Auffinden des Kindes verhindert. (amtlicher Leitsatz)

(OLG Hamm, Beschluss vom 21.12.2012 - II-2 UF 181/11)

I. Verstoß gegen die Schulpflicht als Kindeswohlgefährdung?

Eine Kindeswohlgefährdung wird vom BGH definiert als eine gegenwärtige, zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für das Kindeswohl, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung des Kindeswohls mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (BGH FamRZ 1956, FAMRZ Jahr 1956 Seite 361). Dabei kann sich die Gefährdungslage konkret auf das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes beziehen (BVerfG FamRZ 2010, FAMRZ Jahr 2010 Seite 713; BGH JAmt 2010, JAMT Jahr 2010 Seite 321). Diese für § BGB § 1666 BGB entwickelte Definition wird auch im Rahmen des § SGB_VIII § 8 a SGB VIII angewandt (FK-SGB VIII/Meysen, 7. Aufl. 2013, SGB VIII § 8 a Rn. MUEMEYTREKOSGBVIII 7 SGB_VIII § 8A Randnummer 14). Verantwortlich für die Normkonkretisierung im Einzelfall ist dabei der/die jeweilige Rechtsanwender/in, also insbesondere die Fachkräfte im Jugendamt oder andere Fachkräfte mit Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung oder die Familiengerichte (Wiesner/Wiesner SGB VIII, 5. Aufl. 2015, SGB VIII § 8 a Rn. 13 b).

Eine Gefährdung des Kindeswohls kann dabei grundsätzlich auf alle unverzichtbaren Bedingungen für das Kindeswohl bezogen werden, wobei als unverzichtbare Bedingung auch eingeordnet werden kann, dass das Kind eine adäquate Bildung erhält und ihm eine angemessene Bandbreite an Lebensmöglichkeiten eröffnet und dadurch auch die Entwicklung zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit ermöglicht wird (vgl Wapler Kinderrechte und Kindeswohl, 2015, 555 ff).

Im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Schulpflicht wird teilweise davon ausgegangen, dass die Entscheidung von Eltern, ihre Kinder nicht zur Schule zu schicken, per se, dh losgelöst von den individuellen Umständen des Einzelfalls, eine Kindeswohlgefährdung darstellt (OLG Hamm 20.2.2007 – OLGHAMM Aktenzeichen UF5306 UF 53/06; OVG Bremen 3.2.2009 – OVGBREMEN Aktenzeichen 1A2107 1 A 21/07; wohl auch BGH FamRZ 2008, FAMRZ Jahr 2008 Seite 45 [FAMRZ Jahr 2008 Seite 47]). In einer anderen Entscheidung wird zur Begründung einer Kindeswohlgefährdung darauf abgestellt, dass sich die Eltern, wenn sie der Schulpflicht nicht nachkommen, staatlichen Ordnungsnormen betreffend die Schulpflicht und die Anmeldung auf einer Schule widersetzen und aufgrund dieser fehlenden Rechtstreue ihren Kindern ein schlechtes Vorbild und daher erziehungsunfähig seien (OLG Brandenburg 14.7.2005 – OLGBRANDENBURG Aktenzeichen 9UF6805 9 UF 68/05, NJW 2006, NJW Jahr 2006 Seite 235).

Nach anderer Auffassung stellt dagegen der Verstoß gegen die Schulpflicht nicht per se eine Kindeswohlgefährdung dar, sondern ist auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen (OLG Köln ZKJ 2013, 175 f; Wapler 556). Dabei spiele eine Rolle, ob die Eltern ihrem Kind das erforderliche Wissen auf andere Art und Weise als durch den Schulbesuch selbst vermitteln. Mit einzubeziehen sei zudem, ob das Kind nicht nur vom Schulbesuch, sondern auch von anderen Einflüssen außerhalb des Elternhauses ferngehalten wird und insofern keine Möglichkeit erhält, eine angemessene Bandbreite an Lebensmöglichkeiten kennenzulernen (Wapler 556).

Der letztgenannten Auffassung ist auch nach hiesiger Auffassung zuzustimmen, da die Ablehnung des Schulbesuchs durch die Eltern nur dann in allen Fällen und losgelöst vom Einzelfall eine Kindeswohlgefährdung darstellen könnte, wenn nicht auch bspw Heimunterricht dem Kindeswohl entsprechen könnte. Dies ist aber anzunehmen, da auch dadurch eine ausreichende Bildung sichergestellt werden kann und nicht in jedem Fall von Heimunterricht auch eine Abschottung von anderen Lebensgestaltungen als der eigenen verbunden sein muss (Wapler 224, 556).

Auch, dass eine der gerichtlichen Maßnahmen im Fall der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung in einem Gebot zum Schulbesuch besteht (§ BGB § 1666 Abs. BGB § 1666 Absatz 3 Nr. 2 BGB), führt im Umkehrschluss nicht automatisch dazu, dass die Nichtgewährleistung von Schulbesuch immer und in jedem Fall als Kindeswohlgefährdung einzuordnen wäre. Vielmehr steht diese Maßnahme eben dann zur Verfügung, wenn zuvor in dem konkreten Einzelfall eine Kindeswohlgefährdung angenommen wurde. Für die generelle Annahme einer Kindeswohlgefährdung spricht zudem auch nicht die Annahme des BVerfG, der Staat dürfe aufgrund der Gleichstellung des staatlichen Erziehungsauftrags (Art. GG Artikel 7 Abs. GG Artikel 7 Absatz 1 GG) gegenüber dem elterlichen Erziehungsrecht (Art. GG Artikel 6 Abs. GG Artikel 6 Absatz 2 S. 1 GG) eine Schulpflicht und auch Konsequenzen für den Fall des Verstoßes gegen die Schulpflicht regeln (BVerfG 7.11.2014 – BVERFG Aktenzeichen 2BVR92014 2 BvR 920/14).

In diesem Zusammenhang verkennt bspw die Entscheidung des BGH die Anforderungen an das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung, indem sie sich unter Bezugnahme auf das BVerfG darauf stützt, dass der hausgebundene Unterricht

Zur Verletzung der Schulpflicht als Kindeswohlgefährdung (JAmt 2017, 539)

nachweislich Vorzüge und Nachteile habe (BGH FamRZ 2008, FAMRZ Jahr 2008 Seite 45 [FAMRZ Jahr 2008 Seite 46 f]) und ein Sachverständigengutachten im Einzelfall daher nicht erforderlich sei. Denn bei der Kindeswohlgefährdung geht es gerade nicht darum, einen positiven Standard einzufordern und über eine bessere oder schlechtere Erziehung zu urteilen, sondern lediglich darum, das Kind vor schweren Schäden zu schützen. Schwere Schäden können aber gerade nicht allein aufgrund der Tatsache angenommen werden, dass ein nicht hausgebundener Unterricht Vorteile gegenüber einem hausgebundenen Unterricht hat. Auch wenn der Staat aufgrund der Gleichstellung des staatlichen Erziehungsauftrags (Art. GG Artikel 7 Abs. GG Artikel 7 Absatz 1 GG) gegenüber dem elterlichen Erziehungsrecht (Art. GG Artikel 6 Abs. GG Artikel 6 Absatz 2 S. 1 GG) eine Schulpflicht regeln dürfe, ergibt sich aus dem Verstoß gegen die Schulpflicht daher nicht automatisch eine Kindeswohlgefährdung.

Für die Prüfung, ob die Entscheidung des Vaters, seine Kinder (während der Zeiten des Aufenthalts in Deutschland) auf keine Schule zu schicken, ist somit auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen, die das Jugendamt so umfänglich wie für die Gefährdungseinschätzung erforderlich ermitteln muss. Dabei ist ebenso mit einzubeziehen, ob die Bildung des Kindes durch den Heimunterricht des Elternteils mithilfe der Homeschooling-Szene sichergestellt ist als auch bspw. der Umstand, dass die Familie auch generell sehr zurückgezogen lebt und wie sich dies auf die Kinder auswirkt und wie ihnen der ständige Wechsel zwischen Deutschland und dem Ausland bekommt bzw. wie ihre sozialen Anbindungen bspw. in den USA sind. Was das Bestehen der Schulpflicht selbst betrifft, so ist zudem zu prüfen, ob der dafür erforderliche Wohnsitz oder gA der Kinder (§ 72 Abs. 1 SchG BW) noch im betreffenden Bundesland begründet ist.

II. Zulässigkeit und Pflicht einer Weitergabe der Information an die Schulverwaltung

Nach § 85 Abs. 1 S. 1 SchG BW haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, die Anmeldung zur Schule vorzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass der/die Schüler/in am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt. Kommen die

Erziehungsberechtigten oder diejenigen, denen die Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut ist, ihrer Pflicht nach § 85 Abs. 1 SchG BW nicht nach, kann die obere Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld festsetzen, um durchzusetzen, dass die Verpflichtungen in der Zukunft eingehalten werden. Bezogen auf eine in der Vergangenheit liegende Pflichtverletzung kann ein Bußgeld festgesetzt werden, denn nach § 92 Abs. 1 Nr. 1 SchG BW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm nach § 85 SchG BW obliegenden Pflichten verletzt, und nach § 92 Abs. 2 SchG BW kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Eine Befugnis zur Weitergabe der Information durch das Jugendamt an die Schulverwaltung bestünde allerdings nur, wenn die Weitergabe zur Aufgabenerfüllung des Jugendamts selbst erforderlich wäre (§ SGB_VIII § 64 Abs. SGB_VIII § 64 Absatz 2 SGB VIII iVm § SGB_X § 69 Abs. SGB_X § 69 Absatz 1 Nr. 1 SGB X). Dabei ergibt sich aus der Aufgabe des Jugendamts, im Rahmen der Gefährdungseinschätzung zu ermitteln, ob infolge der Nichtanmeldung auf einer Schule tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung gegeben ist, keine Erforderlichkeit der Weitergabe der Information an die Schulverwaltung. Dagegen könnte im Einzelfall eine Erforderlichkeit begründet werden, wenn von einer Kindeswohlgefährdung ausgegangen wird und zur Abwendung der Gefährdung das Einschreiten der Schulbehörden als erforderlich angesehen wird, da das Jugendamt mit seinen eigenen Möglichkeiten, auf den Schulbesuch hinzuwirken, nicht weiterkommt. Eine Pflicht zur Weitergabe der Information ist dagegen nicht ersichtlich.

DIJuF-Rechtsgutachten 4.7.2017 – SN_2017_0133 Bm

Keine Kindeswohlgefährdung allein durch Schulverweigerung

Normenketten: GB § BGB § 1666 Abs. BGB § 1666 Absatz 1, Abs. BGB § 1666 Absatz 3, § BGB § 1666a, SchulG NRW § 34

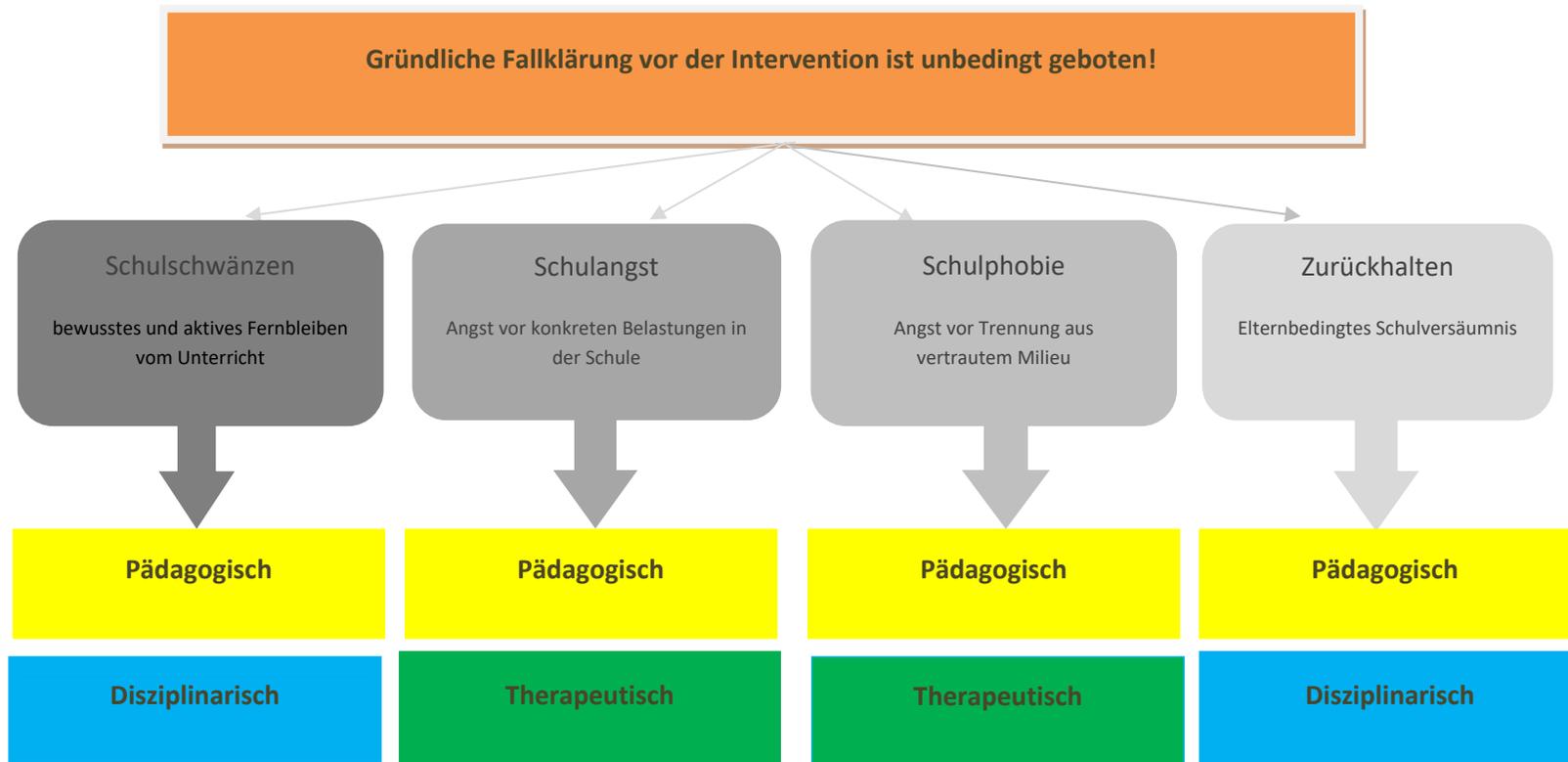
Redaktionelle Leitsätze:

1. Eine abstrakte Gefährdung reicht für ein Einschreiten nach § BGB § 1666 Abs. BGB § 1666 Absatz 1 BGB nicht aus. Voraussetzung ist eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung. (Rn. BECKRS Jahr 2018 Randnummer 5) (red. LS Axel Burghart)
2. An den Grad der Wahrscheinlichkeit der Gefährdung des Kindeswohls sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und gewichtiger der drohende Schaden ist. (Rn. BECKRS Jahr 2018 Randnummer 5) (red. LS Axel Burghart)
3. Es ist nicht Zweck des § BGB § 1666 BGB, für eine bestmögliche Förderung des Kindes durch seine Eltern zu sorgen. Bei der Anerkennung der primären Entscheidungszuständigkeit der Eltern zur Förderung ihres Kindes wird auch in Kauf genommen, dass Kinder durch Entscheidungen der Eltern Nachteile erleiden. (Rn. BECKRS Jahr 2018 Randnummer 5) (red. LS Axel Burghart)
4. Die Verletzung der öffentlich-rechtlichen Schulpflicht allein reicht für Maßnahmen nach § BGB § 1666 BGB nicht aus, wenn eine konkrete Kindeswohlgefährdung nicht festzustellen ist. (Rn. BECKRS Jahr 2018 Randnummer 10) (red. LS Axel Burghart)

AG Düsseldorf, Beschluss vom 21.11.2016 - AGDUESSELDORF Aktenzeichen 254F6816 254 F 68/16

4 REINTEGRATION SCHULABSENTISMUS

4.1 Interventionsschwerpunkte



4.2 Zusammenarbeit als Netzwerk

Um nach dem Schulabsentismus den Weg zurück in die Schule zu finden, benötigt der junge Mensch strukturierte Unterstützung, die an verschiedenen Stellen ansetzt. Eine Verzahnung von individuellen, strukturellen, schulischen und außerschulischen, sozial- und schulpädagogischen Interventionen ist unvermeidbar. Diese Zusammenarbeit kann wichtige Ressourcen freigeben, die nötig sind, um den Prozess erfolgreich zu gestalten. Die Aufgaben und Verantwortungen sind genauso individuell wie die Rahmenbedingungen in jedem Fall.

Es gibt Kräftefelder, die für eine Reintegration des jungen Menschen besonders wichtig sind:

- Schüler*in
- Mitschüler*innen/ Freunde
- aufnehmende Schule
- interne und externe Unterstützung
- Eltern
- Jugendhilfe
- Runder Tisch

Schüler*in

Der junge Mensch hatte für den Schulabsentismus persönliche Gründe. Oft geht Schulabsentismus mit Unsicherheiten, fehlender Motivation und Ängsten einher. Geht es nun in den Prozess der Reintegration kann es passieren, dass diese Unsicherheiten, Ängste und Ablehnungserfahrungen wiedererwachen. Der junge Mensch muss nun versuchen, diese zu überwinden.

Aktivierung der Eltern

Die Eltern spielen im Prozess der Reintegration eine wichtige Rolle. Sie haben eine aktivierende und unterstützende Rolle. Sie stärken ihr Kind und zeigen ihm Wege in die richtige Richtung. Sie stehen in persönlichem, bzw. telefonischem Kontakt mit allen Beteiligten und können wichtige Informationen weitergeben und beteiligen sich z.B. an runden Tischen.

Schule

Die Wahl der Schule, ob die alte Schule wieder besucht wird oder eine neue Schule in Betracht kommt, ist wichtig. Zuallererst muss die Schule eine hohe Bereitschaft zeigen den/die Schüler*in aufzunehmen und auch zu halten. Des Weiteren sollte die Schule prüfen, ob die Schulform für den jungen Menschen geeignet und die richtige pädagogische Unterstützung vorhanden ist.

Interne und externe Unterstützung

In der Schule gibt es verschiedene Fachkräfte, die die Reintegration unterstützen können. Daneben gibt es noch außerschulische Unterstützungssysteme, die helfen können.

Intern

- Schulsozialarbeit*innen
- Vertrauenslehrer*innen
- Beratungslehrer*innen

Extern

- Schulpsychologische Beratungsstelle
- weitere Beratungsstellen wie z.B. Diakonie, Caritas
- verschiedene Formen der therapeutischen Unterstützung
- externe Projekte zur Begegnung von Schulabsentismus
- Jugendamt
- Verwaltung Ordnungsamt
- Polizei

[Leitfaden Kooperation zwischen den Jugendämtern der Landkreise HOK, MTK, SHA, dem Staatlichen Schulamt Künzelsau und den Schulen im Schulamtsbezirk KÜN zu Schulabsentismus](#)

[Kooperationsvereinbarung Schule-Jugendamt zu § 8a im Main-Tauber-Kreis \(besteht bereits seit](#)

Mitschüler*innen

Sie spielen in der Phase der Reintegration eine wichtige Rolle. Das Verhältnis in der Klasse kann über Gelingen und Nicht-Gelingen entscheiden. Deshalb muss auch die Klasse darauf vorbereitet werden, in welcher Situation sich der junge Mensch befindet.

Erste Maßnahme: Runder Tisch

Im Rahmen der Reintegration besteht der erste Schritt darin, alle Beteiligten an einen Tisch zu bekommen. Durch diesen entsteht eine Transparenz, die für einen abgestimmten Prozess aller beteiligten Kooperationspartner sehr wichtig ist. Es werden Aufgaben und Verantwortlichkeiten erarbeitet und festgelegt, wer an welchem Schritt in welcher Form beteiligt wird.

Auf die Einhaltung der Schweigepflicht im Sinne der DSGVO ist zu achten. → [Link zur Vorlage](#)

4.2.1 Interventionsmöglichkeiten

4.2.1.1 Pädagogische Interventionen

Generell gilt:

- ✓ Pädagogische sind vor therapeutischen Interventionen auszuschöpfen.
- ✓ Hohe Schulbesuchsquote ist ein wichtiger Indikator für Schulqualität.
- ✓ Schülerabwesenheit muss im Fokus der Lehrkräfte sein → „Ich-sehe-Dich-Effekt“
- ✓ Warnsignale/Auffälligkeiten frühzeitig wahrnehmen (Abwehrhaltung, Distanzierung von der Schule vom Unterricht, Rückzug, Gleichgültigkeit, wiederholtes Zuspätkommen, deutliche Unterrichtsstörungen, unangemessen lange Fehlzeiten aufgrund Bagatellkrankheiten).
- ✓ Thema verlangt Fachkompetenz → Experten zum Thema Schulabsentismus im Kollegium (z.B. über Formen, Risikofaktoren, diagnostische Optionen, Schulnahe Prävention und Intervention, Beratungskompetenz).
- ✓ Verankerung von Aus- und Fortbildungen.

Formen SA ¹				Mögliche Interventionen
SSCH	SA	SP	ZH	
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Schulhauskultur, Standards & Handlungskonzepte erarbeiten SuS, Eltern und Kollegium darüber informieren
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Zentrales Prinzip im Management der Anwesenheit: frühzeitiges Einschreiten, drängen auf Fallklärung und ggf. Interventionen anbahnen
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Anwesenheitskultur pflegen, Routinen in der Datenaufzeichnung etablieren und fortlaufend erfassen
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Entschuldigungsregelungen vereinheitlichen, ärztliche Krankschreibung nur in begründeten Fällen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation mit Kindergärten bzw. Orientierung/Fortbildung für Eltern an Schule anbieten, um Wichtigkeit einer regelmäßigen (Unterrichts-)Anwesenheit zu vermitteln (z.B. Trennungsangst begegnen)
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Selbstreflexionsbereitschaft der Lehrkraft
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Emotionale aufgeschlossene Haltung und freundlich optimistisches Auftreten
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Lösungsorientierte offene Einstellung, um hilfreiche Aktivitäten ableiten zu können

¹ SSCH: Schulschwänzen SA: Schulangst SP: Schulphobie ZH: Zurückhalten

<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Zugewandtes Lehrerverhalten → Kultur der Freundlichkeit, Anerkennung und des Hinhörens
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stärkung des KL-Prinzips als Fundament für Entwicklung einer tragfähigen pädagogischen Beziehung → v.a. in der Grundschule
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Lehrer*innen-Schüler*innen-Beziehung hat eine sehr hohe Bedeutung → emotionale Bindung vertiefen
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Ausarbeitung pädagogischer Verträge/Vereinbarungen
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Demotivierende Versagenserlebnisse gilt es zu vermeiden
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Hochwertiger Unterricht, der erlebbare Erfolge ermöglicht und an Erfahrungswelt der SuS ansetzt (z.B. Werkstattunterricht, Projekte, handlungsorientierter Unterricht, Schülerfirma)
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Orientierung an der Tiefenstruktur des Unterrichts, d.h. frühe gezielte Maßnahmen zur Klassenführung, lernförderliche Unterstützung und kognitive Aktivierung sowie gezielte Fördermaßnahmen etablieren
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Kompetente Klassenführung → Classroommanagement ermöglicht störungsfreien und lernintensiven Unterricht und wirkt Desintegration entgegen.
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Sozialkompetenz fördern z.B. durch Präventionsmaßnahmen, Förderprogramme
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Partizipation, selbständiges und eigenverantwortliches Lernen fördern
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Identifikation, Anerkennung, Wertschätzung und Kompetenzerleben ermöglichen
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anwesenheit und Teilhabe wertschätzen und verstärken (z.B. Anwesenheitsurkunden)
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Möglichkeiten des Schulbesuchs bei SuS mit chronischen oder psychischen Gesundheitsproblemen (rechtlichen Handlungsbereich bzgl. Nachteilsausgleich, Aufsichtspflicht, Medikamenteneinnahme bzw. -gabe etc. klären, über Krankheitsbild informieren, mit medizinisch-therapeutischem Fachpersonal kooperieren)
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Soziale Einbindung und Zugehörigkeitsgefühl in schulische Gemeinschaft stärken
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensive Elternkooperation als ein effektives Mittel
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anwendung § 90 SchulG
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sozialstunden & sinnstiftende Sozialprojekte an Schule ableisten

<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Darlegung der Interventionen
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Aktiv auf SuS/Eltern zugehen, verantwortlich einbinden und beratend tätig werden (z.B. durch persönliche Telefonanrufe an Wichtigkeit des Unterrichtsbesuchs erinnern...
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Sicherheit gewährleisten → Erkennen und Unterbinden von Mobbing/Gewalt/KiWoG & klare Haltung sowie Standards der Schule
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Mentoring, Buddy-Projekte/Patenschaften unter SuS gekoppelt mit weiteren Fördermaßnahmen können Fehlentwicklungen vorbeugen oder sie abmildern
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensive Kooperation mit weiteren Fachkräften (Schulsozialarbeit, Beratungs-, Vertrauenslehrkraft, Schulpsychologie, Beratungsstellen, Jugendamt, Kinderschutzzentren, Ordnungsamt, Polizei ...)
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Runde Tische, Unterrichtsbeobachtungen, Hilfeplangespräche ...
Vorrangig zuständige Institutionen				→ Link zu Formatvorlagen Unterstützungssysteme

4.2.1.2 Therapeutische Interventionen

Generell gilt:

- ✓ Vor Inanspruchnahme Therapeutischer bzw. klinischer/stationärer Maßnahmen zeigen am Einzelfall orientierte niederschwellige alltagsnahe Möglichkeiten der schulischen Reintegration oft schon die gewünschten Erfolge.
- ✓ Notwendigkeit einer stationären Behandlung ist gut zu prüfen & wenn angezeigt zügig einzuleiten!
- ✓ Bei Abwesenheiten > 90 Std./Schuljahr ist psychologisch-therapeutische Intervention indiziert

Formen SA		Mögliche Interventionen
SA	SP	
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Vorbereitende Gespräche führen
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Freundliche Aufnahme
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Regelmäßige Gespräche
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Emotionale Stabilität der SuS sollte regelmäßig eingeschätzt werden
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation mit weiteren relevanten Fachkollegen*innen (Fachberatungsstellen, Bsp. Konsum, Suchtverhalten, behandelnde Klinik bzw. behandelnde Ärzte*innen/Therapeuten*innen und bei Straffälligkeiten)
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Unangenehme Fragen vor Klasse oder andere aversive Stimuli sind zu vermeiden
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	In vorbereitenden Gesprächen betroffenen SuS/ Erziehungsberechtigten auf den ersten Tag einstellen
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Lehrkräfte bereiten Klasse auf Rückkehr des Schülers/der Schülerin vor und erarbeiten gemeinsam fallgerechte Empfangs- und Integrationsstrategien
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Elternarbeit. Regelmäßiger guter Kontakt zu den Eltern ist in erster Phase wichtig
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Flankierende Maßnahmen durch Fachkollegen (Schulsozialarbeit, Vertrauens-, Beratungslehrkraft usw. einbinden)

<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Stabilisierende Maßnahmen nach Wiedereinstieg → Schüler*in häufig kontaktieren, Einzelgespräche, Beratung anbieten, Wege planen, um verpassten Lernstoff nachzuholen usw
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Im Einzelfall ist eine stufenweise oder stundenweise Eingliederung erforderlich
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	„Ich-sehe-Dich-Effekt“
Vorrangig zuständige Institutionen		→ Link zu Formatvorlagen Unterstützungssysteme

4.2.1.3 Disziplinarische Interventionen

Generell gilt:		
✓ <u>Alleinige Umsetzung rechtlicher Maßnahmen unzureichend, zwingend mit pädagogischen Maßnahmen zu verknüpf.</u> ✓ <u>Transparente und sachliche Information über mögliche Interventionen und deren Bedingungen zum Inkrafttreten muss gewährleistet sein.</u>		
Formen SA		Mögliche Interventionen
SSCH	ZH	
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahmen einleiten, um den Realitätssinn der SuS bzw. Eltern zu erwecken und rechtliche Konsequenzen klar aufzeigen (z.B. Link zu Briefvorlagen)
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ordnungsmaßnahmen des § 90 SchG
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Schulversäumnisse melden beim Ordnungsamt oder Schulamt
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Schulversäumnisse als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen ahnden Geldbußen können ab dem 14. Lebensjahr auf SuS übertragen und in Arbeitsauflagen/Sozialstunden umgewandelt werden
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Antreffbericht des Polizeivollzugsdienstes während üblichen Schulzeiten an Schule und Erziehungsberechtigte melden, wenn Verdacht einer Schulpflichtverletzung besteht
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Einleitung von Zwangsmaßnahmen zwangsweise Schulzuführung durch zuständige Polizeibehörde Feststellung der Schulfähigkeit beim Amtsarzt, ggf. Vorführung beim Amtsarzt
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Bei anhaltender Schulpflichtverletzung und Nichterfüllung der Auflagen sind kurze Arreststrafen gegen Erziehungsberechtigte oder Jugendarreststrafe gegen jugendliche SuS per richterlichem Beschluss möglich
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Massive Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht mit wiederholter Schulpflichtverletzung, die von Eltern bewusst initiiert werden oder manipulierte Entschuldigungsschreiben beinhalten, können als Straftaten mit bis zu drei Jahren Haft geahndet werden.

Vorrangig
zuständige
Institutionen

→ [Link zu Formatvorlagen Unterstützungssysteme](#)

4.3 Phasen der Reintegration

Phase 1 Vorbereitung der Reintegration	Entscheidung über das Vorgehen	
	Schüler*innen bezogen	<ul style="list-style-type: none"> - Thematisierung schulischer Anforderungen - Reflektion der damaligen Gründe - Feststellung des Leistungsstandes - Reflektion des Entwicklungsstandes - Ziele entwickeln
	schulbezogen	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktaufnahme mit Schule - Informationen in der Lehrerkonferenz - Vorüberlegungen zur Reintegration - kooperative Entwicklung eines individuellen Konzepts
	elternbezogen	<ul style="list-style-type: none"> - Rückmeldung zu schulischer Anforderung - Absprachen - familiäre Leistungen - Beteiligung am Prozess
	externe Hilfen	<ul style="list-style-type: none"> - Schnittstelle zwischen einzelnen Parteien - beratende Funktion - Vermittlung von Hilfen nach SGB VIII
Phase 2 Teilintegration	Schrittweise Teilnahme am Regelunterricht	
	Schüler*innen bezogen	<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung bei der Unterrichtsteilnahme (Schulsozialarbeiter*innen, Projekte, Lehrkräfte) - Reflexion der Sequenzen
	schulbezogen	<ul style="list-style-type: none"> - Kooperation von Klasse und Schüler*in - Reflexion mit Schüler*in, Eltern und sozialpädagogischer Fachkraft
	elternbezogen	<ul style="list-style-type: none"> - begleitender Kontakt - Informationsaustausch
	Mitschüler*innen bezogen	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktaufnahme - Einbezug in die Klasse - Teilnahme an Projekten, Exkursionen
externe Hilfen	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung von Eltern und den jungen Menschen - Reflexion mit Schüler*in einzeln und in der Gruppe - bei Bedarf Vermittlung von Hilfen nach SGB VIII 	
Phase 3 Vollintegration	Vollständige Teilnahme am Regelunterricht	
	Schüler*innen bezogen	<ul style="list-style-type: none"> - vollständige Teilnahme am Regelunterricht - Reflexion des Prozesses - Lernerfolge
Eltern- und schulbezogen, externe Hilfe	<ul style="list-style-type: none"> - Reflexion des Prozesses - Nachbetreuung - Beendigung des Prozesses 	

5 DOKUMENTE ZUR VERWENDUNG – ÜBERSICHT

[\(zurück\)](#)

5.1 Vorlagen zur Ausgabe an Sorgeberechtigte

- Informationsschreiben zum Umgang mit Schulversäumnissen (2 Ausf.) [\(Anlage 1\)](#)
- Vorlage „Schriftliche Entschuldigung“ (vierfach) [\(Anlage 2\)](#)
- Antrag auf Beurlaubung mit Erläuterungen [\(Anlage 3\)](#)

5.2 Dokumentationshilfen und Protokollvorlagen

- Anzeichen für Schulabsentismus/Dokumentation von Auffälligkeiten [\(Anlage 4\)](#)
- Dokumentationshilfe über eingeleitete Maßnahmen wegen Unterrichtsversäumnissen [\(Anlage 5\)](#)
- Dokumentationshilfe Fehlzeitenerfassung [\(Anlage 6\)](#)
- Gesprächsleitfaden für S-Gespräche/Gespräche mit SoBe [\(Anlage 7\)](#)
- Protokoll Gespräch mit SoBe [\(Anlage 8\)](#)
- Protokoll S-Gespräch [\(Anlage 9\)](#)
- Leitfaden „Runder Tisch“ [\(Anlage 10\)](#)
- Protokoll „Runder Tisch“ [\(Anlage 11\)](#)

5.3 Briefvorlagen

[\(zurück\)](#)

- Schreiben KL an SoBe wg. telefonischer Nichterreichbarkeit
(zwei Versionen) [\(Anlage 12\)](#)
- Schreiben KL an SoBe zur Terminvereinbarung eines Gesprächs
(mit Rücklauf) [\(Anlage 13\)](#)
- Schreiben KL an SoBe zur Kontaktaufnahme (erneut, dringlich) [\(Anlage 14\)](#)
- Schreiben SL an SoBe zur Erinnerung an Entschuldigungspflicht [\(Anlage 15\)](#)
- Schreiben SL an SoBe mit Aufforderung zur Vorlage ärztlicher Atteste [\(Anlage 16\)](#)
- Schreiben SL zur Vorlage bei Ärzten [\(Anlage 16a\)](#)
- Schreiben SL an SoBe mit Aufforderung zur Vorlage eines
amtsärztlichen Attests [\(Anlage 17\)](#)
- Schreiben SL an Gesundheitsamt [\(Anlage 18\)](#)

- Schreiben SL an Ordnungsamt [\(Anlage 19\)](#)
- Schreiben SL an ASD [\(Anlage 20\)](#)
- Einladungsschreiben SL zum „Runden Tisch“ [\(Anlage 21\)](#)
- Einladungsschreiben SL zum „Folgetermin Runder Tisch“ [\(Anlage 22\)](#)

5.4 Dokumente zum Datenschutz

- Einwilligungserklärung der SoBe: Einholung von Daten [\(Anlage 23\)](#)
- Einwilligungserklärung der SoBe: Weitergabe von Daten [\(Anlage 24\)](#)
- Schweigepflichtentbindung der SoBe gegenüber dem Gesundheitsamt [\(Anlage 25\)](#)

5.5 Weitere Dokumente

- Leitfaden zur Kooperation zwischen Schule und Jugendamt (Dokument I)
- Kooperationsvereinbarung Schule Jugendamt zu § 8a im MTK (Dokument II)
- Umgang mit Fehltagen/schulinterne Prozessbeschreibung einer Grundschule (Dokument III)

Briefkopf Schule

(als Muster für Grundschulen und Ganztagschulen geeignet)

Hinweise zu Schulpflicht und Schulversäumnis

Sehr geehrte Eltern,

an unserer Schule ist uns jeder Schüler wichtig. Wir bemühen uns, diese Schule als einen Ort des Vertrauens zu gestalten und eine positive Lern- und Schulatmosphäre zu schaffen.

Der Schulerfolg Ihres Kindes hängt direkt mit der regelmäßigen Teilnahme am Unterricht zusammen, Lernerfolge sind Ihrem Kind dadurch zugesichert, sein Pflichtbewusstsein und sein Verantwortungsgefühl werden gestärkt. Weitere wichtige soziale Kompetenzen werden ausgebildet.

Dabei sind wir auf die Unterstützung und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen und Ihren Kindern angewiesen. Wir haben an unserer Schule deshalb Regelungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben getroffen, um diese Ziele gemeinsam zu erreichen.

Wir bitten Sie freundlichst um Beachtung der im Folgenden aufgeführten Hinweise und Informationen. Bitte lesen Sie diese aufmerksam durch und unterstützen unsere gemeinsame Erziehungsarbeit durch Ihr eigenes vorbildliches Verhalten.

Ihre Schulleitung

Verpflichtung zum Schulbesuch

Bitte beachten Sie, dass Ihr Kind zum regelmäßigen Schulbesuch verpflichtet ist. Sollte Ihr Kind am Schulbesuch verhindert sein, haben Sie es in jedem Falle mit der Angabe von triftigen Gründen zu entschuldigen. Grundlage hierfür ist die **Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen** vom 21. März 1982, zuletzt geändert am 06.12.2006.

(eine Ausführung ist hier beigefügt/ finden Sie....)

Schulinterne Regelungen

- Wenn Ihr Kind krank ist, informieren Sie uns bitte morgens **umgehend bis spätestens (Uhrzeit)** unter der **(Telefonnummer)** oder wenn Sie über die Schule auch das Mittagessen abbestellen wollen unter folgender Nummer: *(Telefonnummer)*.
Im Falle der telefonischen Verständigung der Schule ist der Klassenlehrkraft **die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen**.
Sollte Ihr Kind **länger als 10 Tage** aus Krankheitsgründen nicht am Unterricht teilnehmen können, bitten wir Sie um die Vorlage eines **ärztlichen Attests**.
- Bitte geben Sie **immer Ihre aktuelle Telefonnummer** im Sekretariat ab. Alle Lehrkräfte prüfen vor Unterrichtsbeginn die Vollzähligkeit der Klasse und melden abwesende (nicht entschuldigte) Schülerinnen und Schüler im Sekretariat. Wenn wir dann nichts von Ihnen gehört haben, müssen wir bei Ihnen telefonisch rückfragen oder gar das Ordnungsamt informieren, das dann die Suche nach Ihrem Kind veranlasst.

- Benachrichtigen Sie uns bitte sofort, wenn Ihr Kind unverhofft nach Hause kommt. Manchmal vergisst es, dass es noch Unterricht hat oder im Ganztags angemeldet ist. Das hat immer eine aufwändige Suchaktion zur Folge.
- Falls Ihr Kind wegen unaufschiebbarer und dringlicher Angelegenheiten die Schule vor dem regulären Unterrichtsende verlassen muss, bedarf dies **stets einer schriftlichen oder direkten Mitteilung an uns**. Die Aussage des Kindes, dass es früher gehen muss, ist nicht ausreichend. Wir lassen Ihr Kind dann auf keinen Fall nach Hause gehen.
- **Planbare Arzttermine sind stets außerhalb der Unterrichtszeit** zu vereinbaren. Im Ganztagsbetrieb informieren Sie uns bitte rechtzeitig telefonisch oder schriftlich über das Mitteilungsheft!
- **Fehlt das Kind auffällig oft**, kann jederzeit die Vorlage eines **ärztlichen Attests** oder eines **amtsärztlichen Attests** verlangt werden.
- Treten **auffällig häufige Fehlzeiten** auf, werden Sie kontaktiert. Im gemeinsamen Gespräch wird versucht, die Ursachen zu ergründen und Unterstützungsmöglichkeiten zu erarbeiten, die Ihrem Kind einen regelmäßigen Schulbesuch ermöglichen.



Rücklauf Schule

Vorname, Name Kind: _____

Klasse: _____

Schuljahr: _____

Ich habe/wir haben die Regeln und Hinweise zum regelmäßigen Schulbesuch meines/unseres Kindes zur Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns zu deren Beachtung und Einhaltung.

Datum, Unterschrift Sorgeberechtigte(r)

Briefkopf Schule

(als Muster für weiterführende Schulen geeignet)

Hinweise zu Schulpflicht und Schulversäumnis

Sehr geehrte Eltern,

an unserer Schule ist uns jeder Schüler wichtig. Wir bemühen uns, diese Schule als einen Ort des Vertrauens zu gestalten und eine positive Lern- und Schumatmosphäre zu schaffen.

Der Schulerfolg Ihres Kindes hängt direkt mit der regelmäßigen Teilnahme am Unterricht zusammen, Lernerfolge sind Ihrem Kind dadurch zugesichert, sein Pflichtbewusstsein und sein Verantwortungsgefühl werden gestärkt. Weitere wichtige soziale Kompetenzen werden ausgebildet.

Dabei sind wir auf die Unterstützung und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen und Ihren Kindern angewiesen. Wir haben an unserer Schule deshalb Regelungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben getroffen, um diese Ziele gemeinsam zu erreichen.

Wir bitten Sie freundlichst um Beachtung der im Folgenden aufgeführten Hinweise und Informationen. Bitte lesen Sie diese aufmerksam durch und unterstützen unsere gemeinsame Erziehungsarbeit durch Ihr eigenes vorbildliches Verhalten.

Ihre Schulleitung

Verpflichtung zum Schulbesuch

Bitte beachten Sie, dass Ihr Kind zum regelmäßigen Schulbesuch verpflichtet ist. Sollte Ihr Kind am Schulbesuch verhindert sein, haben Sie es in jedem Falle mit der Angabe von triftigen Gründen zu entschuldigen. Grundlage hierfür ist die **Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen** vom 21. März 1982, zuletzt geändert am 06.12.2006. *(eine Ausführung ist hier beigefügt/finden Sie...)*

Schulinterne Regelungen:

- Die Sorgeberechtigten entschuldigen ihr Kind am ersten Tag der Abwesenheit telefonisch oder elektronisch im Sekretariat oder beim Klassenlehrer.
- Spätestens am 3. Tag wird eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt.
- Dauert die Krankheit länger als 10 Tage, ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen.
- Fehlt das Kind auffällig oft, kann jederzeit die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- Die Schule informiert bei unentschuldigtem Fehlen noch am gleichen Tag die Sorgeberechtigten.
- Treten auffällig häufige Fehlzeiten auf, werden die Sorgeberechtigten kontaktiert. Im gemeinsamen Gespräch wird versucht, die Ursachen zu ergründen und Unterstützungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Unterschrift Sorgeberechtigte(r)

Unterschrift Schüler*in

Unterschrift Schulleiter*in

ENTSCULDIGUNG

wegen: _____

für: _____
Name des Kindes

Klasse: _____

Zeitraum: _____

Name, Vorname Sorgeberechtigte(r)

Bitte denken Sie daran, Ihr Kind am ersten Fehltag zumindest telefonisch rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn zu entschuldigen. Eine schriftliche Entschuldigung muss uns spätestens am dritten Tag nach bzw. während der Fehlzeit vorliegen

ENTSCULDIGUNG

wegen: _____

für: _____
Name des Kindes

Klasse: _____

Zeitraum: _____

Name, Vorname Sorgeberechtigte(r)

Bitte denken Sie daran, Ihr Kind am ersten Fehltag zumindest telefonisch rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn zu entschuldigen. Eine schriftliche Entschuldigung muss uns spätestens am dritten Tag nach bzw. während der Fehlzeit vorliegen

ENTSCULDIGUNG

wegen: _____

für: _____
Name des Kindes

Klasse: _____

Zeitraum: _____

Name, Vorname Sorgeberechtigte(r)

Bitte denken Sie daran, Ihr Kind am ersten Fehltag zumindest telefonisch rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn zu entschuldigen. Eine schriftliche Entschuldigung muss uns spätestens am dritten Tag nach bzw. während der Fehlzeit vorliegen

ENTSCULDIGUNG

wegen: _____

für: _____
Name des Kindes

Klasse: _____

Zeitraum: _____

Name, Vorname Sorgeberechtigte(r)

Bitte denken Sie daran, Ihr Kind am ersten Fehltag zumindest telefonisch rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn zu entschuldigen. Eine schriftliche Entschuldigung muss uns spätestens am dritten Tag nach bzw. während der Fehlzeit vorliegen

Antrag auf Beurlaubung/Befreiung vom Unterricht/von Schulveranstaltungen

Name, Vorname Sorgeberechtigte: _____

Anschrift: _____

Hiermit beantrage/n ich/wir **eine Beurlaubung** unseres Kindes:

Name, Vorname: _____

Klasse: _____

vom Unterricht/von der Schulveranstaltung

in der Zeit vom _____ bis _____

für den: _____ (Datum)

für den Nachmittag des: _____ (Datum)

ab: _____ (Uhrzeit)

für den Vormittag des : _____ (Datum)

Begründung:

Ort, Datum _____

Unterschrift(en) Sorgeberechtigte: _____

Hinweise zur Befreiung/Beurlaubung vom Unterricht

Eine Beurlaubung vom Unterricht kann in begründeten, dringenden Ausnahmefällen genehmigt werden. Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag des/ der Sorgeberechtigten mit Begründung spätestens eine Woche vor dem geplanten Ereignis.

Der Antrag ist bei einer Dauer von bis zu 2 Tagen der Klassenlehrkraft vorzulegen und von ihr genehmigen zu lassen, bei längerer Dauer der Schulleitung

Begründete Fälle können sein:

- religiöse Feiertage
- größere Familienfeiern (runder Geburtstag, Hochzeiten)

Bitte beachten Sie:

Arzttermine sind grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeiten zu terminieren.

Bei plötzlichen Ereignissen, die einer Freistellung bedürfen, nehmen Sie bitte direkt Kontakt zur Klassenlehrkraft auf. (Trauerfälle o.ä.)

Befreiung vom Sportunterricht über einen längeren Zeitraum kann nur durch ein ärztliches Attest gewährt werden. Dies ist direkt bei der unterrichtenden Lehrkraft oder der Klassenlehrkraft abzugeben.

Anzeichen für Schulabsentismus/Dokumentation von Auffälligkeiten

Fehlzeiten Indikatoren	trifft zu	trifft nicht zu	unbekannt	Anmerkung
Schüler*in verlässt häufig den Unterricht/ die Schule aufgrund bspw. körperlicher Beschwerden wie Kopf-/ Bauchschmerzen oder kleineren Verletzungen.				
Schüler*in kommt auffällig häufig zu spät zum Unterricht, fehlt in einzelnen Stunden (Eckstunden), verlängert die Ferienzeit.				
Schüler*in verlängert das Wochenende. (Freitag und/oder Montag)				
Schüler*in fehlt zu einzelnen Unterrichtsstunden, speziell bei bestimmten Fächern.				
Schüler*in verlängert Ferienzeiten.				
Schüler*in wird häufig durch Eltern entschuldigt.				
Schüler*in wird häufig vom Arzt/ von Ärzten entschuldigt.				
Schüler*in fehlt häufig unentschuldigt, wird dann nachträglich durch Eltern entschuldigt.				
Schülerverhalten Indikatoren	trifft zu	trifft nicht zu	unbekannt	Anmerkung
Schüler*in ist übermüdet, schläft ein.				
Schüler*in wirkt apathisch, unbeteiligt.				
Schüler*in wirkt resigniert, abwesend, gleichgültig, zurückgezogen.				
Schüler*in wirkt überfordert/ ist überfordert. (in Bezug auf Leistungserwartungen)				
Schüler*in wirkt/ ist überfordert. (in Bezug auf sozial-emotionaler Ebene)				
Schüler*in verlässt häufig den Klassenraum, Gang zur Toilette, Unwohlsein.				
Schüler*in erledigt selten bis gar keine Hausaufgaben.				
Schüler*in erledigt die Aufgaben im Unterricht nicht, verweigert die Mitarbeit.				
Schüler*in hat ständig fehlendes Arbeitsmaterial.				
Schüler*in provoziert Ausschluss vom Unterricht, vom Schulbesuch.				
Schüler*in reagiert gereizt auf Ansprache durch den Lehrer.				

Schulische Interaktion Indikatoren	trifft zu	trifft nicht zu	unbe- kannt	Anmerkung
Schüler*in hat ständig Konflikte mit Mitschülern				
Schüler*in hat ständig Konflikte mit Lehrkräften/anderen päd. Kräften.				
Schüler*in hat keinen Anschluss an Klassenkameraden. (Außenseiter)				
Schüler*in hat häufig Konflikte, Probleme mit Mitschülern und/oder ist psych./phys. Angriffen ausgesetzt. (wird gemobbt)				
Schüler*in fühlt sich gemobbt.				
Schüler*in droht anderen Mitschülern Gewalt an oder ist gewalttätig.				
Schüler*in droht Lehrern Gewalt an oder ist gewalttätig.				
Schulische Leistungen Indikatoren	trifft zu	trifft nicht zu	unbe- kannt	Anmerkung
Das Leistungsniveau in allen/den meisten Fächern nimmt stetig ab.				
Das Leistungsniveau ist stark schwankend, abhängig von.....				
Bekannte äußere Faktoren Indikatoren	trifft zu	trifft nicht zu	unbe- kannt	Anmerkung
Beeinträchtigende familiäre Gegebenheiten (dauernd)				
Beeinträchtigende familiäre Gegebenheiten (Veränderungen)				
Veränderungen im persönlichen Umfeld (Freunde/ Freizeitgestaltung usw.)				
Krankheiten, körperliche Beeinträchtigungen				
Schulrechtliche Historie Indikatoren	trifft zu	trifft nicht zu	unbe- kannt	Anmerkung
Schüler*in erhielt/ erhält häufig schulinterne Strafen.				
Schüler*in erhielt/ erhält Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 Schulgesetz.				
Schüler*in/Sorgeberechtigte erhielten bereits Androhung Bußgeld oder Bußgeldbescheid wg. Verstößen gegen die Schulbesuchsverordnung.				
Schüler*in wurde bereits polizeilich vorgeführt.				

Interaktion mit dem/ den Erziehungsberechtigten Indikatoren	trifft zu	trifft nicht zu	unbekannt	Anmerkung
Sorgeberechtigte wirken konstruktiv mit der Schule und allen Unterstützungssystemen zusammen.				
Sorgeberechtigte sind/ wirken überfordert, weil.....				
Sorgeberechtigte haben selbst eine problematische Einstellung zu schulischen Verpflichtungen.				
Sorgeberechtigte können ihr Kind im Bildungsprozess nicht unterstützen, weil....				
Verdachtsmomente oder weitere festgestellte Faktoren (bitte immer näher erläutern)	trifft zu	trifft nicht zu	unbekannt	Anmerkung
häusliche Misshandlungen				
Drogenkonsum				
Alkoholkonsum				
exzessiver Medienkonsum				
nicht altersgerechter Medienkonsum				
nicht altersgerechter Freundeskreis				
muss auf Geschwisterkinder aufpassen				
hat zu viele häusliche Verpflichtungen/ muss im Familienbetrieb mithelfen				

Stand vom _____

Erstellt durch: _____

Mitwirkung von: _____

Anlage 5 Dokumentationshilfe Maßnahmen *(zurück)*

Dokumentationshilfe über eingeleitete Maßnahmen wg. Unterrichtsversäumnissen (von der Klassenlehrkraft zu führen)

Schüler*in: _____ Klasse: _____

Stand, Datum: _____

(Notieren Sie alle Gespräche, mdl. und schriftl., alle Schritte, die unternommen worden sind, welche Personen und Unterstützungssysteme wurden eingebunden, usw.)

Datum	Wer?	Was?	Maßnahme/Vereinbarung	erfolgreich?/stattgefunden?

Gesprächsleitfaden für *Schülergespräche/Gespräche mit Sorgeberechtigten*

1. Benennen Sie Anlass und Ziel des Gesprächs!
2. Stellen Sie die Faktenlage sachlich dar (Fehlzeiten, Entschuldigungsgebaren, Auffälligkeiten im Verhalten, Auffälligkeiten in der Lernleistung usw. Verwenden Sie ihre Dokumentationen!
3. Erfragen Sie die Sichtweisen von S und SoBe und hinterfragen Sie die Umstände (Lebenssituation, Ängste, Sorgen, Konflikte in Schule, Konflikte im familiären Umfeld, Konflikte mit Freunden,...)!
4. Lassen Sie sich Lösungsvorschläge durch S und/oder SoBe unterbreiten!
5. Unterbreiten Sie Lösungsvorschläge aus Ihrer Sicht!
6. Prüfen Sie gemeinsam die Vorschläge auf Machbarkeit und Umsetzbarkeit!
7. Legen Sie Konsequenzen weiteren Fehlens dar!
8. Geben Sie Hinweise auf Hilfsangebote (schulische und außerschulische Unterstützungssysteme). Drängen Sie, je nach Dringlichkeit, auf die Annahme von Hilfen.
9. Treffen Sie gemeinsam Vereinbarungen zum weiteren Vorgehen!
10. Formulieren Sie klare Ziele und Maßnahmen!
11. Definieren Sie Zeiträume und Verantwortlichkeiten!
12. Fassen Sie kurz zusammen, bedanken Sie sich bei allen Beteiligten und drücken Sie Zuversicht und Mut aus. Zeigen Sie sich für das weitere Vorgehen gesprächs- und hilfsbereit.
13. Vereinbaren Sie einen Termin für das Folgegespräch zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen und Vereinbarungen.
14. Fertigen Sie in jedem Fall ein Protokoll! Lassen Sie alle Teilnehmer unterschreiben! Händigen Sie den SoBe eine Ausführung aus!

Protokoll Schülergespräch

Datum: _____

Lehrkraft: _____

Schüler*in: _____

Sorgeberechtigte(r)/sonstige Personen: _____

Inhalte:

Maßnahmen/Konsequenzen

Unterschrift Schüler*in

Unterschrift Sorgeberechtigte(r)

Unterschrift Lehrkraft

Leitfaden „Runder Tisch“

Vorüberlegungen

- Wer lädt zum Runden Tisch ein?
- Wer wird eingeladen?
- Wo soll der Runde Tisch stattfinden?
- Welcher Zeitrahmen ist eingeplant?
- Wer moderiert?
- Wer protokolliert?
- Welches Ziel wird/welche Ziele werden angestrebt?
- Klare Fragestellungen an S und/SoBe vorformulieren.

Ablauf und Inhalte

1. Der Moderator stellt alle Beteiligten vor und benennt den Anlass des Treffens.
2. KL stellt kurz die wesentlichen Sachverhalte und die aktuelle Situation dar und wie somit die Einberufung des Runden Tisches nötig wurde (aktuelle Dokumentation).
3. Sichtweise S und/oder SoBe darstellen lassen (Klare Fragestellung, um Ausschweifungen und Ausflüchte zu vermeiden)
4. Betrachten und diskutieren bisheriger Lösungsvorschläge, analysieren, weshalb diese nicht zum Erfolg geführt haben!
5. Konsequenzen weiteren Fehlens noch einmal deutlich darlegen (SL!).
6. Ableiten neuer Lösungsvorschläge
 - Gibt es noch pädagogische Ressourcen?
 - Gibt es therapeutische Ressourcen?
 - Sind disziplinarische Maßnahmen angebracht?
 - Welche Unterstützungssysteme müssen/sollten in Anspruch genommen werden?
7. Treffen gemeinsamer Vereinbarungen zum weiteren Vorgehen, wenn Einsichten erkennbar sind, oder die Analyse der Ursachenlage es zulässt.
8. Formulieren klarer Zielvereinbarungen.
9. Definieren von Zeiträumen und Verantwortlichkeiten! Keine „Spielräume“ zulassen. Konsequenzen aufzeigen, bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen.
10. Folgetermin mit allen Beteiligten zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen und Vereinbarungen vereinbaren.
11. Alle Beteiligten benennen ihren eigenen Part und ihre genauen Ziele und Terminvorgaben zur Bewältigung des Problems.
12. Anfertigen eines Protokolls! Alle Teilnehmer unterschreiben! Aushändigen einer Ausführung an alle Teilnehmer!

Maßnahmen/Konsequenzen

Unterschrift Schüler*in

Unterschrift Sorgeberechtigte(r)

Unterschrift Lehrkraft

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Anlagen:

Briefkopf Schule

Anschrift
Sorgeberechtigte

Unterrichtsversäumnisse Ihres Kindes/Telefonische Nichterreichbarkeit

Sehr geehrte Eltern von *(Name des Kindes)*,

(Name des Kindes) war in den vergangenen Wochen häufig verhindert, am Schulbesuch teilzunehmen, wie Sie aus der beigefügten Dokumentation entnehmen können.

Als zuständige Klassenlehrkraft würde ich gerne mit Ihnen über die Situation sprechen, die uns Sorge bereitet. Daher habe ich versucht, Sie telefonisch zu erreichen, was mir leider nicht gelungen ist. Auf meine E-Mails erhielt ich keine Antwort.

Deswegen möchte ich Sie dringend darum bitten, über das Sekretariat unserer Schule Kontakt mit mir aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Klassenlehrkraft

Anlage:

Dokumentation der Unterrichtsversäumnisse

Briefkopf Schule

Anschrift
Sorgeberechtigte

Unterrichtsversäumnisse Ihres Kindes

Sehr geehrte ,

(*Vorname des Kindes*) war in den vergangenen Wochen häufig verhindert, am Schulbesuch teilzunehmen und hat mit Ihrer Entschuldigung gefehlt/hat häufig aus gesundheitlichen Gründen mit Ihrer Entschuldigung gefehlt/hat häufig aus nicht nachvollziehbaren Gründen gefehlt/schriftliche Entschuldigungen liegen mir nicht vor/ schriftliche Entschuldigungen liegen mir teilweise nicht vor.

Eine Übersicht über die Fehltage ist beigefügt.

Als zuständige Klassenlehrkraft würde ich gerne mit Ihnen über die Situation Ihres Kindes und die Erfüllung der Schulpflicht sprechen. Schulische Leistungen und soziales Verhalten geben Anlass zur Sorge.

Ich habe mehrfach versucht, Sie telefonisch zu erreichen, was mir leider nicht gelungen ist. Deswegen möchte ich Sie bitten, über das Sekretariat unserer Schule Kontakt mit mir aufzunehmen.
Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Klassenlehrkraft

Anlagen: Übersicht Fehlzeiten

Briefkopf Schule

Anschrift
Sorgeberechtigte

Unterrichtsversäumnisse Ihres Kindes

Sehr geehrte ,

die häufigen Unterrichtsversäumnisse Ihres Sohnes/Ihrer Tochter (*Vorname*) aus gesundheitlichen Gründen/aus nicht immer nachvollziehbaren Gründen/ geben uns Anlass zur Sorge.

Im Sinne unserer gemeinsamen Verantwortung für das Wohl und den schulischen Erfolg Ihres Kindes haben wir ein großes Interesse an der Zusammenarbeit mit Ihnen. Als zuständige Klassenlehrkraft lade ich Sie daher zu einem Gespräch an unserer Schule ein, um über die derzeitige Situation Ihres Kindes zu sprechen.

Als Termin schlage ich den (*Datum*) um (*Uhrzeit*) vor und bitte Sie, uns den unteren Abschnitt ausgefüllt und unterschrieben wieder zukommen zu lassen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Klassenlehrkraft

Anlage: Dokumentation der Unterrichtsversäumnisse



Rücklauf

Zum von Ihnen vorgeschlagenen Gesprächstermin am _____ um _____ Uhr

werde ich kommen.

kann ich nicht kommen. Bitte rufen Sie mich unter folgender Telefonnummer
.....zurück oder schreiben mir eine Mail an
....., damit wir einen Termin vereinbaren können.

Ich bin zu folgender Zeit sicher zu erreichen:

Ort, Datum Unterschrift Sorgeberechtigte

Briefkopf Schule

Anschrift
Sorgeberechtigte

Unterrichtsversäumnisse Ihres Kindes

Sehr geehrte ,

(*Name des Kindes*) fehlt weiterhin aus gesundheitlichen Gründen/nicht immer nachvollziehbaren Gründen/unentschuldigt in der Schule.

Wir haben Ihnen bereits mit Schreiben vom (*Datum*) mitgeteilt, dass im Sinne unserer gemeinsamen Verantwortung für das Wohlergehen und den schulischen Erfolg Ihres Kindes eine verlässliche Zusammenarbeit mit Ihnen unabdingbar ist. Leider ist das von uns gewünschte Gespräch mit Ihnen nicht zustande gekommen.

Bitte setzen Sie sich unverzüglich telefonisch (*Telefonnummer*) oder per Mail (*Mailadresse*) mit mir in Verbindung.

Die Schulleitung erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Klassenlehrkraft

Anlage: Dokumentation der Unterrichtsversäumnisse, neuer Stand

Briefkopf Schule

Anschrift
Sorgeberechtigte

**Unterrichtsversäumnisse Ihrer Tochter/Ihres Sohnes (*Vorname des Kindes*)
Entschuldigungspflicht laut Schulbesuchsverordnung § 2**

Sehr geehrte _____ ,

(*Name des Kindes*) hat im unten aufgeführten Zeitraum gefehlt. Sie haben es nun schon wiederholt nicht rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn entschuldigt. Unserer Fürsorgepflicht entsprechend mussten wir wieder nachtelefonieren und uns erkundigen, wo sich Ihr Kind befindet und weshalb es fehlt.

Ich möchte Sie hier nun schriftlich an Ihre Pflicht erinnern, Ihr Kind rechtzeitig, spätestens bis Uhr morgens und mit Angabe eines triftigen Grundes zumindest erst einmal mündlich (telefonisch) für das Fehlen in der Schule zu entschuldigen. Sollten sich weitere Fehltage -z.B. krankheitsbedingt- anschließen, haben Sie uns auch hier rechtzeitig zu informieren.

Sollten Sie dies zukünftig nicht beachten, werden wir unsere Fürsorgepflicht an das Ordnungsamt (*Stadt*) abgeben, das sich nach dem Verbleib Ihres Kindes erkundigt und bei Nichtklärung des Aufenthaltes Beamte beauftragen wird, nach Ihrem Kind zu suchen.

In diesem Zusammenhang anfallende Kosten haben eventuell Sie zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Schulleitung

Anlagen: Übersicht Fehlzeiten

Briefkopf Schule

Anschrift
Sorgeberechtigte

**Unsere Einladung zum Gespräch/Unser Telefonat/Schreiben der Klassenlehrkraft vom (Datum)
Aufforderung zur Vorlage eines ärztlichen Attests lt. Schulbesuchsverordnung § 2**

Sehr geehrte ,

Ihr Sohn/Ihre Tochter (*Name des Kindes*) hat häufig krankheitsbedingt oder wegen sonstiger Gründe gefehlt. Diese Fehlzeiten belaufen sich mittlerweile auf mehr als (*Anteil aller Schultage*) in diesem Jahr. Die Gespräche mit der Klassenlehrkraft/der Schulsozialarbeit führten zu keiner Besserung der Situation, neue Fehlzeiten kamen hinzu.

Häufiges Fehlen behindert den kontinuierlichen Lern- und Entwicklungsfortschritt Ihres Kindes. Es entstehen immer größere Wissenslücken, die nur schwerlich aufzuholen sind; ein erfolgreiches Absolvieren der Schullaufbahn wird erschwert.

Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Kind regelmäßig die Schule besucht und legen uns zukünftig ein **ärztliches Attest in Krankheitsfällen** vor. Die alleinige schriftliche Entschuldigung durch Sie als Eltern kann nicht mehr akzeptiert werden. Auch scheint uns eine ärztliche Abklärung der Krankheitssymptome unabdingbar zu sein. Sollten Sie mit Ihrem Kind einen Arzt aufgesucht haben und erhalten kein Attest über Schulunfähigkeit, legen Sie uns bitte eine Bestätigung der Praxis über den Arztbesuch vor. Ihr Kind hat nach dem Besuch beim Arzt in der Schule zu erscheinen, wenn es noch Unterricht hat, bzw. im Ganztage gemeldet ist.

Sollte mir kein Attest oder keine Bestätigung vom Arzt vorgelegt werden, werde ich die ab jetzt anfallenden Fehlzeiten als unentschuldigd. Es ergeht eine Meldung ans Ordnungsamt (*Stadt*).

Aus unserer Fürsorgepflicht Ihres Kindes gegenüber werden wir dann auch den zuständigen Allgemeinen Dienst beim Jugendamt informieren, um prüfen zu lassen, inwieweit Sie in der Ausübung Ihrer elterlichen Pflichten unterstützt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Schulleitung

Anlage: Fehlzeiten Ihrer Tochter/Ihres Sohnes (*Name des Kindes*)

Briefkopf Schule

Anschrift
Sorgeberechtigte

ZUR VORLAGE und BESTÄTIGUNG EINES ARZTBESUCHES und/oder KRANKHEITSBEDINGTEM FEHLEN

Aufforderung an die Sorgeberechtigten zur Vorlage eines ärztlichen Attests lt. Schulbesuchsverordnung § 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

(Name des Kindes) hat häufig krankheitsbedingt gefehlt. Diese Fehlzeiten belaufen sich mittlerweile auf mehr als *(Anteil aller Schultage)* in diesem Jahr.

Aus unserer Fürsorgepflicht gegenüber *(Vorname des Kindes)*, möchten wir, dass die Sorgeberechtigten von *(Vorname des Kindes)* bei auftretenden gesundheitlichen Beschwerden, die nach deren Meinung einen Schulbesuch verhindern, ab sofort einen Arzt konsultieren und erbitten auf Grundlage der Schulbesuchsverordnung §2 des Landes Baden-Württemberg **eine Bestätigung über den Arztbesuch bzw. die Ausstellung eines Attests für krankheitsbedingte Fehltage auf der Rückseite dieses Schreibens.**

Wie Sie wissen, behindert häufiges Fehlen den kontinuierlichen Lern- und Entwicklungsfortschritt. Es entstehen immer größere Wissenslücken, die nur schwerlich aufzuholen sind; ein erfolgreiches Absolvieren der Schullaufbahn wird erschwert.

Sollte mir durch die Sorgeberechtigten kein Attest oder keine Bestätigung vom Arzt vorgelegt werden können, muss ich die ab jetzt anfallenden Fehlzeiten als unentschuldig werten und eine Meldung ans Ordnungsamt *(Stadt)* und den ASD machen.

Die Gesundheit und der Bildungserfolg von *(Vorname des Kindes)* liegen uns am Herzen. Bitte unterstützen Sie uns in der Erfüllung unseres Bildungs- und Erziehungsauftrages und in unseren Maßnahmen zur Erfüllung der Schulpflicht durch Ihre Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Schulleitung

Bestätigungen der aufgesuchten medizinischen Einrichtungen und Praxen

Name des Kindes:	_____
Geburtsdatum:	_____
Schüler*in an der (Name der Schule)	_____
Klasse:	_____

(von Schule auszufüllen)

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- Wir bestätigen, dass uns o.g. Schüler*in heute in der Zeit von _____ bis _____ aufgesucht hat.
- Er/Sie kann krankheitsbedingt für folgenden Zeitraum _____ die Schule nicht besuchen.

Datum, Unterschrift

-Stempel-

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- Wir bestätigen, dass uns o.g. Schüler*in heute in der Zeit von _____ bis _____ aufgesucht hat.
- Er/Sie kann krankheitsbedingt für folgenden Zeitraum _____ die Schule nicht besuchen.

Datum, Unterschrift

-Stempel-

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- Wir bestätigen, dass uns o.g. Schüler*in heute in der Zeit von _____ bis _____ aufgesucht hat.
- Er/Sie kann krankheitsbedingt für folgenden Zeitraum _____ die Schule nicht besuchen.

Datum, Unterschrift

-Stempel-

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- Wir bestätigen, dass uns o.g. Schüler*in heute in der Zeit von _____ bis _____ aufgesucht at.
- Er/Sie kann krankheitsbedingt für folgenden Zeitraum _____ die Schule nicht besuchen.

Datum, Unterschrift

-Stempel-

Briefkopf Schule

Anschrift
Sorgeberechtigte

Aufforderung zur Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt
Vorlage amtsärztliches Attest
Grundlage: §2 Abs. 2 der Schulbesuchsverordnung

Sehr geehrte ,

wie Sie bereits aus der Vielzahl bisherige Gespräche und Ihnen zugegangenen schriftlichen Informationen wissen, weist Ihre Tochter/Ihr Sohn (*Vorname des Kindes*) in diesem Schuljahr bis zum heutigen Tag (*Anzahl*) Fehltage auf, davon (*Anzahl*) Tage entschuldigt und (*Anzahl*) Tage unentschuldigt. Außerdem hat (*Vorname des Kindes*) an (*Anzahl*) Tagen Teile des Unterrichts versäumt. Nun kamen erneut Versäumnisse hinzu.

Als Ursache dieser Fehlzeiten wurden meist gesundheitliche Gründe benannt. Da sich trotz all unserer bisher eingeleiteten Maßnahmen und getroffenen Vereinbarungen keine Besserung der Situation abzeichnet, müssen wir Sie nun bitten, für Ihre Tochter/Ihren Sohn zeitnah, spätestens jedoch bis zum (*Datum*) einen Termin beim Gesundheitsamt zur amtsärztlichen Untersuchung zu vereinbaren. Bitte informieren Sie uns, sobald Sie einen Termin vereinbart haben.

Das für Sie zuständige Gesundheitsamt ist
(*Adresse/ Kontaktdaten*)

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. Weitere Fehlzeiten sind ohne eine Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses nicht mehr hinzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Schulleitung

Briefkopf Schule

Anschrift
zuständiges
Gesundheitsamt

Bitte um amtsärztliches Zeugnis

Betroffene/betroffener Schülerin/Schüler

Name, Vorname: _____

Klasse: _____

geb. am/ in: _____

Sorgeberechtigt: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

(*Vorname Name des Kindes*) bleibt regelmäßig dem Unterricht fern. Oft werden gesundheitliche Gründe als Ursachen des Fehlens benannt.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Schulbesuchsverordnung ersuchen wir um eine amtsärztliche Untersuchung der o.g. Schülerin/des o.g. Schülers.

Mit heutigem Datum/Am (*Datum*) haben wir die Sorgeberechtigten von (*Vorname*) aufgefordert, an Sie heranzutreten, um ein amtsärztliches Zeugnis einzuholen und gegebenenfalls die Schulfähigkeit zu überprüfen.

Im Interesse des Schülers/der Schülerin bitten wir Sie bei vorliegender Schweigepflichtentbindung um eine Information innerhalb der nächsten zwei Wochen über den Werdegang, gerne auch telefonisch oder per Mail.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung

Briefkopf Schule

Anschrift
zuständiges
Ordnungsamt

Verstoß/Verstöße gegen die Schulbesuchsverordnung

Schüler/Schülerin

Name, Vorname

Geburtsdatum, Geburtsort

Sorgeberechtigte

Name, Vorname

Name, Vorname

Anschrift

Telefon

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir stellen aufgrund des vorliegenden Verstoßes/der vorliegenden Verstöße gegen die geltende Schulbesuchsverordnung des Landes Baden-Württemberg Antrag auf

Erlass eines Bußgeldbescheids wegen Ordnungswidrigkeit § 92 Abs. 1 Nr. 1 SchG BW

gegen die/den Erziehungsberechtigte/n

gegen die Schülerin/den Schüler

polizeiliche Zuführung des Schülers/der Schülerin

Zur Erklärung des Sachverhaltes verweisen wir auf die diesem Schreiben beigefügten Anlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung

Anlagen:

Briefkopf Schule

Anschrift
zuständiger
Allgemeiner Sozialer Dienst

Verstöße gegen die Schulbesuchsverordnung/Überprüfung Kindeswohlgefährdung

Schüler/Schülerin

Name, Vorname

Geburtsdatum, Geburtsort

Sorgeberechtigte

Name, Vorname

Name, Vorname

Anschrift

Telefon

Zuständige Klassenlehrkraft

Name, Vorname

Telefon

Zuständige Schulsozialarbeit

Name, Vorname

Telefon

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Schüler/die o.g. Schülerin weist in erheblichem Umfang Schulversäumnisse auf. Sämtliche bisher eingeleiteten Maßnahmen führten zu keiner Besserung.

Die Sorgeberechtigten zeigen kaum Fürsorge und Verantwortung, um Abhilfe zu schaffen. Eine Zusammenarbeit erweist sich zunehmend als schwierig bis unmöglich.

Wir bitten Sie deshalb, uns in dieser Angelegenheit zu beraten und zu unterstützen.

Näheres können Sie den beigefügten Schreiben und Dokumentationen entnehmen. Bitte nehmen Sie mit uns/unserer Schulsozialarbeit Kontakt auf und vereinbaren einen Gesprächstermin zur Abklärung des weiteren Vorgehens.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung

Anlagen:

Briefkopf Schule

Anschrift jeweiliger Teilnehmer

Einladung zu einem Beratungsgespräch

**Schulabsentes Verhalten des Schülers/der Schülerin (*Vorname Name*) /Ihres Kindes (*Vorname*)
derzeit in Klasse (*Klasse*)**

Teilnehmer: (mögliche)

- SoBe
- SL
- KL
- VL
- SSoz
- SPBS
- PädP
- ASD
- Ordnungsamt

Sehr geehrte ,

die Schulversäumnisse des Schülers/der Schülerin (*Vorname Name*)/Ihres Kindes (*Vorname*)
derzeit in Klasse (*Klasse*) geben uns weiter Anlass zu begründeter Sorge.

Trotz vieler Gespräche, Hilfsangebote und getroffener Vereinbarungen ließ sich bis jetzt keine Besserung
der Situation erreichen. Nach wie vor fehlt (*Vorname des Kindes*) wiederholt in der Schule.

Um gemeinsam weitere Möglichkeiten abzusprechen und Ressourcen zu entdecken, um (*Vorname des
Kindes*) einen regelmäßigen Schulbesuch zu ermöglichen, bitten wir Sie, an unserer Beratungsrunde am
(*Datum*), um (*Uhrzeit*), in (*Ort, Raum*) teilzunehmen.

Bitte geben Sie uns zeitnah Bescheid, ob Sie teilnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung

Briefkopf Schule

Anschrift jeweiliger Teilnehmer

(Folgetermin)

Einladung zu einem Folgegespräch

Schulabsentes Verhalten des Schülers/der Schülerin (Vorname Name) /Ihres Kindes (Vorname) derzeit in Klasse (Klasse)

Teilnehmer: (nach Einladung Runder Tisch)

Sehr geehrte ,

die Schulversäumnisse des Schülers/der Schülerin (Vorname Name)/Ihres Kindes (Vorname) derzeit in Klasse (Klasse) gaben uns Anlass zu begründeter Sorge.

Am (Datum Runder Tisch) hatten wir in einer gemeinsamen Beratungsrunde Maßnahmen und Vereinbarungen getroffen, um das schulabsente Verhalten von (Vorname) zu verringern bzw. abzustellen.

Wir möchten Sie nun zu einem/dem bereits angekündigtem Folgegespräch einladen, um abzuklären, ob Maßnahmen und Hilfsangebote erfolgreich sind, inwieweit diese aufrecht erhalten oder eventuell sogar erweitert werden müssen.

Wir bitten Sie aus diesem Anlass am (Datum), um (Uhrzeit) in (Ort, Raum) zu kommen.

Bitte geben Sie uns zeitnah Bescheid, ob Sie an dieser Gesprächsrunde teilnehmen können. Falls nicht, bitten wir um eine kurze schriftliche Darstellung und Einschätzung, der von Ihnen eingeleiteten/umgesetzten Maßnahmen, spätestens bis zum angesetzten Termin*.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung

*richtet sich nicht an Sorgeberechtigte

Einwilligungserklärung und Entbindung von der Schweigepflicht zur Einholung von Daten und Informationen

Hiermit willige ich/wir in der Erhebung und Einholung von personenbezogenen Daten und Informationen zum Zwecke der Erstellung eines Beratungs- und Unterstützungskonzeptes zum schulabsentes Verhalten unseres Kindes an die

(Name der Schule)

(Name des Ansprechpartner/in in der Schule)

(Anschrift der Schule)

von folgenden Personen/ Stellen

des Hausarztes/Kinderarztes: _____
(Name, Kontaktdaten)

der Kinderklinik _____
(Name, Kontaktdaten)

des Sozialpädiatrischen Zentrums _____
(Name, Kontaktdaten)

der Sonderpäd. Beratungsstelle: _____
(Name, Kontaktdaten)

des Kindergartens / der Schule _____
(Name, Kontaktdaten)

(Name, Kontaktdaten)

(Name, Kontaktdaten)

ein und **entbinde** die oben angegeben Personen und Stellen ausdrücklich von einer bestehenden **Schweigepflicht**.

Ich/wir sind ebenfalls damit einverstanden, dass Sie die Schule sich mit den oben genannten beteiligten Personen/ Stellen austauschen darf, solange es zur Erfüllung der Erstellung des Beratungs- und Unterstützungskonzeptes zum schulabsentes Verhalten unseres Kindes notwendig ist.

Die Einwilligung zur Datenverarbeitung und Schweigepflichtentbindung gilt insbesondere auch für Gesundheitsdaten und Unterlagen (z.B. ärztliche Atteste, Gutachten, Diagnostiken, etc.) sowie Daten/ Unterlagen zum Verhalten des Kindes (z.B. pädagogische Berichte, Zeugnisse der Schule, Evaluationsbögen, Gesprächsprotokolle, etc.).

Mir/uns ist bekannt, dass diese **Einwilligung zur Datenverarbeitung freiwillig ist und jederzeit mit der Wirkung für die Zukunft widerrufen** werden kann, ohne dass dies Nachteile für mich/uns oder mein/unser Kind mit sich bringt.

Ab Zugang der Widerrufserklärung dürfen diejenigen personenbezogenen Daten, auf die sich die Einwilligungserklärung bezieht, nicht weiterverarbeitet werden, sondern diese sind unverzüglich zu löschen, soweit es nicht eine anderweitige Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung als die Einwilligung gibt. Durch den Widerruf der Einwilligung wird jedoch die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Mir/uns ist bekannt, dass **keine Verpflichtet besteht**, die beteiligten Personen die der Schweigepflicht unterliegen (z.B. Ärzte, Therapeuten, etc.) **von der Schweigepflicht zu entbinden**.

Ich/wir wurden darauf aufmerksam gemacht, dass diese **Schweigepflichtentbindung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann** ohne das mir/uns oder meinem/unsere(m) Kind dadurch Nachteile entstehen.

Gegenüber der Schule besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, zu.

Dieser Vordruck braucht nicht unterschrieben und zurückgegeben werden, wenn keine Einwilligung bzw. Schweigepflichtentbindung erteilt wird.

Datum, Unterschriften der Sorgeberechtigten 1

1 Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält. Oder es liegt eine gegenseitige Vollmachterklärung zur Unterschriftenerteilung zu

Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten zur Weitergabe von Daten

Name des Kindes, Geburtsdatum: _____

Name der Sorgeberechtigten: _____

Anschrift, Telefon: _____

Hiermit willige ich/wir in die Weitergabe von nachstehende Unterlagen mit personenbezogenen Daten unseres Kindes zum Zwecke der Erstellung eines Beratungs-und Unterstützungskonzeptes zum schulabsentes Verhalten unseres Kindes durch die

(Name der Schule)

(Name des Ansprechpartner/in in der Schule

(Anschrift der Schule)

ein.

Folgende Unterlagen über mein/ unser Kind

- Pädagogische Berichte
- Zeugnisse aus der Schule
- Ergebnisse aus der Diagnostik
- Gesprächsprotokolle

dürfen an folgende Personen/ Einrichtungen

(Name der Person/Einrichtung, vollständige Kontaktdaten)

weitergegeben werden.

Sofern Sie nur einzelne Unterlagen an bestimmte Personen oder Einrichtungen versendet haben wollen, bitten wir Sie dies deutlich auf der Einwilligung zu kennzeichnen.

Die Einwilligung zur Datenweitergabe umfasst ausdrücklich auch Gesundheitsdaten sowie Daten und Informationen zum Verhalten des Kindes.

Alle Beteiligten sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln. Sie unterliegen den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Mir/uns ist bekannt, dass diese **Einwilligung zur Weitergabe von Daten und Informationen freiwillig ist und jederzeit mit der Wirkung für die Zukunft widerrufen** werden kann, ohne dass dies Nachteile für mich/uns oder mein/unser Kind mit sich bringt.

Gegenüber der Schule besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, zu.

Dieser Vordruck braucht nicht unterschrieben und zurückgegeben werden, wenn keine Einwilligung erteilt wird.

Datum, Unterschriften der Sorgeberechtigten¹

¹ Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält. Oder es liegt eine gegenseitige Vollmachterklärung zur Unterschriftenerteilung zu

**Schweigepflichtentbindung für die Feststellung der Schulfähigkeit
Erklärung der/des Sorgeberechtigten**

Name, Vorname: _____

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Name, Vorname des Kindes: _____

geb. am, in: _____

Ich erkläre mich/wir erklären uns ausdrücklich damit einverstanden, dass sowohl das mit dem Fall betraute Lehrpersonal der (*Name der Schule*) als auch die maßgebliche Schulsozialarbeit dieser Schule, des Weiteren der zuständige Arzt des Gesundheitsamtes gegenseitig sämtliche Informationen und Auskünfte erteilen dürfen, die für die Feststellung der Schulfähigkeit meines Kindes/unsere Kindes, gesetzlich vertreten durch mich/ uns, notwendig sind.

Dies gilt insbesondere auch für bei der Schule vorliegende ärztliche Atteste. Ich entbinde/wir entbinden die genannten Personen und Institutionen insofern von ihrer Schweigepflicht bzw. von den maßgeblichen Geheimhaltungsvorgaben nach den jeweils für sie geltenden einschlägigen Datenschutzbestimmungen.

Mir/uns ist bekannt, dass ich nicht dazu verpflichtet bin/wir nicht dazu verpflichtet sind, die beteiligten Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden.

Mir/uns ist bekannt, dass diese Schweigepflichtentbindung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift(en) Sorgeberechtigte(r) 1

1 Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält. Oder es liegt eine gegenseitige Vollmachterklärung zur Unterschriftenerteilung zu.

Kooperation zwischen den
Jugendämtern der Landkreise
Hohenlohekreis (HOK),
Main-Tauber-Kreis (MTK),
Landkreis Schwäbisch Hall (LK-SHA),
dem Staatlichen Schulamt Künzelsau
(SSA)
und den Schulen im
Schulamtsbezirk Künzelsau
zu
Schulabsentismus

Martina Knödler – Landkreis Main-Tauber- ASD-Leitung
Torben Hanselmann – Landkreis Hohenlohe – ASD-Leitung
Ulrike Seip - Landkreis Schwäbisch Hall – ASD-Leitung
Gonde Seiler-Clark – Staatliches Schulamt Künzelsau – Schulamtsdirektorin

Stand: 27. September 2021

Vorwort

Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenslagen brauchen ein zuverlässiges System der Hilfe und Unterstützung. Das bezieht sich auch auf junge Menschen, die von Schulabsentismus betroffen sind. Diese Unterstützung kann nur dann gelingen, wenn die jeweils vorhandenen Ressourcen effektiv genutzt und miteinander verknüpft werden. Ein wichtiger Baustein ist hierbei die Kooperation Schule und Jugendhilfe.

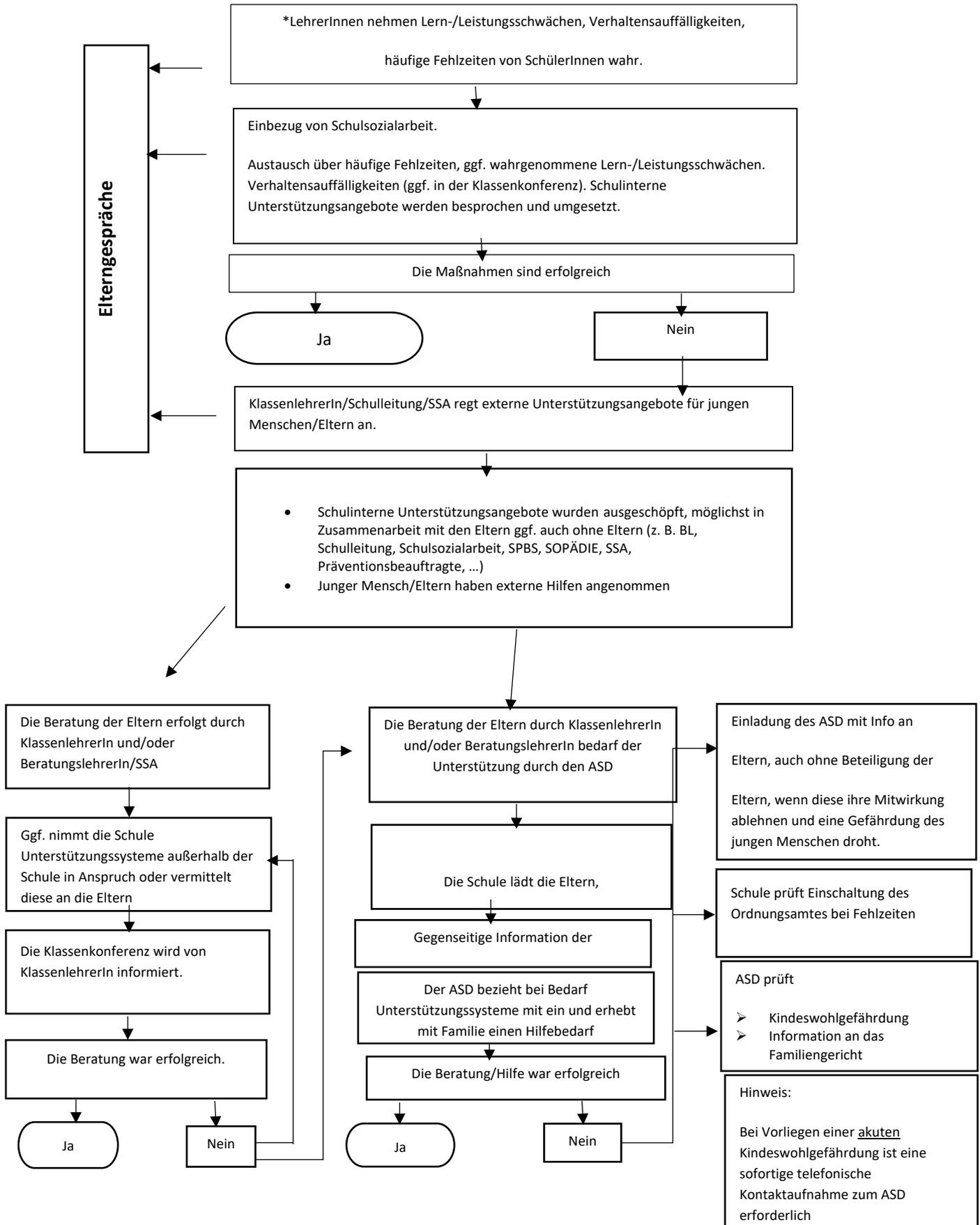
Der Leitfaden dient als Grundlage für die Zusammenarbeit der Grund-, Haupt-, Realschulen, Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) und beruflichen Schulen im Schulamtsbezirk Künzelsau.

Der Leitfaden soll Lehrerinnen und Lehrer sensibilisieren, Probleme und Auffälligkeiten von Schülern und Schülerinnen frühzeitig wahrzunehmen, mit Eltern ins Gespräch zu kommen und nach gemeinsamen Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Hierbei soll die Schule zunächst ihre eigenen Möglichkeiten und Unterstützungssysteme ausschöpfen, bei Bedarf aber auch den Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) oder andere Hilfen in Anspruch nehmen können.

Der Leitfaden erhebt nicht den Anspruch der Vollständigkeit. Er wurde in dem Bewusstsein erstellt, dass er zwar einen Rahmen vorgeben kann, Kooperation aber in einem offenen und vertrauensvollen Miteinander gelebt und kontinuierlich weiter ausgebaut werden muss.

Auch wurden spezielle Angebote der jeweiligen Landkreise nicht dargelegt. Das müsste bei Bedarf mit regionalen Absprachen ergänzt werden.

Leitfaden



ASD = Allgemeiner Sozialer Dienst, BL= Beratungslehrer, SPBS = Schulpsychologische Beratungsstelle, SSA = Staatliches Schulamt Künzelsau, SOPÄDIE= Sonderpädagogischer Dienst des Schulamtes

Möglichkeiten der Kontaktaufnahme seitens der Schule mit dem

Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes

A. Im Rahmen der Beratung

1. Eltern wenden sich eigenständig – mit/ohne Hinweis der Schule an den ASD: Informationen über Vereinbarungen mit dem ASD leiten die Eltern an die Schule weiter. Wenden sich die Eltern eigenständig, *ohne* Hinweis der Schule, an den ASD und benötigt der ASD für die Erhebung des Hilfebedarfs Informationen der Schule, dann stellt der ASD unter Beteiligung der Eltern bzw. mit ihrem Einverständnis den Kontakt zur Schule her und Vereinbarungen werden getroffen.
2. Die Schule (KlassenlehrerIn, ggf. SSA, BeratungslehrerIn) stellt den Kontakt zum ASD her und lädt alle Beteiligten ein. Das Erstgespräch erfolgt i.d.R. in der Schule, mit KlassenlehrerIn, SSA, ASD, jungem Menschen und Eltern. Es werden Vereinbarungen getroffen. Wer macht was? Wer informiert wen, bis wann?
3. Der ASD erhebt gemeinsam mit den Eltern, dem jungen Menschen und ggf. weiteren Beteiligten den Hilfebedarf und bietet notwendige und geeignete Hilfen an bzw. vermittelt diese. Es sind i.d.R. Hilfen zur Erziehung z. B. ambulante Hilfen für den jungen Menschen oder für die gesamte Familie bzw. bei Bedarf teil- oder vollstationäre Hilfe für den jungen Menschen.
4. Sind die Eltern nicht bereit, zum Gespräch zu kommen oder Hilfen anzunehmen, kann der ASD nur weiterarbeiten, wenn es gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gibt.

B. Bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung

1. Die Schule nimmt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahr (z. B. massiver Schulabsentismus, Alkoholmissbrauch/Drogenabhängigkeit eines oder beider Elternteile, körperliche Misshandlung oder Misshandlungsverdacht, (vermuteter) sexueller Missbrauch, schwere Vernachlässigung, nicht witterungsgemäße Kleidung, keine ausreichende Ernährung, permanente Übermüdung, Einnässen, ...).
2. Die Schule erörtert mit den Eltern und dem/der SchülerIn die Anhaltspunkte für die Gefährdung und weist, soweit erforderlich, auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. I.d.R. erfolgt dabei die Einbeziehung der Eltern. Nur wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen gefährdet wird, kann sich die Schule nach Reflexion mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IEF) direkt an den ASD wenden. Siehe Liste: Insoweit Erfahrene Fachkräfte
3. Die Schule beobachtet und dokumentiert, ob die Gefährdung des Kindes tatsächlich abgewendet wird. Andernfalls erfolgt eine erneute Erörterung mit der IEF. Nach Erörterung mit der IEF kann der ASD einbezogen werden.
4. Abhängig vom Ergebnis der vorherigen Reflexion mit der IEF erfolgt die Hinzuziehung des ASDs - ggf. auch ohne Zustimmung der Eltern. Daten wie Namen des Kindes, Anschrift der Eltern, gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung (Was wurde beobachtet? Von wem, wann, wo, was hat das Kind berichtet, ggf. Eltern berichtet? Wurde von der Schule bereits etwas unternommen? Sind die Eltern über die Meldung informiert? Wer kann evtl. noch Infos geben –z. B. Arzt?) wird als Grundlage für ein Gespräch mit dem ASD zur Verfügung gestellt (siehe jeweilige Schuldokumentationsbögen/Mitteilungsbögen der Landkreise).

5. Der ASD trifft eine Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung und entscheidet über das weitere Vorgehen (z.B. zunächst noch Infos sammeln, Kontaktaufnahme zu Eltern, Hausbesuch, sofortige Inobhutnahme etc.).
6. Der ASD informiert die Schule über die grundsätzliche Entscheidung. Mit den Beteiligten werden Vereinbarungen zum weiteren Vorgehen getroffen (Wer macht was? Wie erfolgt die gegenseitige Rückmeldung? Bis wann?).
7. Grundsätzlich gilt: Sollte das Kindeswohl akut gefährdet sein (unmittelbare Gefahr z.B. bei Misshandlung, ist der ASD sofort zu informieren/bzw. außerhalb der Öffnungszeiten die Polizeidienststellen).

Allgemein gilt:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen, vor allem aber im Sinne von Transparenz und mit dem Ziel, Eltern zu motivieren mitzuarbeiten, müssen Eltern grundsätzlich immer darüber informiert sein, wenn die Schule den ASD informiert bzw. umgekehrt, wenn der ASD bei der Schule Informationen einholt. Eine Ausnahme ergibt sich nur bei Fällen von Kindeswohlgefährdung, d.h. wenn durch die Information der Eltern der Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Ebenso wie Eltern haben Kinder und Jugendliche einen eigenen Rechtsanspruch auf Beratung.

Angebote des Jugendamtes:

- Information über Unterstützungsangebote außerhalb von Hilfen zur Erziehung (z.B. Hinweis auf niedrigschwellige Unterstützungsangebote im Sozialraum, Tagespflege, ...)
- Der ASD berät Eltern, Kinder, Jugendliche und vermittelt bei Bedarf Hilfen in folgenden Bereichen:
 - Fragen der Erziehung, Betreuung und Versorgung
 - Konflikten und Krisen in der Familie
 - Trennung und Scheidung/Umgangsregelung
 - Vernachlässigung und Mangelversorgung
 - häuslicher, körperlicher und psychischer Gewalt und sexuellem Missbrauch
 - bei Teilhabebeeinträchtigungen bei Vorliegen einer – drohenden – seelischen Behinderung.
- Jugendgerichtshilfe z. B. bei Arbeitsauflagen im Rahmen von Ordnungswidrigkeiten

Bei allen Hilfen zur Erziehung wird mit den Beteiligten ein Hilfeplan erstellt. Hier wird in schulischen Fragestellungen auch die Schule mit einbezogen.

Auskünfte zur Zuständigkeit des ASD erteilen die Sekretariate des jeweiligen Jugendamtes.



Baden-Württemberg



Main-Tauber-Kreis.de

STAATLICHES SCHULAMT KÜNZELSAU

Main-Tauber-Kreis

Vereinbarung

zur Kooperation von Schule und Jugendamt im MTK

(gem. § 8 a Abs. 2 SGB VIII und § 85 Schulgesetz BW)

Zwischen

**Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Jugendamt**

Museumstraße 2, 97941 Tauberbischofsheim
- vertreten durch Herrn Frankenstein -
im Folgenden „Jugendamt“ genannt

und

Staatliches Schulamt

Allee 16, 74653 Künzelsau
- vertreten durch Frau Stock
im Folgenden „Schule“ genannt

wird die folgende Vereinbarung geschlossen:

Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz- Handlungsempfehlungen - Vereinbarung zwischen Schule und Jugendamt zur gemeinsamen Umsetzung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche im Main-Tauber-Kreis

Präambel

1. Gesetzliche Grundlagen

- 1.1 Gesetzliche Grundlage des Jugendamtes § 8a SGB VIII
- 1.2 Gesetzliche Grundlage der Schule § 85 SchG für Baden-Württemberg

2. Definitionen

- 2.1 Kindeswohl
- 2.2 Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
- 2.3 Beispiele im schulischen Rahmen

3. Handlungsempfehlungen

- 3.1 Dokumentation in der Schule
- 3.2 Ablaufraster zur Klärung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung
 - 3.2.1. Schule
 - 3.2.2. Jugendamt

4. Kooperativer Austausch

Anhang

Datenschutz

Empfehlungen der Landesministerien zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Kinderschutz

Handlungsempfehlungen für Lehrerinnen und Lehrer

Anlaufstellen für Lehrerinnen und Lehrer bei Kinderschutzfragen

Einzelfallvereinbarung zwischen Kind/Jugendlichen, Eltern, Schule und Jugendamt

Anschreiben des Jugendamtes zur Anforderung eines Schulberichtes

Präambel

Der Gesetzgeber hat mit Einführung des § 8a in das SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und § 85 Schulgesetz-Baden-Württemberg allen pädagogischen Fachkräften zur Pflicht gemacht, Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen konsequent nachzugehen. Zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags und zu einem eindeutigen Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen wurden deshalb zwischen Jugendhilfe und Schule Verfahrensstandards erarbeitet, die der besonderen Verantwortung der Schule und der Jugendhilfe in diesem Bereich Rechnung tragen. Sie bilden die Grundlage für ein abgestimmtes und zeitnahes Handeln aller Verantwortlichen in Fällen drohender oder akuter Kindeswohlgefährdung.

Die vorliegende Vereinbarung hat somit das Ziel, den Lehrerinnen und Lehrern und der Schulleitung in Krisensituationen, in denen das Kindeswohl ernsthaft gefährdet sein kann, größere Handlungssicherheit zu geben.

Allgemeine Ziele

Die Vereinbarung hat zum Ziel, die Kooperation zwischen Jugendamt und Schule bei der Förderung von Kindern- Jugendlichen und Familien sowie die gemeinsamen Wahrnehmung des Schutzauftrages auf der Grundlage der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu gewährleisten und zu verbessern.

Inhaltliche Ziele

Die Vereinbarung hat die inhaltliche Zielsetzung, dass

- Fachkräfte der Schule und des Jugendamtes (sich entwickelnde) Bedarfe und Gefährdungssituationen frühzeitig erkennen;
- das Zusammenwirken und die Verantwortlichkeiten von Jugendamt und Schule geregelt sind.

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1 Gesetzliche Grundlage des Jugendamtes

§ 8a SGB VIII

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

1.2. Gesetzliche Grundlage der Schule

85 Schulgesetz – BW

Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht, Informierung des Jugendamtes, verpflichtendes Elterngespräch

- (1)
- (2)
- (3) Die Schule soll das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist; in der Regel werden die Eltern vorher angehört. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen.
- (4) Nimmt bei einem dringenden Aussprachebedarf kein Elternteil eine Einladung des Klassenlehrers oder Schulleiters zum Gespräch wahr und stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Schülers fest, kann die weitere Einladung zum Gespräch mit dem Hinweis verbunden werden, dass bei Nichtbefolgen das Jugendamt unterrichtet wird.

2. Definitionen

2.1 Kindeswohl

Definition „Kindeswohl“:

Eine einheitliche Definition von Kindeswohl gibt es nicht. Grob betrachtet ist unter Kindeswohl zunächst einmal die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen zu verstehen. Kriterien für die Bestimmung von Kindeswohl sind vor allem zeitliche, gesellschaftliche und ideologische Bedingungen. Hinzu kommen emotionale Bindungen des Kindes, sein Umfeld wie Kindergarten, Schule und andere Einflüsse wie Freizeitaktivitäten und Freunde. Ein weiteres Kriterium ist die Frage nach den Bedürfnissen des Kindes. Diese sind zum einen von dem Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes abhängig, zum anderen aber auch von seiner Umgebung und seinem Lebensstandard. Das Kindeswohl wird zudem durch gesellschaftliche Grundwerte und ideologische Strömungen bestimmt. Dies bedeutet, dass der Begriff nicht feststehend ist, sondern sich ständig in seiner Auslegung und Interpretation ändert – ähnlich wie sich auch Werte und Anschauungen in der Gesellschaft im Verlauf der Zeit verändern.

Bei der Bestimmung von Kindeswohl müssen auch psychosoziale Grundbedürfnisse miteinbezogen werden. Diese können sein: Liebe Geborgenheit, Zuwendung, Unterstützung, Lob, körperliche Unversehrtheit, Sicherheit, Regeln, Strukturen, Verantwortung, Orientierung und Selbstständigkeit.

Eine Definition von Kindeswohl könnte demnach wie folgt lauten:
Das Rechtsgut des Kindeswohls bezeichnet das Wohlergehen und die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Kriterien sind das Förderung-, Bindungs- und das Kontinuitätsprinzip. Das Kindeswohl ist gefährdet, wenn ohne staatlichen Eingriff mit hoher Wahrscheinlichkeit eine schwerwiegende Schädigung des Kindes zu erwarten ist. Eine Schädigung ist zu bejahen, wenn der Kindesentwicklung erhebliche körperliche, seelische oder geistige Nachteile drohen. Allerdings muss aufgrund des weiten Interpretationsrahmens das Kindeswohl immer anhand des Einzelfalls entschieden werden.

Definition „Kindeswohlgefährdung“:

Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB sind:

- Vernachlässigung (körperlich, emotional, kognitiv-erzieherisch, unzureichende Beaufsichtigung)
- Misshandlung (körperlich, emotional)
- Sexueller Missbrauch
- Zeugen von Gewalt

Dabei müssen folgende drei Komponenten erfüllt sein: erheblich, dauerhaft, absehbar

2.2 Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

In den meisten Fällen gibt es Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung aus der eigenen Wahrnehmung oder durch Mitteilungen von der betroffenen Familie oder von Dritten. Diese Anhaltspunkte werden erst durch gemeinsame fachliche Bewertung zu „gewichtigen“ Anhaltspunkten. „Gewichtige Anhaltspunkte“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, deshalb ist es notwendig, dass die Gefährdungssituation im Kontext, in den Lebensumständen und in der individuellen Bedürfnislage des Kindes bewertet wird.

Gewichtige Anhaltspunkte werden geprüft:

- im Erscheinungsbild des Kindes
- im Verhalten des Kindes
- im Erscheinungsbild und im Verhalten der Erziehungsperson in der Familie
- in der Wohnsituation
- in der familiären Situation und im aktuellen Kontext

im Erscheinungsbild des Kindes:

- massive oder wiederholte Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen etc. ohne erklärbare nachvollziehbare Ursache
- starke Unterernährung
- Retardierungen im kognitiven u. motorischen Bereich ohne adäquate Förderung
- Desolates Körperhygiene (Schmutz- /Kotreste auf der Haut, unbehandelte Entzündungen auf der Haut, faulende Zähne, Ungezieferbefall)
- Mehrfach witterungsunangemessene und/ oder völlig verschmutzte Kleidung

im Verhalten des Kindes:

- völlige Distanzlosigkeit und/ oder Aggressivität
- selbst- und fremdgefährdendes Verhalten
- apathisches oder stark verängstigtes Verhalten
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, Missbrauch, Vernachlässigung hinweisen
- Kind/Jugendlicher wirkt benommen/ berauscht unter Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamente
- Massive Sprachverzögerungen ohne medizinische Begründung und ohne entsprechende Förderung
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf
- Kind/ Jugendlicher hält sich an jugendgefährdenden Orten auf
- wiederholte oder schwere gewalttätige und/ oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind begeht häufig Straftaten

im Verhalten des Kindes im schulischen Kontext:

- Lernverhalten
- Arbeitsverhalten
- Sozialverhalten
- Sozialer Rückzug
- Selbstschädigendes Verhalten
- Emotionale Stabilität
- Massive Schulversäumnisse

→ Es geht dabei nicht um Schwankungen der Tagesform, sondern um drastische, anhaltende Veränderungen

im Erscheinungsbild und im Verhalten der Erziehungsperson in der Familie:

- nicht ausreichende und völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen und/ oder gegen das Kind
- massives Beschimpfen, Ängstigen, Erniedrigen des Kindes
- Verweigerung der Förderung eines behinderten Kindes
- Kind häufig oder über langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut einer offensichtlich ungeeigneten Person
- ständig wechselnde Betreuungspersonen
- Verweigerung von Trost und Schutz und Körperkontakt
- Isolierung des Kindes (z.B. von Gleichaltrigen)
- Häufig berauschte / steuerungsunfähige Erscheinung der Eltern, die auf Drogen-, Alkohol-, Medikamentenmissbrauch hinweisen
- Hinweise auf nicht behandelte psychiatrische Erkrankungen der Erziehungspersonen (z.B. Verwirrung/ Apathie/ Suizidalität)
- Geistige oder schwere körperliche Behinderung hindert die Erziehungsperson an ihrer Erziehungsaufgabe, gleichzeitig wird die Hilfe Dritter verweigert

in der Wohnsituation:

- Obdachlosigkeit
- Wohnung ist vermüllt, völlig verdreckt, verschimmelt oder weist Spuren äußerer Gewalteinwirkungen auf
- Nichtbeseitigen von erheblichen Gefahren im Haushalt wie defekte Stromkabel, offene Steckdosen, herumliegendes Spritzbesteck
- geringer Wohnraum, Fehlen eines eigenen Schlafplatzes für das Kind
- defekte Heizung, fehlender Strom, kein fließendes Wasser
- Nicht artgerechte und gesundheitsschädigende Tierhaltung
- Fehlen von jeglichem Spielmaterial

in der familiären Situation und im aktuellen Kontext:

- Trennung/ Scheidung
- Krankheit/ Tod
- Arbeitslosigkeit/ Haft
- veränderte Familienkonstellation
- Umzug
- aktueller Kontext i.S.v. was war zum Zeitpunkt der Misshandlung gerade los?

Signale

Handlungsempfehlungen

<p>Erste Anzeichen</p> <ul style="list-style-type: none">- sich nicht auf den Unterricht einlassen (gähnen, ostentatives Wegschauen, Zwischenrufe...)- teilnahmslos im Unterricht sitzen (träumen, unausgeschlafen...)- nicht mitarbeiten, nicht mitschreiben- Unterricht zeitweise verlassen (z.B. wg. Unwohlsein...)- permanentes Stören (Provokationen, Ignorieren von Ermahnungen, freche Antworten, überflüssige Kommentare...)- unvollständige oder fehlende Arbeitsmaterialien- aggressives Verhalten (schlagen, Wutanfälle, Trotz, lärmern, Aufmerksamkeit erhaschen wollen, Sachbeschädigungen...)- gehemmtes Verhalten (sich von anderen zurückziehen, schüchternes Auftreten, Überempfindlichkeit, Äußerungen von Minderwertigkeitsgefühlen/ Ängsten, häufiges Weinen...)	<p>Wichtig und richtig ist alles, was die Aufmerksamkeit für und die Verbindung zu dem Schüler stärkt</p> <ul style="list-style-type: none">- Anwesenheit wahrnehmen und dies mitteilen (nonverbal: Augenkontakt, sich in die Nähe stellen; verbal: Kontaktaufnahme, um etwas bitte...)- Ansprechen ohne Leistungsanforderung (Was sagst du dazu, was findest du wichtig, interessant, witzig daran..., was denkst du dazu?)- Interesse zeigen (nach Interessen fragen)- Interessen, Stärken, positive Situationen betonen und verstärken- Situationen für Einzelkontakt suchen- Einzelgespräche führen (Beobachtungen mitteilen, Fragen stellen, gemeinsame Vorhaben suchen, formulieren, planen, neuer Termin...)- Klassenkonferenz (Austausch von Beobachtungen und Einschätzungen, unterstützende Hilfen?)- Kontakt mit den Eltern (Beobachtungen und Sorgen ansprechen, befragen, gemeinsame Ziele?)- Information an Schulleitung
<p>Alarmsignale</p> <ul style="list-style-type: none">- wiederholtes Zuspätkommen- Einbruch der Leistungen- anhaltende schlechte Leistungen und Noten- Wiederholen einer Klasse- Lern- u. Leistungsprobleme im Jahr der Wiederholung- zweifaches Wiederholen der Klasse- nicht altersgerechte Beschulung- nicht entwicklungsgerechte Beschulung- nicht integriert sein in der Klasse, fehlende Beziehungen zu Mitschülern und LehrerInnen- plötzlich verändertes Verhalten- Rückzugsverhalten- überangepasstes Verhalten	<p>Fragen: was ist los? was ist notwendig? wer kann mithelfen? Jetzt ist eine fundiert geplante Aktion notwendig!</p> <ul style="list-style-type: none">- Klassenkonferenz- Bitte um Gespräch mit den Eltern (überlegen, ob Gespräch mit dem betroffenen Schüler oder zunächst ohne ihn)- Information zur Schulpflicht- Möglichkeiten zur Veränderung von Seiten des Schülers, der Eltern, der LehrerInnen- Unterstützung im familiären Umfeld vorhanden?- transparente Struktur von Aktivitäten und Zeitschiene
<p>Großalarm</p> <ul style="list-style-type: none">- plötzlich verändertes Verhalten- Verdacht auf Alkohol-, Nikotin- und Drogenmissbrauch- Lügen, widersprüchliche Aussagen- Anzeichen von kriminellem Verhalten (Urkundenfälschung, Diebstähle, Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, Erpressung)	<p>Großeinsatz</p> <ul style="list-style-type: none">- sofortiges Gespräch mit dem Schüler, dessen Eltern, KlassenlehrerIn und Schulleitung (Zuständigkeiten, Regelungen, "Kontrakt"...)- Regelungen für jeden Tag treffen- Verfahrensabläufe klären und mitteilen- Hinzuziehen von Experten vor Ort- Hilfeplan- Maßnahmen zur Durchsetzung der Schulpflicht

2.3 Beispiele im schulischen Rahmen

Sicherung der Grundversorgung	Beispiele
Ernährung	<ul style="list-style-type: none"> - Keine regelmäßigen Mahlzeiten (kein Pausenbrot, „bettelt“ um Nahrung) - Ungesunde Ernährung (Chips und Cola)
Kleidung	<ul style="list-style-type: none"> - Keine witterungsgemäße Kleidung - Immer gleich, verdreckte Kleidung - Zu kleine, zu kaputte Schuhe
Körperpflege, Sauberkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Körpergeruch - Ungeziefer - Ungepflegte Zähne
Medizinischen Versorgung	<ul style="list-style-type: none"> - Auffällig oft krank (keine ärztliche Abklärung) - Kommt krank zur Schule - Trotz Krankheit und sichtbarer Wunde kein Arztbesuch
Betreuung und Aufsicht des Kindes	<ul style="list-style-type: none"> - Fehlt häufig unentschuldig - Schläft im Unterricht - Schulsachen schmutzig, unordentlich oder unvollständig - Kind ist nachmittags sich selbst überlassen
Emotionale Zuwendung	<ul style="list-style-type: none"> - Sucht bei Lehrern beständig nach Körperkontakt - Kann keinerlei Nähe zulassen, reagiert Berührungspanisch
Schutz des Kindes vor Gewalt	<ul style="list-style-type: none"> - Hat blaue Flecken - Kind berichtet von eingesperrt sein, Schlägen, beständiges Anschreien, Erniedrigungen - Hinweise von sexuellen Grenzüberschreitungen - Kind berichtet von Gewalt zwischen den Eltern

Wie beurteilen Sie das Erscheinungsbild des Kindes?

Erscheinungsbild des Kindes (Beispiel finden sich auf separatem Blatt)	Beispiele
Auffälligkeiten in der körperlichen Erscheinung	<ul style="list-style-type: none"> - Krankheitsanfälligkeit, häufige Bauchschmerzen, Kopfschmerzen, Asthma - Hinweise auf Fehl-, Über-, Unterernährung - Hämatome (v.a. am Rücken, Brust, Bauch, Po, Augen, geformte Hämatome), Striemen - Knochenbrüche, Verbrennungen, Verbrühungen
Auffälligkeiten in der psychischen Erscheinung	<ul style="list-style-type: none"> - Wirkt unruhig, hyperaktiv, unkonzentriert - Wirkt traurig, apathisch, verschlossen - Wirkt ängstlich, zurückgezogen - Wirkt aggressiv, selbstgefährdend - Wirkt sehr überangepasst - Scheut Augenkontakt - Zeigt übertriebene Scham oder exhibitionistisches Auftreten - Wirkt distanzlos gegenüber Fremden - Wirkt suizidal - Hinweis auf Suchtverhalten (Zigaretten, Alkohol, Drogen)
Auffälligkeiten in der kognitiven Erscheinung	<ul style="list-style-type: none"> - Keine altersgemäße Sprache - Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Teilleistungsstörungen - Über- oder unterforderte/r Schüler/in
Auffälligkeiten im Sozialverhalten	<ul style="list-style-type: none"> - Keine altersentsprechenden Freunde, ist nicht in Klassen oder Gruppen integriert - Hält sich nicht an Regeln in Schule oder Gruppe - Zeigt auffällige aggressives, rücksichtsloses Verhalten gegenüber anderen - Problematisches Medien-, Sexualverhalten - Weglaufen, streunen - Lügen, stehlen, erpressen - Kein regelmäßiger Schulbesuch, Schuleschwänzen

3. Handlungsempfehlungen

3.1 Dokumentation in der Schule

Für Lehrkräfte in der Schule

Dokumentation eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Schule: _____

Klasse: _____

Eltern: _____

Ansprechpartner: _____

Sorgerecht bei: _____

Auffällige Schullaufbahn: ja nein

<p>Beispiele: -häufige Fehlzeiten -Schulwechsel -Wiederholungen</p>
--

1. Aktuelle Verdachtssituationen

→ eigene Beobachtungen, Erzählungen des betroffenen Kindes oder nahestehender Personen, ...

Was wurde beobachtet?	Wer hat es beobachtet?	Wann wurde es beobachtet?	Anmerkungen, z. B. Auffälligkeiten

2. Körperlicher Zustand

Beispiele:

- Ernährung: Pausenbrot, Getränk, Unter/- Übergewicht
- Hygiene: Zahnzustand, saubere und jahreszeitlich angemessene Kleidung, passendes Schuhwerk, -
- Gesundheit: unzureichende medizinische Versorgung, häufige Blutergüsse, Verbrennungen, Schnittverletzungen, Striemen, Verdacht auf Selbstverletzung, ansteckende Krankheiten, häufiger Übermüdigungszustand, ...
- Suchtverhalten (Medien, Drogen)

3. Emotionaler Zustand/ Sozialverhalten

Beispiele:

- distanzloses, aggressives Verhalten
- ungewöhnlich gehemmt und verängstigt, depressives, apathisches Verhalten,
- Spielverhalten,
- isoliert,
- Stimmungsschwankungen,
- neigt zu Gewalttätigkeit (körperlich/verbal),
- altersgemäße Reife und Sozialkontakte, erzählt von nicht angemessenen Kontakten ...

4. Kognitive Entwicklung / Lernverhalten

Beispiele

- Zustand und Vollständigkeit der Arbeitsmaterialien, Umgang mit Schulmaterialien, Ordnung
- Hausaufgaben, Mitbringhausaufgaben
- Lernbereitschaft, Leistungsverweigerung, Frustrationstoleranz, Konzentration, Ausdauer
- Nachlassen und/ oder Veränderungen im Lernverhalten
- Vermeidungsverhalten / Strategien

5. Zusammenarbeit der Eltern mit der Schule

Beispiele:

- Teilnahme an Elternabend, Elterngesprächen, Schulischen Veranstaltungen
- Reaktion auf Mitteilungen, Elternbriefe
- Einhalten von Vereinbarungen
- Bereitschaft / Fähigkeit zur Zusammenarbeit, ...

6. Fand zur aktuellen Verdachtssituation ein Elterngespräch statt?

→ Wann:

→ Wurden Vereinbarungen getroffen und eingehalten?

→ Wann fand das letzte Elterngespräch statt?

7. Fand zur aktuellen Verdachtssituation eine Klassenkonferenz statt?

Ja

Nein

→ welche Empfehlung gab die Klassenkonferenz?

- anonyme Fallbesprechung durch Fachstelle
- Meldung an das Jugendamt
- Sonstiges:

Ort, Datum, Unterschriften:

Klassenleitung:

Weitere Pädagogische Mitarbeiter:

Schulleitung:

3.2 Ablaufmuster zur Klärung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung

3.2.1 Schule

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Ablaufmuster Schule

Stets gilt:	Maßnahme	Wer ist beteiligt?
Die Dokumentationspflicht liegt bei der Schule. Die Schulleitung ist immer zu informieren.	Dokumentation / Beobachtungsbögen	KL
	4 Augen Prinzip / Kollegiale Fallberatung immer KL und sofern vorhanden Schulsozialarbeiter mit einbeziehen → Ergebnis an die Schulleitung	mind. 2 Teilnehmer Klassenlehrer und/oder Schulsozialarbeit und/oder Beratungslehrer und / oder Schulleitung
	anonyme Beratung zur Gefahrenereinschätzung beim Jugendamt bzw. bei der „Insofern erfahrenen Fachkraft“	Klassenlehrer und ASD Mitarbeiter
Zuständigkeiten Klassenlehrer (als Prozessverantwortlicher) Schulleitung (als Gesamtverantwortliche)	Gespräch mit den Eltern / Erziehungsberechtigten (nur, wenn das Kind dadurch nicht weiter gefährdet wird)	Klassenlehrer + einer der o.g. schulinternen Personen und Erziehungsberechtigte
	Schule lädt Eltern / Erziehungsberechtigte ein, um verbindliche Zielvereinbarungen zu formulieren → ggf. ASD (Helferfunktion) → ggf. bittet Jugendamt die Schule um einen schriftlichen Bericht	Klassenlehrer + einer der o.g. schulinternen Personen + SL + Erziehungsberechtigte + ggf. ASD
Notfallregelung Anruf während der Dienstzeiten beim Jugendamt (ASD)* Anruf bei der Polizei außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes	Besteht die Gefahr, dass durch ein Gespräch der Schule mit den Eltern / Erziehungsberechtigten das Kind weiterhin gefährdet ist, oder werden getroffene Vereinbarungen nicht eingehalten, dann ist das Jugendamt offiziell (Wächterfunktion) zu informieren. <i>(weiterer Ablauf siehe Ablaufmuster Jugendamt)</i>	KL und SL Jugendamt/ASD

* zu erfragen über Telefon: 09341 – 82 54 84

3.2.2 Jugendamt

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Ablaufmuster Jugendamt

	Maßnahme	Wer ist beteiligt?
Mitteilung durch Schule	Rückmeldung des Eingangs durch Jugendamt an Melder	zuständiger ASD
	Gefährdungseinschätzung durch mehrere Fachkräfte	mindestens 2 Teilnehmer
Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung	<ul style="list-style-type: none"> keine Gefährdung → keine weiteren Schritte 	
	<ul style="list-style-type: none"> Gefährdungsrisiko → Überprüfung durch ASD wird initiiert 	mindestens 2 Teilnehmer
Ergebnisse der Überprüfung	<ul style="list-style-type: none"> keine Gefährdung 	
	<ul style="list-style-type: none"> Gefährdung wird vor Ort festgestellt → Inobhutnahme 	mindestens 2 Teilnehmer
	<ul style="list-style-type: none"> Kind bleibt in Familie → formlose Betreuung durch ASD 	zuständiger ASD
	<ul style="list-style-type: none"> Kind bleibt in Familie → Einsatz einer HzE 	zuständiger ASD
Kooperation Jugendamt +Schule	<ul style="list-style-type: none"> Rückmeldung über Ergebnisse der Überprüfung (Absprachen zur Inobhutnahme; Rücksprachen während formloser Betreuung) 	zuständiger ASD
	<ul style="list-style-type: none"> Kooperation mit HzE (Hilfeplanung) 	eingesetzter Helfer (Spfh, Erzbeist.), ggf. ASD

Grundsätzliches: In jedem Fall (auch wenn keine Kindeswohlgefährdung vorliegt) sollte schnell möglichst ein gemeinsames Gespräch mit allen Beteiligten stattfinden. So sind Info-Lücken – bedingt durch den Datenschutz – zu vermeiden. Grundsätzlich soll die Schule bei laufenden Hilfen zur Erziehung einbezogen sein. Getroffene Absprachen zwischen Jugendamt und Schule müssen verbindlich sein.

4. Kooperativer Austausch

Es sind Fortbildungen und Schulungen geplant, zu denen das Jugendamt eingeladen wird, um über bestimmte Themen zu referieren.

Jährliche Treffen der Beratungslehrer, Kooperationslehrer, Schulsozialarbeiter, sonderpädagogischen Dienst, Schulamt, Schulpsychologischer Beratungsstelle und den ASD-Mitarbeitern des Jugendamtes sollen stattfinden.

Darüber hinaus soll es in den Einzelfällen einen verbindlichen Austausch zwischen Schule und fallzuständigen ASD geben.

Der Arbeitskreis, der die vorliegenden Handlungsempfehlungen erarbeitet hat, wird diese in einem jährlichen Treffen fortschreiben.

Anhang

Datenschutz

Die Übermittlung der Informationen an das Jugendamt enthält personenbezogene Daten und ggfs. auch Sozialdaten, die dem besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen können.

(1) Gem. § 115 Abs. 1 S. 2 SchulG-BW sind die Schulen für die personenbezogenen Daten von Schülern, Erziehungsberechtigten und denjenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Schülers anvertraut sind, verantwortlich.

(2) Gem. §§ 16 LDSG iVm. § 15 Abs. 2 Nr. 5 LDSG analog ist die Übermittlung personenbezogener Daten von der Schule an das Jugendamt zulässig, wenn sie

1. zur Erfüllung der Aufgaben der Schule oder des Jugendamts, erforderlich ist **und**
2. wenn es u.a. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte des betroffenen Kindes erforderlich ist.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die Schule. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Jugendamts trägt dieses die Verantwortung. In diesem Fall prüft die Schule nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Jugendamts liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 LDSG bleibt unberührt.

(4) Das Jugendamt darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,
2. der Betroffene eingewilligt hat oder offensichtlich ist, dass dies im Interesse des Betroffenen liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass er seine Einwilligung hierzu verweigern würde,
3. der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht nicht nachgekommen und über die beabsichtigte Datenverarbeitung unterrichtet worden ist,
4. Angaben des Betroffenen überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
5. es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist,
6. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, es sei denn, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen,
7. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen, oder
8. es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des

Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist.

(5) Sind mit den personenbezogenen Daten des betroffenen Kindes weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Speicherung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Unter denselben Voraussetzungen dürfen die für die Aufgabenerfüllung nicht erforderlichen Daten innerhalb der speichernden Stelle weitergegeben werden; eine darüber hinausgehende Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(6) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter des Jugendamts zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung der Schule oder
2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

Empfehlungen der Landesministerien zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Kinderschutz

Aufgaben der Schulen beim Kinderschutz

Nach Artikel 11 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg hat jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung.

§ 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) konkretisiert den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen. Über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus ist die Schule hiernach unter anderem auch gehalten, die Schüler zu sozialer Bewährung zu erziehen, sie in ihrer Persönlichkeit und Begabung zu fördern und auf die Mannigfaltigkeit der Lebensaufgaben und die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt vorzubereiten (§ 1 Abs. 2 Satz 2 SchG). Eine ungestörte Entwicklung der Persönlichkeit ist nur möglich, wenn Kinder vor Vernachlässigung und Misshandlung geschützt werden. Dieser Schutz von Kindern ist deshalb eine wichtige Aufgabe aller Bildungseinrichtungen.

Schulen arbeiten direkt und täglich mit Kindern und Jugendlichen zusammen und stehen auch in Kontakt mit den Eltern. Auf Grund dieses engen Kontakts besteht die Möglichkeit, plötzlich auftretende Verhaltensänderungen und Auffälligkeiten, die auf Misshandlung oder Vernachlässigung hindeuten, zu erkennen und darauf zu reagieren. Der Aufbau eines Vertrauensklimas zwischen Lehrern und Schülern schafft zudem die Voraussetzung dafür, dass Schüler sich mit ihren Problemen an ihre Lehrer wenden und sich ihnen anvertrauen.

Vertrauenslehrer und Schulpsychologen können hierfür ebenfalls geeignete Ansprechpartner sein.

Unmittelbares Handeln der Schule ist erforderlich, wenn dort gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Wohls eines Schülers bekannt werden. Die Schule ist in diesem Fall verpflichtet, auf Hilfeangebote hinzuweisen, die zuständigen Stellen, insbesondere das Jugendamt, zu informieren und mit diesen zusammenzuarbeiten.

§ 85 Abs. 3 SchG konkretisiert die Pflichten der Schule. Er bestimmt:
„(3) Die Schule soll das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist; in der Regel werden die Eltern vorher angehört. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen.“

Diese Regelung stellt klar, dass die Schule das staatliche Wächteramt nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG, wonach die staatliche Gemeinschaft über die Betätigung der Erziehungspflicht der Eltern zu wachen hat, wahrzunehmen hat. Die Schule ist verpflichtet, das Jugendamt zu informieren, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Schülers vorliegen. Die Schule erhält somit zugleich die notwendige Rechtssicherheit.

Für den Regelfall ist eine Anhörung der Eltern vorgesehen. In begründeten Ausnahmefällen, etwa bei einer körperlichen Misshandlung eines Kindes, kann die Anhörung unterbleiben.

Die notwendige Zusammenarbeit von Jugendamt und Schule spricht § 85 Abs. 3 Satz 2 SchG an. Als hilfreich für alle Beteiligten haben sich in der Praxis die runden Tische erwiesen, die einzelfallbezogen oder in regelmäßiger Form stattfinden. Mögliche Teilnehmer der runden Tische sind Lehrkräfte, Eltern, Schüler, Schulpsychologen, Fachkräfte der Jugendämter sowie Jugendsachbearbeiter der Polizei.

Nicht nur ein Vertrauensverhältnis zwischen Lehrern und Schülern, auch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Schule und Eltern ist für einen präventiven Kinderschutz sehr wichtig. Nach § 55 SchG sollen Schule und Eltern sich bei der Erziehung und Bildung der Jugend unterstützen und ihre Erziehungsgemeinschaft pflegen. Dies begründet Rechtspflichten für beide Seiten. Hierzu gehört auch, dass Schule und Eltern bei Problemen im gemeinsamen Gespräch nach Lösungen suchen. Ein Gespräch mit den Eltern kann dringend notwendig sein, insbesondere in den Fällen, in denen Jugendliche in die Kriminalität, in die Drogenszene oder in die Prostituiertenszene abzugleiten drohen oder in denen ihr Verhalten im sozialen Zusammenleben der Schule problematisch wird.

Sind die Eltern zu einem Gespräch nicht freiwillig bereit, sieht § 85 Abs. 4 SchG ein verpflichtendes Elterngespräch und als Reaktionsmöglichkeit auf eine Gesprächsverweigerung der Eltern die Information des Jugendamtes vor. Voraussetzung für eine zweite Einladung zu einem Gespräch verbunden mit der Ankündigung der Schule, bei Nichtbefolgen der Einladung das Jugendamt zu unterrichten, ist, dass

- ein dringender Aussprachebedarf besteht,
- kein Elternteil eine Einladung des Klassenlehrers oder Schulleiters zu einem Gespräch wahrgenommen hat und
- die Klassenkonferenz gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Schülers feststellt.

In den Absätzen 3 und 4 von § 85 SchG sind zwei unterschiedliche Lebenssachverhalte angesprochen. In Absatz 4 geht es um eine Reaktionsmöglichkeit der Schule, wenn die Eltern trotz hohen Gesprächsbedarfs der Einladung zur Aussprache nicht folgen. Hier ist die Informierung des Jugendamtes als mögliche Reaktion der Schule vorgesehen.

Es handelt sich um Fälle, in denen der Schüler im Sozialverhalten schwere Probleme aufwirft und im Rahmen der Erziehungspartnerschaft eine Abstimmung mit dem Elternhaus über das weitere pädagogische Vorgehen notwendig ist, nicht notwendigerweise um Fälle, in denen eine Verletzung der elterlichen Personensorgepflicht vorliegt.

Gemäß Absatz 3 gelten allgemein die Pflichten aus dem staatlichen Wächteramt, wonach die Schulen bei Gefährdung des Kindeswohls im Sinne von § 8 a SGB VIII das Jugendamt informieren müssen.

Auf Grund der Informationspflichten der Schule ergibt sich im Kinderschutzbereich insbesondere mit dem Jugendamt eine enge Zusammenarbeit, die z.B. in Kooperationsvereinbarungen konkretisiert werden kann. Auch im Bereich der Jugendsozialarbeit an Schulen ergeben sich Berührungspunkte mit Einrichtungen der Jugendhilfe. Zwischen dem Träger der Jugendsozialarbeit

an Schulen und der Schulleitung sollten klare Vereinbarungen getroffen werden, wie der Schutzauftrag gegenüber den Schülern wahrgenommen wird und erforderlichenfalls der Kontakt zum Jugendamt erfolgt. Für einen effektiven Kinderschutz in einzelnen Problemfällen ist aber auch ein gutes Netzwerk zwischen Schulen und den anderen mit dem Kinderschutz befassten Institutionen erforderlich, insbesondere mit der Polizei. Auch im präventiven Kinderschutz bietet sich eine Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, insbesondere der Jugendhilfe, der Polizei und den Gesundheitsbehörden an.

Für die Übermittlungen von Daten durch die Schulen gelten entsprechend dem Verweis in § 115 Abs. 4 SchG die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes, insbesondere §§ 16 ff. LDSG.

Zulässig ist hiernach zum einen die Übermittlung von Daten im Rahmen der Informationspflichten nach § 85 SchG. Darüber hinaus dürfen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder der Stelle, an die die Daten übermittelt werden, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 bis 4 LDSG übermittelt werden. Hiernach ist die Datenübermittlung z.B. zulässig, wenn sie zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist.

Handlungsempfehlungen für Lehrerinnen und Lehrer

Wenn Sie als Lehrer bei einem Schüler Anzeichen von Vernachlässigung oder Misshandlung entdecken oder auch nur einen entsprechenden ersten Verdacht haben, könnte es sein, dass Sie sich im ersten Moment überfordert fühlen: Einerseits möchten Sie dem Schüler helfen, andererseits fürchten Sie, sich möglicherweise Ärger einzuhandeln. Müssen Lehrer Anzeige erstatten? Müssen Sie in jedem Fall die Eltern einbeziehen? Was ist, wenn sich ein Verdacht als unzutreffend herausstellt? Können Lehrer wegen übler Nachrede oder Verleumdung belangt werden? Diese und weitere Fragen sollen im Folgenden beantwortet werden.

Welche rechtlichen Pflichten ergeben sich aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis von Lehrern? Müssen sie bei einem Verdacht das Jugendamt informieren?

Beamtete Lehrkräfte haben einen Diensteid geleistet, der sie verpflichtet, die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland zu wahren und ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Zu diesen gehören die öffentlich-rechtliche Fürsorgepflicht und der staatliche Erziehungsauftrag, welche Schule und Lehrer auch verpflichten, die ihnen anvertrauten Schüler vor Schaden zu bewahren. Die Fürsorgepflicht folgt für Schulen nicht unmittelbar aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz (GG), der besagt, dass die staatliche Gemeinschaft über die Pflege und Erziehung der Kinder durch ihre Eltern wachen muss. Dieses sogenannte Wächteramt betrifft insbesondere Jugendhilfe, Polizei, Gerichte und Gesundheitsbehörden. Die Erziehungs- und Fürsorgepflicht der Schulen – unter anderem im Sinne der Sorge für das körperliche und seelische Wohl der Schüler – folgt dagegen aus dem eigenständigen Erziehungsauftrag der Schule nach Art. 7 GG. Aufgrund ihrer Fürsorgepflicht haben Lehrer und die Schulleitung eine Aufsichtspflicht gegenüber den Schülern. Das heißt, sie müssen im Unterricht, in den Pausen, im Sportunterricht und zum Beispiel im Schullandheim dafür sorgen, dass den Schülern nichts zustößt.

Aus Art. 6 Abs.2 GG (Erziehungsverantwortung der Eltern) ergibt sich ein Anspruch der Eltern auf Information über Vorgänge im Bereich der Schule, deren Verschweigen die ihnen obliegende Erziehung des Kindes (außerhalb der Schule) beeinträchtigen könnte. Deshalb sind Lehrpersonen **verpflichtet, Eltern über Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu informieren**, solange dadurch der Schutz des Kindes nicht infrage gestellt wird. Es kann deshalb zur Abschätzung der Gefährdungssituation erforderlich sein, fachliche Expertise von außen zu Rate zu ziehen, bevor weitere Schritte in Erwägung gezogen werden.

Bei dem begründeten Verdacht auf Vernachlässigung oder Misshandlung, bei dem Verdacht, dass eine Straftat begangen worden sein könnte, ist in **Abstimmung mit der Schulleitung** über eine Strafanzeige zu entscheiden. Im Einzelfall kann es jedoch sinnvoller sein, zuständige Stellen wie das Jugendamt einzuschalten und andere geeignete Maßnahmen zu treffen, um dem Schüler zu helfen. Bei einer beabsichtigten Strafanzeige der Schule sollte auch geprüft werden, ob das Jugendamt darüber informiert werden soll. Mitunter ist es sachdienlich, dem Jugendamt die mögliche Strafanzeige zu überlassen.

Angestellte Lehrer haben keinen Diensteid abgelegt. Bei ihnen ergeben sich Fürsorge- und Aufsichtspflichten – und damit die Pflicht, bei einem Verdachtsfall das Jugendamt oder andere geeignete Stellen einzuschalten – nicht aus dem Beamtenrecht, sondern direkt aus ihrem Arbeitsvertrag.

Was muss oder sollte ein Lehrer konkret tun, wenn er den Verdacht hat, dass ein Schüler zuhause misshandelt oder vernachlässigt wird?

Manche Bundesländer haben die Verpflichtung zur Hilfe gesetzlich klargestellt. Einige Schulen haben die Verpflichtung, bei Anzeichen auf Kindesmisshandlung oder Vernachlässigung einzuschreiten in ihre Satzung oder in das Schulprogramm aufgenommen. Dazu gehören Empfehlungen, zur Vorbeugung geeignete schulinterne Maßnahmen zu treffen. Andernorts regeln Erlasse oder Handreichungen den Umgang mit Verdachtsfällen. Die Regelungsdichte in den Ländern und einzelnen Schulen ist sehr unterschiedlich. Angesichts der beschriebenen unterschiedlichen Ausgangslage gibt es keine einheitliche Anleitung, wie die Hilfe für den Schüler in Form der Einbeziehung anderer Stellen beziehungsweise die Meldung an das Jugendamt konkret ausgestaltet sein muss.

Die Frage, ob die Eltern über einen Verdacht zu informieren sind, hängt stark vom Einzelfall und den entsprechenden Landesregelungen ab. Grundsätzlich haben die Eltern ein Recht auf Information, da ihnen im Rahmen ihrer Erziehungsverantwortung auch die Aufgabe obliegt, Kinder zu ihrem Wohl vor Gefahren zu schützen. Ist davon auszugehen, dass die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte möglicherweise Täter oder Mittäter sind, sollten die Eltern zunächst nicht angesprochen werden. In diesem Einzelfall werden die Eltern auch nicht darüber informiert, dass zum Beispiel die Schule dem Jugendamt den Verdacht weitergegeben hat.

Müssen Schule und Lehrer überhaupt tätig werden?

Ja. Die Pflicht zum Handeln folgt unmittelbar aus den der Schule und damit den Lehrern obliegenden Fürsorgepflichten. Zu berücksichtigen ist auch, dass sich Lehrer und Schulleitung unter Umständen nach dem Strafgesetzbuch (beispielsweise wegen unterlassener Hilfeleistung trotz deutlicher Anzeichen für Misshandlungen und Vernachlässigung an einem Schüler gar nichts unternehmen. Grundsätzlich ist entscheidend, dass der Lehrer überhaupt in sachlich begründeter Weise einschreitet. Das lässt dann auch eine mögliche strafbare Handlung – abgesehen von völlig sinnlosen Maßnahmen – entfallen. Sie machen sich nicht strafbar, wenn sie zunächst statt der Polizei das Jugendamt einschalten, auch wenn Ersteres im konkreten Fall erfolgsversprechender gewesen wäre.

Darf ein Lehrer eigenmächtig handeln?

Nein, obwohl schnelles Eingreifen geboten ist, um einem möglicherweise misshandelten Schüler zu helfen. Lehrer müssen jedoch den Dienstweg einhalten und insbesondere jede Aktion nach außen mit der Schulleitung abstimmen. Der Dienstweg braucht allerdings nicht schon dann eingehalten werden, wenn etwa Elterngespräche geführt oder informeller Rat von anderen Institutionen (zum Beispiel dem Jugendamt) eingeholt werden. Handelt der Lehrer bei wesentlichen Entscheidungen eigenmächtig, verletzt er schuldhaft seine Dienstpflichten und läuft Gefahr, sich wegen eines Dienstvergehens verantworten zu müssen. Dies hätte dann disziplinarrechtliche Maßnahmen zur Folge. Angestellte Lehrer müssten dann arbeitsrechtliche Sanktionen fürchten.

Haben Lehrer eine Anzeigepflicht bei der Polizei?

Es besteht keine gesetzlich bestimmte Anzeigepflicht bei der Polizei oder einer anderen zuständigen Stelle (s. § 158 Strafprozessordnung, StPO) anlässlich eines Verdachts auf Kindesmisshandlung oder Vernachlässigung. Gemäß § 138 Strafgesetzbuch (StGB) sind nur bestimmte schwere Verbrechen wie zum Beispiel Menschenhandel oder Mord anzuzeigen, falls die Ausführung noch abgewendet werden kann. Eventuelle Körperverletzungsdelikte fallen jedoch nicht darunter. Aus der zuvor dargestellten Fürsorgepflicht kann für Lehrer und die Schulleitung bei (möglichen oder erwiesenen) schweren Straftaten zum Nachteil des Schülers aber eine Strafanzeige erforderlich werden. Es liegt aber im Ermessen der Schulleitung, ob sie eine Strafanzeige erstattet. Strafanzeigen können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich erstattet werden. Eine Strafanzeige ist die Mitteilung eines Sachverhalts, der nach Meinung des Anzeigenden Anlass für eine Strafverfolgung bietet.

Angenommen, der Verdacht stellt sich als falsch heraus, muss der Lehrer dann nicht selber eine Anzeige der fälschlicherweise verdächtigten Eltern befürchten?

Nur wenn der Lehrer bzw. die Schule nachfolgende Empfehlungen außer Acht lassen, kann es passieren, dass die zu Unrecht erstattete Anzeige wegen möglicher Kindesmisshandlung nachteilige Folgen für den Anzeigenerstatter hat. In Betracht kommt theoretisch beispielsweise eine Anzeige gegen den Anzeigenerstatter wegen übler Nachrede gemäß § 186 StGB. Danach wird, wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, sofern diese Tatsache nicht erweislich wahr ist, mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bedroht.

Sowohl für Lehrer als auch für die Schulleitung gibt es aber eine wirksame Strategie, damit sich niemand der üblen Nachrede schuldig macht. Wenn sie wegen eines begründeten Verdachts auf Kindesmisshandlung Anzeige bei der Polizei erstatten oder das Jugendamt informieren (welches dann gegebenenfalls Anzeige erstattet), müssen sie sich darauf beschränken, die objektiven Tatsachen in Bezug auf den Schüler zu schildern, also die beobachteten Auffälligkeiten am Körper und im Verhalten des Schülers wie Verletzungen ohne erklärbare nachvollziehbare Ursache, Unterernährung, mangelhafte Körperhygiene etc. sowie häufiges Fehlen, Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen, Entwicklungsrückstände oder eigene Aussagen des Schülers. Um diese objektive Schilderung gegenüber der Polizei oder gegenüber dem Jugendamt abgeben zu können, sollten Lehrer sämtliche Hinweise, die auf eine Misshandlung eines Schülers hindeuten, dokumentieren und sammeln, wenn nicht unverzügliches Handeln erforderlich erscheint.

Verstößt die Information über Schülerangelegenheiten nicht gegen den Grundsatz der Amtsverschwiegenheit und gegen Datenschutzvorschriften?

Nein. Bei Erstattung einer Anzeige aufgrund eines begründeten Verdachts einer Straftat können Daten des Schülers an die anderen Behörden wie Jugendamt, Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht weitergegeben werden. Die Vorschriften zur Amtsverschwiegenheit beispielsweise die datenschutzrechtlichen Vorschriften lassen eine

solche Vorgehensweise zu. Vor der Weitergabe der Informationen und der personenbezogenen Daten des Schülers ist nach den Schulgesetzen regelmäßig die Schulleitung zu informieren.

Müssen Lehrer kooperieren, wenn sie vom Jugendamt oder der Polizei bei einem Verdacht auf Kindesmisshandlung um Hilfe gebeten werden?

Ja. In einem solchen Ermittlungsverfahren hätten sie die Stellung eines Zeugen. Weitere Verpflichtungen ergeben sich gegebenenfalls aus den jeweiligen landesbeamtenrechtlichen Vorschriften.

Muss die Schule die Eltern des betroffenen Kindes benachrichtigen, wenn sie sich entschlossen hat, die Polizei oder das Jugendamt über ihren Verdacht zu informieren?

Grundsätzlich sind zunächst die Eltern auf die Anhaltspunkte hinzuweisen und gegebenenfalls aufzufordern, Hilfe des Jugendamtes in Anspruch zu nehmen. Würde durch die Beteiligung der Eltern der wirksame Schutz des Kindes infrage gestellt, ist die Schule befugt, das Jugendamt unmittelbar zu informieren. Ihm obliegt dann die Aufgabe, den Schutzauftrag wahrzunehmen, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Die Aufgabe, Zeugen oder mögliche Tatverdächtige anzuhören, obliegt der Polizei und der Justiz. Hier könnte eine Benachrichtigung der Eltern die Ermittlungen dann gefährden, wenn sie in den Kreis eventueller Tatverdächtiger einbezogen werden müssten.

Fazit:

Sofern begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Ihnen anvertraute Schüler Misshandlungen ausgesetzt sind, sollten Sie als Lehrer die Schulleitung und diese wiederum unverzüglich zunächst im Regelfall die Eltern informieren. Ist Gefahr im Verzug oder durch die Beteiligung der Eltern der wirksame Schutz des Kindes gefährdet, müssen die zuständigen Behörden (Jugendamt oder Polizei) benachrichtigt werden, damit die notwendigen Schritte zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen eingeleitet werden können. Sie nehmen dadurch Ihre Fürsorgepflicht wahr und verhindern Vorwürfe gegen die Schulleitung und sich selbst. Damit Familien, bei denen ein erhöhtes Risiko für Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung besteht, Hilfe annehmen, sind niederschwellige Angebote (zum Beispiel Elternabende, Elternkompetenztraining, Betreuungsangebote für Kinder) zur Stärkung familiärer Ressourcen erforderlich. Da die betroffenen Eltern starke Scham- und Schuldgefühle empfinden, sollte soweit möglich der Zugang zu ihnen am besten nicht über das Thema Vernachlässigung oder Misshandlung erfolgen. Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe können Sie darin unterstützen, wenn es um die notwendigen Handlungsschritte geht. Allerdings ist es empfehlenswert, sich rückzuversichern, ob die Informationen auch wirklich angekommen sind und eine schnelle Hilfe erfolgt ist, auch wenn der „Verdachtsfall“ in die Verantwortung einer anderen Institution übergegangen ist. Die in den vergangenen Jahren bekannt gewordenen schwerwiegenden Fälle von Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung haben eindrücklich gezeigt, wie wichtig es ist, dass Warnungen tatsächlich weitergegeben werden und zeitnah gehandelt wird.

Auszug aus: „Eine Handreichung für Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit“
Herausgeber: Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes
Zentrale Geschäftsstelle, Taubenheimstraße 85, 70372 Stuttgart

Anlaufstellen für Lehrerinnen und Lehrer bei Kinderschutzfragen

Beratung bei Gewalt zwischen Eltern oder gegen einen Elternteil

- Frauenhausnotruf, Tel: 0180 - 5 34 35 97 oder über die Polizei
- Frauen helfen Frauen, Tel: 09341 - 77 78
- Polizei, Tel: 110 (Platzverweis)

Ehe-, Familien-, Partner- und Lebensberatung

steht Einzelpersonen, Paaren und Familien in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen klärend und helfend zur Verfügung. Im Beratungsprozess wird die persönliche Kompetenz gefördert und die Eigenverantwortlichkeit gestärkt. In vertrauensvoller Atmosphäre sollen im Gespräch unter Verwendung anerkannter Beratungsmethoden Handlungsalternativen und Lösungen entwickelt werden.

- Caritasverband im Tauberkreis e.V., Schlossplatz 6, 97941 Tauberbischofsheim, Tel: 09341- 92 200
- Psychologische Beratungsstelle des Evangelischen Kirchenbezirks, Härterichstr. 18, 97980 Bad Mergentheim, Tel:07931 - 80 69
- Diakonisches Werk, Kirchweg 3, 97941 Tauberbischofsheim, Tel: 09341 - 92 80 17
- Caritas-Zentrum, Bahnhofsplatz 3, 97980 Bad Mergentheim, Tel: 07931 - 63 62

Erziehungsberatungsstellen

helfen unter anderem bei Fragen zur Entwicklung und Erziehung von Kindern, Erziehungsschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsverzögerungen, psychosomatischen Beschwerden, Eltern-Kind-Konflikten, Kindesmisshandlung, sexuellem Missbrauch.

- Schlossplatz 6, 97941 Tauberbischofsheim, Tel: 09341 - 92 200
- Härterichstr. 18, 97980 Bad Mergentheim, Tel: 07931 - 80 69
- Kontaktstelle gegen sexuelle Gewalt, Schlossplatz 6, 97941 Tauberbischofsheim (Frau Hach-Wilimzik), Tel: 09341 - 92 20 24

Gesundheitswesen:

Gesundheitsamt: Eine wichtige Aufgabe des öffentlichen Gesundheitsdienstes besteht darin, den Ursachen von Gesundheitsgefährdungen nachzugehen und schädigende Faktoren zu beseitigen. Dies bezieht sich auch auf Kindesmisshandlung. Gelegenheit hierzu bietet sich insbesondere im Rahmen der Schulgesundheitspflege, vor allem bei Einschulungsuntersuchungen. Festgestellt werden können jedoch allenfalls Symptome einer körperlichen Misshandlung oder Vernachlässigung wie blaue Flecken, mangelnde Hygiene und Unterernährung. Formen der psychischen Misshandlung wie emotionale Vernachlässigung sind in Anbetracht des kurzen Untersuchungszeitraums nur schwer zu erkennen und bleiben deshalb oft unbemerkt.

→ Gesundheitsamt, Albert-Schweitzer-Straße 31, 97941 Tauberbischofsheim,
Tel: 09341 - 82 55 79

Suchtberatung:

→ AGJ, Schlossplatz 6, 97941 Tauberbischofsheim, Tel: 09341 - 89 73 70

→ Diakonie (nur Alkohol), Härterichstraße 18, 97980 Bad Mergentheim,
Tel: 07931 - 5 13 88

Niedergelassene Kinder- und Hausärzte:

Sie werden häufig als Erste mit den Folgen einer Kindesmisshandlung konfrontiert. Es gehört zu ihren Aufgaben, Symptome zu erkennen und gegebenenfalls die erforderlichen Hilfsmaßnahmen einzuleiten.

Kliniken: Auch sie haben einen Zugang zu jungen Familien und können auf Misshandlung und Vernachlässigung aufmerksam machen.

→ Caritas-Krankenhaus, Bad Mergentheim, Uhlandstraße 7,
97980 Bad Mergentheim, Tel: 07931 - 58 0

→ Städtisches Krankenhaus Wertheim, Carl-Roth-Straße 1, 97877 Wertheim,
Tel: 09342- 30 30.

Kinderklinik: Die Kinderklinik gewährleistet stationäre Untersuchung und Behandlung für misshandelte Kinder.

→ Caritas-Krankenhaus, Kinderklinik Bad Mergentheim, Uhlandstraße 7, 97980
Bad Mergentheim, Tel: 07931- 58 23 01

Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP):

Die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie hat einen Versorgungsauftrag, der die Untersuchung und Behandlung von krankenhauspflegebedürftigen Kindern umfasst, bei denen z. B. Misshandlungen zu psychischen Störungen geführt haben.

→ Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP)
Schwarzacher Hof, 74869 Schwarzach, Telefon: 06262- 220

Ambulante Praxis für Kinder- und Jugendpsychiatrie:

→ Kinder und Jugendpsychiater Thaler, Grabenweg 23, 97941 Tauberbischofsheim,
Tel: 09341 - 60 07 82

Jugendamt:

Das Jugendamt hat auch die gesetzliche Aufgabe, für das Wohlergehen der im Landkreis lebenden Kinder und Jugendlichen Sorge zu tragen. Wenn dieses Wohl beispielsweise durch Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch gefährdet oder verletzt wird, handelt das Jugendamt im Interesse des Kindes/Jugendlichen und vermittelt konkrete Hilfe.

Öffnungszeiten: Mo-Fr: 08:00-12:30 Uhr, Do: 08:00-18:00 Uhr

→ Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Jugendamt, Museumstraße 2, 97941

Tauberbischofsheim, Tel: 09341 - 82 54 84

→ Außenstelle Jugendamt, Zwischen den Bächen 47, 97980 Bad Mergentheim

Tel. 07931 - 48 27 62 80,

Polizei und Justiz:

Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, der Polizei, der Staatsanwaltschaften und der Gerichte ist es zunächst, Straftaten aufzudecken und zu verfolgen. Nach dem Gewaltschutzgesetz ist es zudem möglich, dem Täter unter Strafandrohung Einschränkungen wie Annäherungsverbote, Kontaktverbote und Ähnliches aufzuerlegen, die das Opfer vor Übergriffen schützen sollen. Die Polizei hat die originäre Aufgabe, allgemeine oder im Einzelfall bestehende Gefahren

abzuwehren. Sie wird immer dann tätig, wenn Situationen, die im konkreten Fall, in absehbarer Zeit, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden (zum Beispiel an Leib, Leben und Gesundheit eines Kindes) führen würden, zu beenden bzw. zu verhindern sind. Eine Gefahr ist dann konkret, wenn zu erwarten ist, dass sich ein Sachverhalt zu einem schädigenden Ereignis, beispielsweise für Leib und Leben, zuspitzen wird.

Sind die Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr unaufschiebbar, das heißt ist ein sofortiges Eingreifen durch die Polizei notwendig, um eine akute Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit des Kindes abzuwenden, wird die Polizei eigenständig tätig. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Polizei Kenntnis einer lebensbedrohlichen Verletzung eines Kleinkindes erlangt und die Einschaltung des Jugendamts zur Gefahrenabwehr aus zeitlichen Gründen nicht zu verantworten wäre.

→ Polizeidirektion, Hauptstraße 91, 97941 Tauberbischofsheim, Tel: 09341 – 810
oder per Notruf: 110 (rund um die Uhr)

Schulpsychologische Beratungsstellen:

Schulpsychologische Beratungsstellen unterstützen die Schulen bei präventiven Maßnahmen und können auch zur Konfliktbearbeitung einbezogen werden. Sie formulieren Angebote an Schüler, unterstützen Lehrkräfte bei pädagogisch-psychologischen Fragestellungen und arbeiten mit Beratungslehrkräften vor Ort eng zusammen. Sie unterstützen auf der einen Seite Schulen als System, können aber auf der anderen Seite auch einzelne Ratsuchende beraten und Kontakte zu spezialisierten anderen Beratungsstellen herstellen.

→ Schulpsychologische Beratungsstelle, Am Wört 1, 97941 Tauberbischofsheim,
Tel: 09341 - 89 5440

Einzelfallvereinbarung zwischen Kind/Jugendlichen, Eltern, Schule und Jugendamt

Gespräch vom: _____

Schüler	
Eltern	
Klassenlehrer	
ASD	

Welche Umstände machen das gemeinsame Vorgehen notwendig:

Ziele der Vereinbarung:

Konkrete Vereinbarungen:

Was?	Wer?	Bis wann?

Termin des nächsten Gesprächs: _____

Uns ist bewusst, dass nur durch unsere ernsthafte und regelmäßige Mitarbeit die Erreichung der Ziele erfolgen kann. Wir sorgen/n dafür, dass die Vereinbarungen umgesetzt und eingehalten werden. Nur so können wir eine Verbesserung erreichen.

Eltern

Kind/Jugendlicher

Schule

Jugendamt

Anschreiben des Jugendamtes zur Aufforderung eines Schulberichtes

Jugendamt

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Museumstraße 2
97941 Tauberbischofsheim

Sachbearbeiterin

Telefon 09341 / 82 - 54
Telefax 09341 / 82 - 5460

@main-tauber-kreis.de
www.main-tauber-kreis.de

Tauberbischofsheim,
Aktenzeichen:
(Bei Antwort bitte angeben)

Anforderung eines Schulberichts
für _____, geb. _____, wh:

Sehr geehrte Damen und Herren,

um unserer Aufgabe im Rahmen der Jugendhilfe nachkommen zu können, bitten wir Sie um einen ausführlichen Bericht über das o.g. Kind. Besonders interessiert uns dabei Ihre Wahrnehmung zu folgenden Punkten:

1. Schulische Leistungen (*schriftlich und mündlich*)
2. Sozialverhalten (*Mitschülern gegenüber, Erwachsenen gegenüber, innerhalb der Gruppe*)
3. Arbeitsverhalten (*z.B. Konzentration, Durchhaltevermögen*)
4. ggf. Spielverhalten (*auch in den Pausenzeiten*)
5. Motorik (*z.B. im Sportunterricht*)
6. Sprache (*z.B. Sprachentwicklung, Ausdrucksweise*)
7. Auffälligkeiten in der Persönlichkeitsentwicklung (*z.B. Selbständigkeit, Selbstbewusstsein, Kritikfähigkeit, Frustrationstoleranz, Gefühlsreaktionen*)
8. Körper- und Kleiderpflege
9. Auffälligkeiten im gesundheitlichen Bereich und Anzahl der Fehltage (*entschuldigt, nicht entschuldigt*)
10. Bisherige schulische Fördermaßnahmen
11. Kooperationsbereitschaft der Eltern
12. Sonstiges (*Auffälligkeiten, Besonderheiten, Suchtverhalten*)

Für uns ist es hilfreich, wenn Sie Ihre Beobachtungen konkret (auch mit Fallbeispielen) beschreiben. Teilen Sie uns auch den Namen des /der Klassenlehrers/In und dessen/ deren Erreichbarkeit mit.

Bitte beantworten Sie unsere Anfrage möglichst innerhalb von 14 Tagen.

Für Ihre Kooperationsbereitschaft danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen



PROZESSBESCHREIBUNG

Qualitätsbereiche				
OB I Unterricht <input type="checkbox"/>	OB II Professionalität der Lehrkräfte <input type="checkbox"/>	OB III Schulführung/ Schulmanagement <input checked="" type="checkbox"/>	OB IV Schul- und Klassenklima <input type="checkbox"/>	OB V Inner- und außerschulische Partnerschaften <input type="checkbox"/>
Leitbild Gemeinsam lernen – stark im Leben				
Der Unterricht an unserer Schule legt Grundlagen für ein verantwortungsbewusstes, selbstständiges und sinnefülltes Leben in Familie, Gesellschaft und Beruf. <input type="checkbox"/>	Wir sind sensibel für gesellschaftliche Entwicklungen und Ereignisse und knüpfen Netzwerke mit Partnern und schulischen Experten. <input checked="" type="checkbox"/>	Die Ausstattung unserer Schule lädt ein zu motiviertem Arbeiten und fördert die Lernbereitschaft. <input type="checkbox"/>	Wir stärken unsere Gemeinschaft durch Rituale und schaffen optimale Rahmenbedingungen. <input checked="" type="checkbox"/>	ACHTUNG OFFENHEIT VERANTWORTUNG

THEMA: Umgang mit Fehlzeiten

GELTUNGSBEREICH:

- Schüler aller Klassen
- Schüler der Klassen _____
- alle Eltern
- Eltern folgender Schüler: _____
- alle Lehrer
- folgende Lehrer _____
(nicht namentlich, sondern nach ihren Aufgaben, z.B. Deutschlehrer)
- sonstige: Sekretariat/ Jugendamt/ Ordnungsamt

PROZESSÜBERWACHUNG Schulleitung
(Funktion der Person)

Ziele: Fehlzeiten der Kinder werden reduziert/ mindestens auf die Hälfte.
Eltern entschuldigen ihre Kinder rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn.
Kinder fehlen nur aus triftigen Gründen.
Schriftliche Entschuldigungen liegen im zeitlich vorgegebenen Rahmen vor.

Indikatoren Kind nimmt regelmäßiger bis ganz regelmäßig am Unterricht teil
Ordnungsamt und Jugendamt müssen nicht eingeschaltet werden.
Eltern müssen nicht einbestellt werden.

Instrumente Festhalten im Klassenbuch
Elterngespräche
Elternschreiben
Zusammenarbeit mit Jugendamt/ Ordnungsamt

Schulportfolio/ Organisation der Schule/ Elternschreiben/ PB Umgang mit Fehlzeiten

REGELUNGEN:

Inhalte	Zeitlicher Rahmen	Verantwortliche
Fehlen einer morgendlichen, rechtzeitigen Entschuldigung - auf gelber Liste vermerken (NT = nachtelefoniert) Bei Rückruf wird mündlich über Folgen bei wiederholtem nicht rechtzeitigem Entschuldigen belehrt	Nach einmaligem Vorkommnis	SL/ Sekretariat
Verschicken des Elternschreibens - Anlage 0	Nach zweimaligem Vorkommnis	SL/ Sekretariat
Sammeln der Fehltage im Klassenbuch	monatlich	KL
Meldung an SL • (• entfällt, wenn Kind bisher unauffällig/ Nachvollziehbarer Ausfall durch Krankenhausaufenthalt o.ä.)	Ab 1/3 der Schultage oder Auffälligkeiten (ständige Arztbesuche morgens/ häufiges Fehlen an einem bestimmten Wochentag usw. oder Es liegt keine schriftliche Entschuldigung vor. (ab 4 fehltagen)	KL
Einladung zum Gespräch mit den Eltern Ausgabe Elternschreiben (Auftrag SL an Sekretariat) - Anlage 1 oder - Anlage 2	Direkt nach Meldung durch KL	KL SL/ Sekretariat
Weitere Fehltage an SL melden	Weitere 1/3 der Schultage oder Es liegen wieder keine schriftlichen Entschuldigungen bzw. ärztlichen Atteste vor. (den Aufforderungen in den Briefen./Gesprächen wird nicht nachgekommen)	KL
Herausgabe Elternschreiben Information ans Ordnungsamt und Jugendamt - Anlage 3 Je nach Einzelfall hinzuziehen weiterer Experten, um Ursachen für Fehlzeiten abzuklären, siehe auch Leitfaden Schulabsentismus	Direkt nach Meldung weiterer Fehltage	SL/ Sekretariat KL/ SL Experten (Beratungslehrer/ Jugendamt/ Ordnungsamt/ sonderpäd. Dienst usw.)

ANLAGEN:

Anlage 0: Fehlzeiten bei rechtzeitiger fehlender telefonischer Entschuldigung
Anlage 1: Fehlzeiten ohne Angabe Grund/ Fehlen schriftlicher Entschuldigungen
Anlage 2: Häufige Fehlzeiten erstes Schreiben
Anlage 3: Häufige Fehlzeiten zweites Schreiben

Schulportfolio/Organisation der Schule/Elternschreiben/PB Umgang mit Fehlzeiten

6 LITERATURVERZEICHNIS

Ricking, H. & Albers, V. (2019). Schulabsentismus. Intervention und Prävention (1. Auflage). Heidelberg: Carl-Auer Verlag.

Walter, D. & Döpfner, M. (2020). Schulvermeidung (1. Auflage). Göttingen: Hogrefe Verlag.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (Hrsg.) (2015): Schulabsentismus – Eine Handlungshilfe für Schulen. Abgerufen von https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E1077592799/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Publikationen%202015,%202016%20und%202017/Flyer%20Schulabsentismus%20Fassung%202015-07-22.pdf [18.07.2021]

Staatliches Schulamt Mannheim (Hrsg.) (2018): Handreichung für Mannheimer Schulen. Abgerufen von <http://schulamt-mannheim.de/,Lde/Startseite/unterstuetzung-beratung/Handreichung+fuer+Mannheimer+Schulen> [18.07.2021]

Staatliches Schulamt Karlsruhe, Landratsamt Karlsruhe (2016): Schulabsentismus verstehen – vorbeugen – handeln, Handreichung für Fachkräfte. Abgerufen von http://schulamt-karlsruhe.de/,Lde/Startseite/Unterstuetzung+_Beratung/Schulabsentismus [18.07.2021]

Stadt Karlsruhe, Sozial- und Jugendbehörde (2016): Schulabsentismus in Karlsruhe, Handreichung für Fachkräfte. Abgerufen von http://schulamt-karlsruhe.de/,Lde/Startseite/Unterstuetzung+_Beratung/Jugendhilfe [18.07.2021]

Staatliches Schulamt Biberach, Bildungsregion Landkreis Biberach (2020): Schulabsentismus - Eine Handlungsempfehlung für Schulen im Landkreis Biberach. Abgerufen von https://www.bildungsregion-biberach.de/fileadmin/subweb_bildungsregion/Dateien/Schule_Beruf/Schulabsentismus/Handlungsempfehlung_bei_Schulabsentismus.pdf [18.07.2021]

Staatliches Schulamt Biberach, Bildungsregion Alb-Donau-Kreis, Regierungspräsidium Tübingen (2020): Regionaler Ratgeber im Sozialraum Schule – Schulabsentismus. Ein Handlungsleitfaden für Schulleitungen und Lehrkräfte. Abgerufen von <https://biba.alb-donau-kreis.de/riss/schulabsentismus/dokumente-und-hilfsinstrumente> [18.07.2021]

Schulpsychologische Beratungsstelle Pforzheim (Hrsg.) (2011): Schulvermeidung begegnen und Chancen nutzen – Handreichung für Lehrkräfte. Abgerufen von <http://schulamt-pforzheim.de/,Lde/8437836> [18.07.2021]

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (Hrsg.) (2021): Schulabsentismus – Ein Leitfaden für berufliche Schulen. Abgerufen von https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E1139160315/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Publikationen%202021/Schulabsentismus%20an%20beruflichen%20Schulen%20.pdf [18.07.2021]

7 MITARBEITENDE AM HANDLUNGSLEITFADEN UND UNTERSTÜTZUNGSMATERIALIEN:

Herr Evans, Vertreter Jugendamt MTK
Frau Knödler, Leitung Sozialer Dienst MTK
Herr Neckermann, Prävention Polizei, MTK
Frau Eck, Schulsozialarbeiterin, MTK
Frau Schott, Schulleiterin Otfried-Preußler-Schule, Grundschule MTK
Frau Schilke, Präventionsbeauftragte für MTK
Herr Hanselmann, Leitung Allgemeiner soziale Dienst, HOK
Frau Neher, Schulleiterin Brüder-Grimm-Schule, SBBZ Hohenlohekreis
Frau Kutterolf-Amann, Ansprechpartnerin Drei-Kreise-Treffen
Frau Bauer, Präventionsbeauftragte für HOK / SHA
Frau Seip, Leitung Allgemeiner Sozialer Dienst, SHA
Frau Stoll, Jugendamt SHA, Projekt future
Herr Dressel, Polizei Prävention SHA
Herr Brändle, Schulleiter Realschule Schenkensee, SHA
Frau Schwarzmeier, Schulpsychologische Beratungsstelle
Frau Hrubesch, Schulpsychologische Beratungsstelle
Frau Gartner, Schulpsychologische Beratungsstelle
Frau Hey, Staatliches Schulamt Künzelsau
Frau Köber, Staatliches Schulamt Künzelsau
Frau Seiler-Clark, Staatliches Schulamt Künzelsau
Frau Simon, Vertreterin Jugendamt SHA
Frau Menier, Vertreterin Ordnungsamt SHA
Herr Kleinhans, Vertreter Ordnungsamt MTK
Frau Döring, Jugendhilfe-Creglingen MTK
Frau Lenz, Albert-Schweizer-Kinderdorf
Frau Schäfer, ASKO Staatliches Schulamt Künzelsau
Frau Tschoerner, Friedenshort Öhringen HOK

Impressum:

Staatliches Schulamt Künzelsau

Oberamteistraße 21

74653 Künzelsau

Amtsleiterin Frau Bettina Hey (Ltd. Schulamtsdirektorin)

Tel.: 07940-93079-0

Mail: poststelle@ssa-kuen.kv.bwl.de